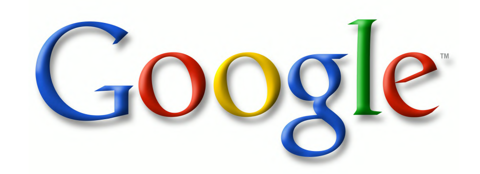
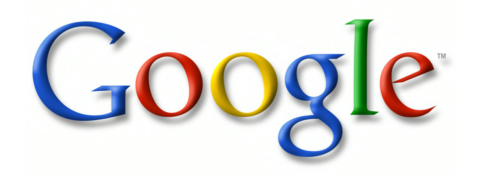




Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

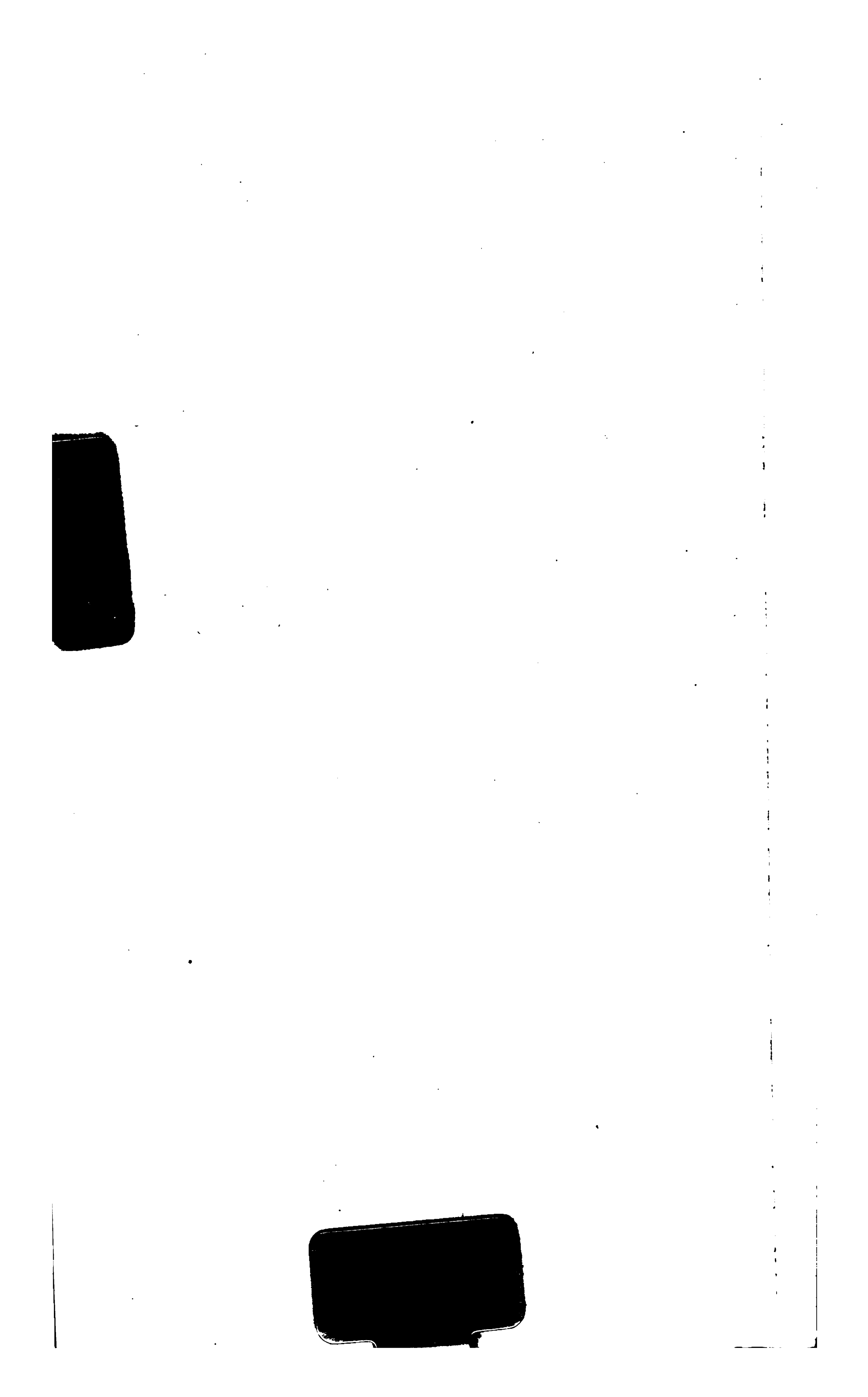
VI. Band, 3. Heft.

Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574; ihre Geschichte und ihre Quellen.

Von
Dr. Fritz Byloff,
Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz.



Graz und Wien.
Verlagsbuchhandlung „Styria".
1907.



Australia

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschicht[e]

der Steiermark.

Herausgegeben

von der

Historischen Landes-Kommission für Steiermark.

VI. Band, 3. Heft.



Graz.

Verlagsbuchhandlung „Styria“.

1907.

Die

Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark

vom 24. Dezember 1574;

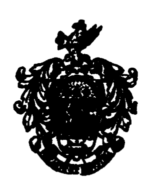
ihre Geschichte und ihre Quellen.

Von

Fritz Byloff

Dr. Fritz Byloff,

Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz.

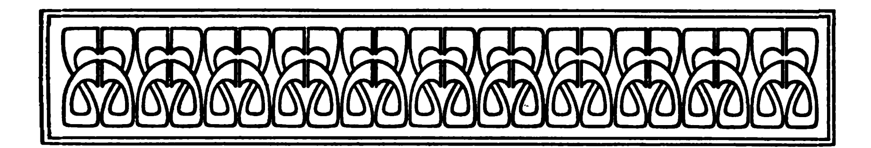


Graz.

Verlagsbuchhandlung „Styria".

1907.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria“ in Graz.



Vorrede.

Das Thema der vorliegenden Schrift hatte sich der leider zu früh dahingeschiedene Universitätsprofessor Dr. Karl Hiller zur Bearbeitung vorbehalten. Nach seinem im Frühling 1905 erfolgten Tode fanden sich unter seinen Papieren Urkundenkopien und Notizen, deren Durchsicht in mir den Gedanken reifte, die begonnene Arbeit aufzunehmen und zu vollenden, um dadurch den Gegenstand der letzten wissenschaftlichen Betätigung des Verewigten nicht verschwinden zu lassen.

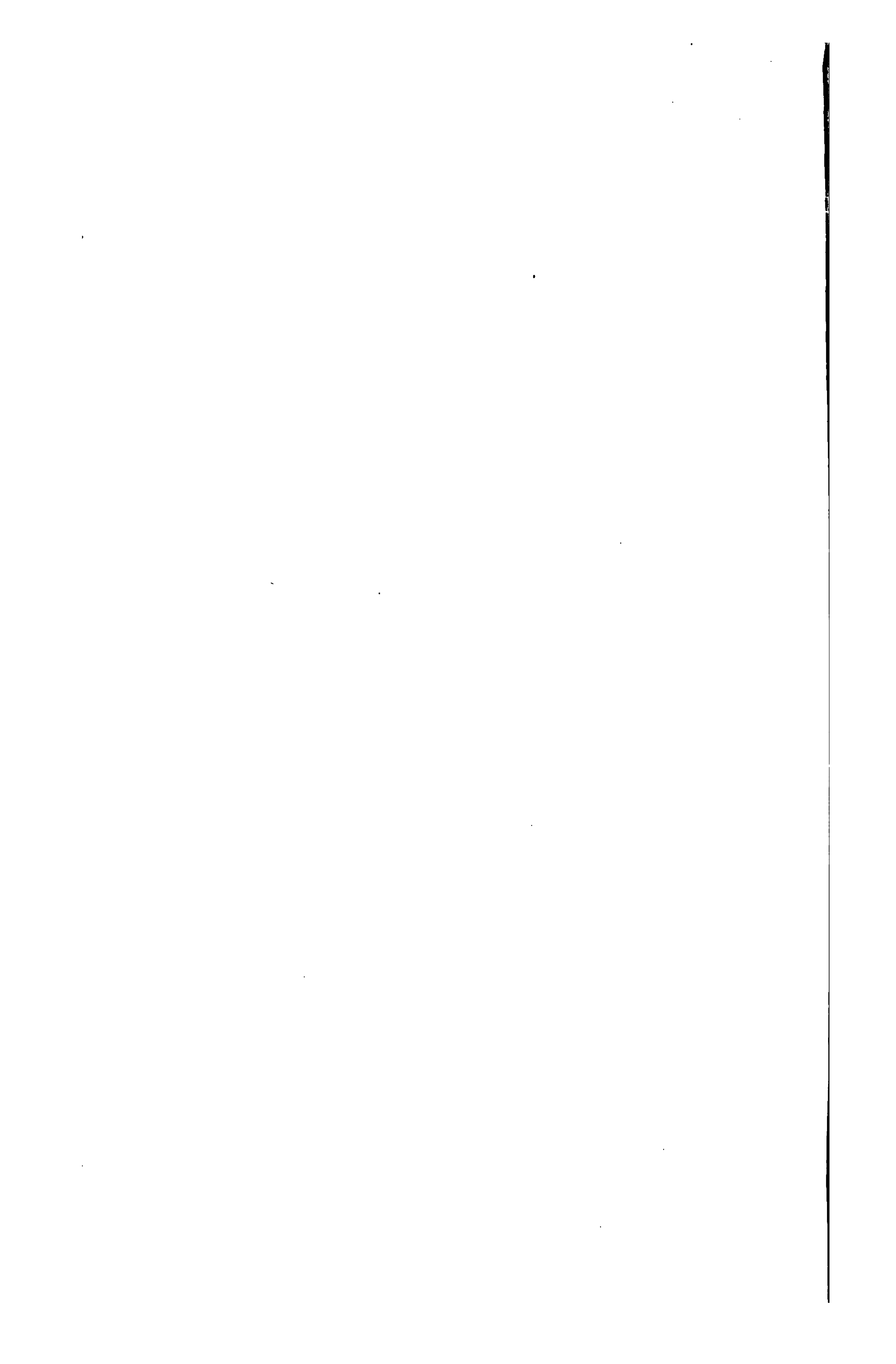
Ich erachte mich für verpflichtet, an dieser Stelle allen jenen Faktoren, die mir ihre wertvolle Unterstützung und Förderung gewährt haben, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Dieser Dank gebührt in allererster Linie der historischen Landeskommission für Steiermark, die in munifizentester Weise durch Beistellung von Hilfskräften die Vervollständigung des Materiales ermöglicht hat. Den verehrlichen Leitungen der durchforschten Archive, namentlich des steiermärkischen Landesarchives in Graz, des Archives der Zisterzienserabtei Reun und des k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck, danke ich für ihre große Bereitwilligkeit und aufopferungsvolle Mühe in der Zugänglichmachung des Quellenmateriales. Den Herren Hofrat Prof. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth und Archivdirektor Prof. Dr. Anton Mell bin ich für vielfache Anregungen und Ratschläge verpflichtet.

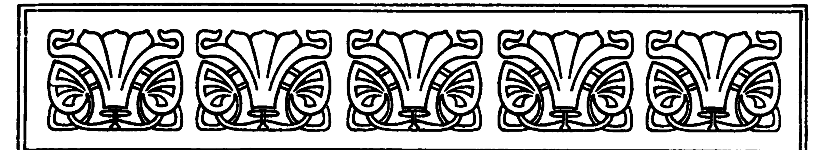
Indem ich nun das bescheidene Ergebnis meiner Forschungen der Öffentlichkeit übergebe, wünsche ich, daß damit ein bisher wenig bekanntes Territorium der Rechtsgeschichte des Heimatlandes, welches für die Kenntnis der Strafrechtsquellen der nachkarolineischen Zeit nicht ohne Bedeutung ist, erschlossen werden möge.

Graz, im April 1907.

Dr. Fritz Byloff.

Inhaltsverzeichnis.





Einleitung.

I. Das 16. Jahrhundert bedeutet nicht nur für die deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen, sondern auch im besonderen für die Rechtsentwicklung Österreichs den Übergang vom Gewohnheitsrechte zum Gesetzesrecht. Hatte dem Mittelalter mit seinen einfachen, Gemeingut des Volkes bildenden Rechtsformen, die sich in der Spruchweisheit der Volksrichter immer von neuem verkörperten, der Antrieb zu neu schaffender Gesetzgebung gefehlt, so bewirkte die durchgreifende Umgestaltung der Rechtsbegriffe durch die zur unumstößlichen Tatsache gewordene Rezeption, die Rechtsunsicherheit, die als unausbleibliche Folge des Kampfes einheimischer und fremder Rechtsideen, des Gegensatzes zwischen den Schöffen und dem rechtsgelehrten Richtertume einreißen mußte, alsbald das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalten, um durch Setzung geschriebenen Rechtes das gärende Durcheinander zu klären.

Zwei Erscheinungen charakterisieren die erwachende Gesetzgebungstätigkeit.

Einmal das Vorherrschen partikularistischer Strömungen, die zum Überwuchern des Landesrechtes über das Reichsrecht führen. Trotz vereinzelter Anläufe zu reichsrechtlicher Regelung gewisser Rechtsgebiete hatte die Reichsgewalt schon viel zu viel an Macht und Vertrauen eingebüßt, um der kräftig emporstrebenden Landeshoheit und ihrer dezentralisierenden Rechtsetzung erfolgreich Widerstand leisten zu können. Der Ausbau des Statutarrechtes schließt sich in logischer Folge an die längst vollzogene staatsrechtliche Emanzipation an; die bunte Verschiedenheit der partikularrechtlichen Normen behält nur dort einen inneren, auf der Gleichförmigkeit der Grundgedanken beruhenden Zusammenhang, wo sie einer gemeinsamen Quelle von anerkannter Autorität entstammen. Selten

genießt die Reichsgesetzgebung so viel Ansehen, daß die Landes-gesetzgebung aus ihr schöpft; die bemerkenswerteste Ausnahme hievon bildet wohl die peinliche Gerichtsordnung Karls V., die — hauptsächlich wegen ihres inneren Wertes, nicht wegen ihres Charakters als Reichsgesetz — jahrhundertelang ihre Grundsätze der Landesgesetzgebung übermittelt und damit die Grundlage des gemeinen deutschen Strafrechtes bildet.

Das zweite charakteristische Moment liegt in dem zwischen Landesfürst und Ständeschaft herrschenden Antagonismus, der die Gesetzgebungsarbeit verzögert und stört und das Produkt der gemeinsamen Tätigkeit häufig zu einem auf Utilitätsrücksichten beruhenden Kompromißwerk herabdrückt. In den österreichischen Erblanden sind Landesfürst und Landstände die zwei berufenen Faktoren der Gesetzgebung in allen Fragen, die die Interessen der Ständeschaft berühren; zu diesen hat unbestritten von allem Anfang an die Regelung des materiellen und formellen Strafrechtes aus dem Grunde gehört, weil sie in das heikle, mit großer Empfindlichkeit bewachte Gebiet der Privatjurisdiktionen bestimmend eingreift. Die landesfürstliche Gewalt, von dem Interesse nach Vergrößerung ihres Machtkomplexes getragen, repräsentiert das fortschrittliche Element; sie sucht unter oftmaliger Heranziehung der fremden Rechte, unter Mithilfe rechtsgelehrter Kronjuristen zu neuen, vom bisherigen grundverschiedenen Gestaltungsformen des Rechtes zu gelangen, die dem Landesfürsten unumschränktere Gewalt und weitgehenderen Einfluß sichern sollen. Im Gegensatz hiezu befindet sich der konservative Sinn der Ständeschaft, die gegenüber den neuen Zeit- und Geistesströmungen ihre alte Stellung möglichst ungeschmälert behaupten will. Das wichtigste Argument in diesem Unternehmen ist der Hinweis auf die Unverletzlichkeit der verbrieften Rechte, auf die Bedeutung des von altersher geübten Landesbrauches, der von zusammenberufenen Urkundmännern erhoben und bestätigt wird. Die Steigerung der ständischen Macht im 16. Jahrhundert brachte ihren Standpunkt in der Gesetzgebung zu überwiegender Geltung; die mit peinlicher Sorgfalt verklausulierte Wahrung des rechtlichen Besitzstandes und die Betonung des alten Herkommens als primäre Rechtsquelle treten in den Gesetzen jener Zeit in augenfällige Erscheinung, machen auch in der Regel den angestrebten Zweck der Vereinheitlichung und Weiterbildung des Rechtes illusorisch.

II. Die Gesetzgebung des Herzogtums Steiermark im 16. Jahrhunderte fügt sich ohne bemerkenswerte Unterschiede in das Gesamtbild der legislatorischen Tätigkeit ein. Die Gesetzgebung des Reiches ist für Steiermark fast bedeutungslos geblieben; die vereinzelten Versuche der österreichischen Herrscher, formell-gemeinsames Recht für ihre Erblande zu schaffen, hatten keinen nachhaltigen Erfolg. So erübrigt nur die Gesetzgebung im Lande selbst, die sich im Zusammenwirken von Landesfürst und Landschaft vollzieht und einzelne Rechtsgebiete unter ausgiebiger Benutzung der fremden Rechte einer umfassenden Neuregelung unterwirft.

Unter den mannigfachen Zweigen des öffentlichen und Privatrechtes, die unter Kaiser Maximilian und seinen zwei nächsten Nachfolgern in der steirischen Herzogswürde zu statutarrechtlicher Festlegung gelangten, ragt das Strafrecht besonders hervor. „Des Löblichen Fürstenthumbs Steyr Landt vnd Peindlich Gerichts-Ordnung“, erlassen durch Erzherzog Karl II. am 24. Dezember 1574, bildet den Schlußstein der sich durch den größeren Teil des 16. Jahrhunderts hinziehenden, bald von den Herrschern, bald wieder von der Landschaft mit wechselndem Eifer gepflegten Bemühungen, den trostlosen Zuständen der Strafjustiz durch eine Kodifikation des materiellen und formellen Strafrechtes ein Ziel zu setzen. Sie ist der Anfang, aber auch das Ende der selbständigen und einheitlichen steirischen Strafgesetzgebung gewesen; bis zur formellen Aufhebung durch das große Reformwerk der Kaiserin Maria Theresia hat sich die Steiermark auf diesem Felde nicht mehr betätigt. Die große Bedeutung, die das Strafgesetz Erzherzog Karls für die Rechtsgeschichte der Heimat besitzt, steht schon aus diesem Grunde außer jedem Zweifel.

Noch weitere Bedeutung gewinnt jedoch die steirische Strafrechtskodifikation durch den Umstand, daß in ihr verhältnismäßig früh die Aufsaugung und Verwertung jener reformatorischen Ideen stattgefunden hat, die die Reichsgesetzgebung im Jahre 1532 in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. niedergelegt hatte. Der gewaltige Fortschritt, den dieses Gesetzgebungswerk, seinem Zwecke und seiner Anlage nach als zwingende Norm für das Gesamtgebiet des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gedacht, aber zufolge kleinlicher Sonderbestrebungen zu einer subsidiären Rechtsquelle herabgedrückt, für die Entwicklung des gemeinen deutschen Strafrechtes

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der Steiermark.

Herausgegeben

von der

Historischen Landes-Kommission für Steiermark.

VI. Band, 3. Heft.



Graz.

Verlagsbuchhandlung „Styria".

1907.

Die

Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark

vom 24. Dezember 1574;

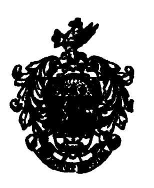
ihre Geschichte und ihre Quellen.

Von

Fritz Byloff

Dr. Fritz Byloff,

Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz.



Graz.

Verlagsbuchhandlung „Styria".

1907.

Kriegsgefahr, die den westeuropäischen Staaten im 16. Jahrhundert mehr denn je durch das Osmanentum drohte, das bei Mohács das selbständige Ungarn über den Haufen geworfen und damit die Habsburger als Erben der Jagellonen in den jahrhundertelangen Kampf um die Länder der Stephanskrone gedrängt hatte. Die Steiermark mußte als östlichstes Vorwerk der habsburgischen Stammlande den Anprall des Islam am ehesten und stärksten aushalten. An die steirischen Stände wurden daher auch die größten Anforderungen zur Abwehr „des unmenschlichen Feindes des christlichen Glaubens" gestellt. Die Verhandlungen darüber nehmen einen großen Teil der Landtagsberatungen in Anspruch; die übrigen Aufgaben, damit auch die Strafrechtskodifikation, mußten naturgemäß zurückstehen. Dazu gesellt sich noch ein weiteres. Die Rolle des Bittenden, in der die Herrscher auf den Landtagen zu erscheinen genötigt waren, brachte es mit sich, daß sich die ständischen Postulate in den Fragen der inneren Verwaltung weitgehender Berücksichtigung erfreuten. Daraus erklärt sich zum Teile die sorgfältige Schonung der ständischen Prärogativen, die aus allen steirischen Gesetzen des 16. Jahrhunderts, nicht zum wenigsten aus der Landgerichtsordnung, zu erkennen ist. Ein weiterer, auf das Gesetzgebungswerk nicht ohne Einfluß gebliebener Umstand ist im Beginne der Reformation zu erblicken, jener großen religiösen Bewegung, die alsbald politische Färbung annahm und im Entscheidungskampfe zwischen Ständen und Landesfürst zum Losungsworte der auf ihre Volkstümlichkeit rechnenden Stände wurde. Schon unter Kaiser Ferdinand, noch mehr unter Erzherzog Karl war der überwiegende Teil der steirischen Herrenschaft evangelisch gesinnt; in den Landtagsverhandlungen nimmt die Religionsfrage, alles andere zurückdrängend, immer breiteren Raum ein. Trotzdem der Glaubensgegensatz an sich für die Schaffung eines neuen Strafrechtes gewiß nicht förderlich war, weil sich Kontroverspunkte in der Behandlung aller jener Straftaten ergeben mußten, die mit der religiösen Überzeugung im Zusammenhange stehen, dürften doch in dieser Richtung kaum viele Meinungsverschiedenheiten entstanden sein, weil durch die Vorlage der Landgerichtsordnung, die Reichskarolina, der größte Teil der strittigen Fragen durch Lösung im paritätischen Sinne aus der Welt geschafft worden war. Nur in einigen wenigen Punkten ist der Einfluß der Reformation auf den Text des Gesetzes über die

Reichskarolina hinaus erkennbar. Daß aber der Reformationsstreit das Werden des Gesetzes verzögert hat, weil die Erledigung des ersteren weit wichtiger und drängender erschien als das letztere, unterliegt keinem Zweifel.

Diese äußeren Momente, denen sich noch manche andere anreihen ließen, z. B. die Pestgefahr, die einige Male das Zusammentreten des Landtages und die Beratung des Redaktionsausschusses verhindert hat, erklären die beinahe fünfzigjährige Dauer der Kodifikationsarbeiten, die Teilnahmslosigkeit und Unlust, die in den Korrespondenzen, Verhandlungen und Kommissionsberatungen entgegentritt. Es ist das persönliche Verdienst Erzherzog Karls, des steirischen Trajan, wie ihn ein naiver Schriftsteller zu Anfang des 19. Jahrhunderts genannt hat, dem Zustande der Stagnation durch energisches Eingreifen ein Ende gemacht zu haben. Nicht der Inhalt des Gesetzes, das längst im Entwurfe fertig vorlag und nur mehr unwesentlich geändert wurde, geht auf ihn zurück; aber das Zustandekommen des Gesetzes, das seinen Namen trägt, ist sein Werk, dessen Notwendigkeit er wiederholt scharf betont, das er mit zielbewußtem Eifer in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende gebracht hat.

V. Die Kodifikationsgeschichte des Gesetzes würde fragmentarisch bleiben, wenn sie sich darauf beschränken wollte, die Entstehung des Gesetzes in allen ihren Phasen zu schildern. Nicht als Erscheinung an sich darf ein neues Gesetz aufgefaßt werden, sondern als Wirkung des vorausgegangenen. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit die Pflicht, den Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung der Vorzeit herzustellen, nachzuweisen, aus welchen Quellen der Gesetzgeber geschöpft hat. Die Untersuchung dieser Frage schließt mit genaueren Ergebnissen ab, als die Entstehungsgeschichte. Denn bei der von den Kodifikatoren eingeschlagenen Methode, aus bereits vorliegenden Gesetzen die passend erscheinenden Bestimmungen zum größten Teil wörtlich herüberzunehmen und zu einem neuen Gesetze zu vereinigen, konnte es keine größeren Schwierigkeiten bereiten, die Vorlagen unseres Gesetzes Artikel für Artikel zu erraten. Zudem gab die Kodifikationsgeschichte so verläßliche Anhaltspunkte in dieser Richtung, daß ein Fehlschluß kaum möglich ist.

Nur bei einem geringen Bruchteil des Gesetzes konnte eine unmittelbare Vorlage nicht nachgewiesen werden. Wir haben es hier

teils mit nicht kontrollierbarem Gewohnheitsrechte, teils mit frei geschaffenen Neuschöpfungen zu tun. Diese letzteren sind jedoch verschwindend und können das Urteil, daß die steirische Landgerichtsordnung ein geistloses Kompilationswerk mit bedeutenden technischen Mängeln ist, nicht ändern.

I. Abschnitt.

Vorgeschichte der Landgerichtsordnung. Der erste Entwurf.

I. Wann in Steiermark die kodifikatorischen Bestrebungen zur Schaffung einheitlichen Strafrechtes einsetzen, ist eine bestrittene und bisher unentschiedene Frage. Die eifrige Tätigkeit, die Kaiser Maximilian I. auf gesetzgeberischem Gebiete entfaltete, hat die Vermutung wachgerufen, daß unter ihm auch in Steiermark eine Strafrechtskodifikation nach dem Muster der maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol, Österreich unter der Enns und Laibach erfolgt sei. Hoegel[1]) hat diese Vermutung sogar als „unzweifelhaft" bezeichnet und zur Begründung einerseits auf den Titel der Landgerichtsordnung von 1574 hingewiesen, in dem das Gesetz ausdrücklich als „Verbesserung" charakterisiert wird, anderseits A. 138 I hervorgehoben, der den in die Systematik des Gesetzes gar nicht hineinpassenden Rest einer verloren gegangenen steirischen Malefizordnung darstellen soll. Wir wollen diese zwei Gründe vorläufig auf ihre Stichhältigkeit prüfen und die Gegenargumente aus der Kodifikations- und Quellengeschichte der Landgerichtsordnung von 1574 der späteren Darstellung überlassen.

Der Titel: „Des löblichen fürstenthumb Steyer land- und peinlich gerichts-ordnung, im M.D.LXXIIII. jar verpessert, erleutert, verglichen und aufgericht", der übrigens nur den Druckausgaben vorausgeht und der allein authentischen Originalhandschrift des Gesetzes fehlt, sagt — unbefangen betrachtet — nichts anderes, als daß durch das neue Gesetz der bisherige Rechtszustand verbessert worden sei; keineswegs ist damit auf ein schon

---

[1]) Hoegel, Geschichte des österr. Strafrechtes, Heft 1 (Wien 1904), S. 28, 36.

bestehendes früheres Gesetz hingewiesen. Hätte ein solches wirklich existiert, so wäre nach damaligem Sprachgebrauch kaum von einer „Verbesserung", sondern wohl von einer „Erneuerung"[1]) gesprochen worden. Auch die weiteren Ausführungen des Titels: „erleutert, verglichen und aufgerichtet", welche auf die einzelnen Abschnitte der Kodifikationsarbeit hinweisen, sprechen gegen die Schlußfolgerung Hoegels; erläutert wurde der Landesbrauch durch seine schriftliche Fixierung; dieses Elaborat wurde mit den bereits bestehenden Reichs- und Landesgesetzen verglichen; schließlich erfolgte die Aufrichtung, das heißt, die endgültige Festlegung des Gesetzestextes.

Wie wenig übrigens der Schluß aus dem Titel der Druckausgaben zutreffend ist, ergibt sich zur Evidenz aus der einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Vorrede. Erzherzog Karl bemerkt hier ausdrücklich: „Nachdem uns fürkommen, das die ordnungen der land- und malefizgericht.... in unserm fürstenthum Steyer ein zeit her durch die landrichter, pfleger und ander so solch obrigkeit und handlungen zu verwalten haben, nit gleichmeßig, sonder im ainem anderst, als in dem andern, in sachen gehandelt werden." Dieser Passus, sowie insbesondere der Plural „Ordnungen", deutet darauf hin, daß bisher ein einheitliches Recht für die Malefizhändel

---

[1]) Die Landgerichtsordnung Ferdinands I. für Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1540, durch die die maximilianische Halsgerichtsordnung vom 21. August 1514 ersetzt wurde, führt den Titel: „Reformation und erneuerung der landgerichtsordnung, so weiland kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnuß im erzherzogthum Österreych under der Enns aufgericht hat." (Wien 1549 bei Mattheus und Johannes Singriener.)

Die Polizeiordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande vom 15. Oktober 1552, eine Weiterbildung der Polizeiordnung vom 1. Juni 1542, wird im Drucke (Wien 1552 bei Johann Syngriener) bezeichnet: „Römischer zu Hungarn und Behaim ec. Küniglicher Maiestat Erzherzogen zu Österreich ec. ordnung und reformation guter polizei in derselben fünf niderösterreichischen landen und fürstlichen grafschaft Görtz aufgericht und erneuert, anno 1552."

Die steirische Ordnung guter Polizei vom 1. März 1577, durch welche die vorerwähnte Polizeiordnung mit Wirkung für Steiermark beseitigt wurde, führt den Titel: „Ordnung guter policei, wie soliche verneuert, aufgericht und bestellt worden." (Augsburg 1577 bei Michael Manger.)

Ob diese Beispiele auf einen unverrückbaren Sprachgebrauch hindeuten, lasse ich dahingestellt; jedenfalls geben sie der oben vertretenen Ansicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

nicht bestanden hatte; gemeint sind vielmehr die mannigfachen, i
für jeden Landgerichtsbezirk verschiedenen Rechtsgewohnheiten, v
denen einzelne ihre als „Recht" oder „Ordnung" bezeichnete schri
liche Festlegung schon gefunden hatten. Der Schluß ist wohl zwinge
daß der Erzherzog, wenn eine von seinen Vorfahren erlassene La
gerichtsordnung für ganz Steiermark vorlag, diese in der Vorre
zu seinem Gesetz eher genannt hätte, als die unverbindlichen Recht
aufzeichnungen der Stände. Schließlich betont die Vorrede, der Er
herzog habe „die nachvolgund ordnung und erklärung mit rat ge
mainer unserer landschaft in Steyer aufgericht, reformirt un
gesetzt"; es fehlt also hier das Wort: „verbessert", auf das di
bekämpfte Ansicht so viel Gewicht legt.[1])

Daß A. 138 I unseres Gesetzes ein aus einer vorkarolineische
Halsgerichtsordnung stammendes Bruchstück ist, ist vollkommen kla
Allein der weitere Schluß, daß diese Halsgerichtsordnung eine ver-
schwundene steirische gewesen sein müsse, ist durch nichts unter-
stützt. Die Halsgerichtsordnungen der österreichischen Stammlande
vor der Reichskarolina weisen bedeutende inhaltliche und textliche
Gleichheiten auf; namentlich die Aufzählung der Straftaten, die in
A. 138 I übergegangen ist, findet sich mit geringen Abweichungen
in der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns vom
21. August 1514 (§ 31—46 der Hyeschen[2]) Zählung) und in der
Landgerichtsordnung für Krain vom 18. Februar 1535.[3]) Bei dem
Umstande, als, wie später zu belegen sein wird, der Entwurf III
unseres Gesetzes, der mit geringfügigen Änderungen zum Gesetze
erhoben wurde, eine „Vergreifung aus allen rechtmeßigen Land-
gerichtsordnungen" darstellt, ist es einleuchtend, daß die Vorlage
für den A. 138 I und für manche andere Stelle des Gesetzes eine
dieser Landgerichtsordnungen gebildet hat, ohne daß man zu dem
Mythus einer verschwundenen steirischen Malefizordnung, der schon
an sich recht unwahrscheinlich ist, seine Zuflucht zu nehmen brauchte.

Tatsächlich lassen uns auch die sonstigen Nachrichten über die

---

[1]) Der Ausdruck „reformirt" soll zur Verstärkung von „aufgericht" und „gesetzt" darauf hindeuten, daß nun eine vollständige Neuordnung des bisherigen Rechtszustandes eintrete.

[2]) Ausgabe von Hye, Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1844, Bd. 1, S. 372—386.

[3]) Druck von Joseph Thaddäus Mayr (Laibach 1684).

gesetzgeberischen Arbeiten unter Kaiser Maximilian I. für unsere Frage vollständig im Stiche. Allerdings sprach der Kaiser 1498 von einer Gerichtsordnung, „so wir in unseren fürstenthum Steyr aufzurichten willens sein".[1]) Allein diese Inaussichtstellung bezieht sich höchstwahrscheinlich auf die Regelung des Zivilprozesses, die in der „Ordnung des landsrechten in Steyer" von 1503[2]) zum Ausdruck kam. 1509 erklärte Maximilian den Ausschüssen der fünf niederösterreichischen Lande, daß er beabsichtige, „in jedem derselben unser land die recht und landgebrauch (zu) reformieren";[3]) doch ist es, soweit das Strafrecht der Steiermark in Frage steht, nur bei der Absicht des auch sonst mit manchen unausgeführten Gesetzgebungsplänen beschäftigten Monarchen geblieben. So erübrigen als Neueinführungen auf strafrechtlichem Gebiete aus der Regierungszeit des Kaisers nur die Schaffung des steirischen Bannrichteramtes im Augsburger Libell vom 10. April 1510,[4]) wodurch das Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Strafrechtes zweifelsohne bedeutend vermehrt wurde, sowie das generelle Verbot der Ledigung um Geld bei Totschlägen im ersten Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518.[5]) Eine irgendwie geartete Spur, daß der Kaiser, der sieben Monate nach den Innsbrucker Verhandlungen die Augen schloß, eine Malefizordnung für die Steirer erlassen hätte, existiert nicht.

II. Der erste aktenmäßige Beleg, der auf die Absicht, das steirische Strafrecht einheitlich zu gestalten, schließen läßt, stammt aus dem siebenten Jahre der Regierung des Nachfolgers Maximilians in den österreichischen Stammlanden, des damaligen Erzherzogs Ferdinand. In einer vom Sonntag nach St. Ursula (22. Oktober)

---

1) Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 347.

2) Bischoff, Steierm. Landrecht, S. 194; Luschin, a. a. O. S. 377.

3) Luschin, a. a. O. S. 347.

4) Steirische Landhandfeste (Druck durch Michael Manger, Augsburg 1583), S. 45. — Vergleiche über die Anfänge des steirischen Bannrichteramtes die wertvolle Studie von Mell, Zeitschrift für steirische Geschichte, 1904, 2. Jahrg., Heft 3 und 4.

5) Steirische Landhandfeste, S. 51. Über die Bedeutung dieses Verbotes, durch welches der alte Sühnevertrag mit der Sippe des Entleibten zu Gunsten der öffentlichen Strafe beseitigt wurde, vergl. Wahlberg, Über die Maximil. Halsgerichtsordnungen, in Haimerls Vierteljahresschrift, Bd. 4 (1859), S. 131—158. Das Verbot ist dann auch in unser Gesetz selbst (A. 15 I u. a.) übergegangen; vergl. unten S. 73 ff.

1525 datierten Instruktion der steirischen Landschaft an ihre Gesandten zum erzherzoglichen Hofe werden diese, die Herren Siegmund v. Dietrichstein, Hans v. Auersperg, Achaz Schrott und Adam v. Holleneck, beauftragt, „die F. D. von wegen des landgerichts zu Wollkhenstein zu bitten genedig einsehung zu thuen und darin guete reformation aufzurichten, damit die unterthanen nit, wie bisher beschehen, beschwärt und belestiget, sonder dermaßen reformiert, wie es in andern landgerichten im land pillicher weiß gehalten soll werden, ordnung geben".[1] Im Zusammenhang damit ist ein Beschluß des ständischen Ausschusses, der am Pfinztag nach Weihnachten (28. Dezember) desselben Jahres in Bruck a. d. Mur gefaßt wurde:[2]) „Landgerichtsbrief im Ennstal ze übersehen, beschwärlich artikl herauszuziehen und bitten, darzuhalten, wie ander landgericht. Dieweil kaiser Friderich anzaigt, er welle genedigelich bedenkhen, dasselb zu ordnen."

Aus diesen Notizen läßt sich beiläufig das Vorgefallene erraten. Aus dem Ennstal, das in seiner ganzen Ausdehnung zum Landgerichte Wolkenstein gehörte, waren offenbar Beschwerden über Mißbräuche in der Strafrechtspflege eingelaufen. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß sich die Mißstände beim Wolkensteiner Landgerichte von den damals und später sehr im argen liegenden Verhältnissen bei den übrigen Landgerichten wesentlich unterschieden. Allein die Mehrheit der steirischen Landschaft betrachtete die Sonderstellung des Landgerichtes im Ennstal, das durch eine eigene, von Kaiser Friedrich 1478 verliehene Landgerichtsordnung[3]) autonom beordnet war, das als größtes im Lande schon im 15. Jahrhundert seinen eigenen kaiserlichen Bannrichter hatte,[4]) mit Mißbehagen; sie befürchtete nach einer etwas späteren Quelle,[5]) es könnten die Sachen so verstanden werden, „als ob es (d. h. das Landgericht Wolkenstein) nit in disem fürstenthum gelegen". Aus diesem politischen Grunde nahm man die erhobenen Beschwerden bereitwilligst auf und

---

[1]) Konzept im St. L. A., Landtagsakten 1525. Die Aufschrift dieser Stelle lautet: „Landgericht Wolkenstein".

[2]) St. L. A., Landtagsratschläge, Bd. 1, S. 13 a.

[3]) Abgedruckt bei Bischoff-Schönbach, Weistümer, VI, S. 28 (Nr. 8).

[4]) Mell, a. a. O. S. 7, Anm. 1.

[5]) Memorial vom 1. Oktober 1539, St. L. A. Landtagsakten 1539. Vergl. unten S. 32 ff.

ergriff die Gelegenheit, beim Erzherzog darauf hinzuweisen, es sei dringend notwendig, für sämtliche Landgerichte eine Ordnung zu erlassen, in der auch die bisherige rechtliche Selbständigkeit des Wolkensteiner Landgerichtes aufgehen müsse. Welchen Bescheid der Erzherzog der ständischen Gesandtschaft erteilte, wissen wir nicht; sicher ist aber, daß die Angelegenheit nicht einschlief, sondern daß die Stände zwei Monate später darangingen, ihre Angriffe gegen die Autonomie des Wolkensteiner Landgerichtes durch das Herausgreifen besonders bedenklicher Bestimmungen aus der Wolkensteiner Landgerichtsordnung zu substanziieren. Der vielleicht aufgeworfenen grundsätzlichen Frage, ob die Änderung des von dem Vorfahren des Erzherzogs gesetzten Rechtes überhaupt zulässig sei, suchte man, wie die Schlußworte des Brucker Beschlusses andeuten, offenbar mit dem Hinweise auf die Schlußklausel der Wolkensteiner Landgerichtsordnung zu begegnen, in der Kaiser Friedrich sich und seinen Erben das Recht vorbehält, die Ordnung zu mehren oder zu mindern, zu verändern und nach Gefallen zu widerrufen.[1] Die weiteren Schritte der Landschaft gegen die Wolkensteiner Autonomie entziehen sich mangels quellenmäßiger Belege unserer Kenntnis. Festzuhalten ist jedoch, daß mit diesem Auftreten die Kodifikationsbestrebungen ihren historischen Anfang nehmen und daß, wie wir später sehen werden, gerade der Widerstand der auf ihr Sonderrecht eifersüchtigen Landgerichtsinhaber von Wolkenstein, der einflußreichen Freiherren Hofmann v. Grünbüchel, sie durch längere Zeit verzögerte.

III. Die Landschaft scheint alsbald nach den erwähnten Präliminarien darangegangen zu sein, den Brauch, der bei den steirischen Landgerichten gehalten wurde, schriftlich zu fixieren und damit *den Entwurf I der Landgerichtsordnung zu verfassen.* Daß ihm noch Verhandlungen mit dem Herrscher vorangegangen sind, ist zweifellos. Leider mangeln uns für die nächste Zeit aktenmäßige Nachrichten; wir finden nur eine wenig verläßliche, die Quelle verschweigende Notiz bei *Muchar*:[2] „Nach seiner feierlichen

[1] „Doch behalten wir uns unsern erben und nachkomen in obberuerter unser ordnung und sazung bevor, die zu mern und zu mindern zu veraendern und genzlich abzethun und zu widerrufen wie uns das gefellt ungeverlich."

[2] *Muchar*, Geschichte des Herzogthumes Steiermark (Grätz 1867), Bd. 8, S. 360. Vergl. auch *Krones*, Die landesfürstlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I., in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 19. Jahrg. (1883), S. 18.

Krönung in Prag war König Ferdinand auf kurze Zeit nach Wien gegangen. Dort erließ er am 28. März 1527 an die steiermärkische Landschaft Befehl, um den so sehr allenthalben zunehmenden Räubereien, Totschlägen und lasterhaften Übeltaten Einhalt zu tun, für alle Richter auf dem Lande eine neue Ordnung aufzurichten und mit Strenge aufrecht zu halten." Diese Nachricht läßt den Zweifel offen, ob der König eine Landgerichtsordnung haben wollte oder ob es ihm nur darum zu tun war, eines der damals häufigen Verbote der Ledigung der Totschläger um Geld zu erlassen; es ist aber vielleicht eine Anspielung auf die Wolkensteiner Streitfrage, daß die Regelung für alle Richter „auf dem Lande" (soll wohl heißen: „Landrichter") gelten sollte.

Am 13. Dezember 1529 beschließt die auf dem Landtage in Bruck versammelte Landschaft die Aufrichtung der Landgerichtsordnung.[1]) Dieser Beschluß muß — und zwar entweder noch am Landtage selbst oder kurz danach — verwirklicht worden sein; ein ständischer Ausschuß hat ohne Beteiligung landesfürstlicher Kommissäre das steirische Gewohnheitsrecht aufgezeichnet und in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht, der nun der Genehmigung des Landesfürsten, dem er alsbald vorgelegt wurde, bedurfte. König Ferdinand hat diesem Vorentwurfe eine Erledigung des Inhaltes angedeihen lassen, daß ihn eine aus landesfürstlichen Räten und landschaftlichen Abgeordneten gemischte Kommission beraten, auf Grund erzielter Einigung einen neuen Entwurf ausarbeiten und diesen zur landesherrlichen Bestätigung vorlegen solle. Diese Vorgänge füllen die Zeit bis zum Septemberlandtag 1530 aus. Wahrscheinlich auf diesem Landtage wurden die undatierten landschaftlichen Beschwerartikel überreicht, die sich in den Landtagsakten von 1530 finden.[2]) Unter Punkt 3 dieser Beschwerartikel erklärt die Landschaft: „Wiewol die K. M. auf ainer E. L. underthenigist anlangen etlich J. M. Räte und personen zu verfassung und beratschlagung der landgerichtsordnung in Steier verordent und aller-

[1]) „Gemain landschaft ratschlag im landtag zu Bruckh, den dreizehenden tag decembris anno im 29. beratschlagt.

Neu ordnung landsrechten ze ubersehen, deingtwichen landgerichtsordnung auch aufrichten." St. L. A., Landtagsratschläge, Bd. 1, S. 86.

[2]) Eine Kopie derselben Beschwerartikel erliegt in St. L. A., Landtagsakten 1538, mit der Schlußbemerkung: „Ainer E. L. viler monirter beschwärpünkt an Jhr K. M. abgeben sine dato et anno."

genedigst bewilligt, das ain E. L. aus ierem mitl auch etlich personen, die J. M. zuvor benent worden sein, darzue fürnemen solle, dem ist ain E. L. also ierestails ganz gehorsamlich nachkhomen, sich zu angezaigter beratschlagung mit ieren personen auf ain angesetzten und benenten tag gerecht und gefaßt gemacht, aber die saumsal solcher unvolziehung ist allain an denselben J. M. verordenten bißheer, und nit an ainer E. L. erwunden. Demnach ist ir, der L. gehorsamist und hochvleißigist bitt, Jr K. M. welle angerüert beratschlagung nochmals zum eehisten und furderlichisten von neuem fürzunemen und zu beschehen verfuegen, damit die alsdann nach noturftig beratschlagung J. M. ierem begeren nach zu genedigister bestätigung fürgebracht werden möge, und das in sölcher ordnung alle landgericht im land Steier begriffen, und khains darinnen, damit merer ierrung verhuet, gesondert noch ausgeschlossen werde, wie J. M. mit gnaden zu thain wissen." Die Klage, daß die königlichen Kommissäre zu den angesetzten Terminen nicht erscheinen und dadurch die Kodifikation verzögern, erhebt sich hier zum ersten Male; sie sollte sich später noch öfters wiederholen. Daß die Wolkensteiner Frage noch ungelöst war, ergibt sich aus dem scharf betonten Verlangen der Landschaft, die neue Ordnung müsse alle Landgerichte gleichmäßig umfassen.

Trotzdem die Erledigung der Beschwerartikel selbst fehlt, scheinen sie, soweit sie wenigstens die Landgerichtsordnung betreffen, nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Ein Jahr später — am Novemberlandtag 1531 — stellt die Landschaft fest, es sei von der Regierung zu Wien auf Anhalt der Verordneten für den 1. Dezember 1531 ein Tag zur Aufrichtung der Landgerichtsordnung gewährt worden. Man könne aber diesen Termin wegen des währenden Landtages nicht einhalten und solle daher bei der Regierung um Erstreckung angehalten werden. Die Verordneten sollen sich der Sache annehmen und sechs Personen zur Beratung entsenden. Hiezu werden gleichzeitig die Herren Andreas Steinacher, Gall v. Ragnitz, Bernhard v. Teuffenbach, Hans Welzer, Gabriel Stubich und Franz v. Liechtenberg gewählt; doch deutet die Bemerkung: „aber khainen darzue bewegen khünen" darauf hin, daß die Gewählten wenig Lust bezeugten, sich ihrer Aufgabe zu widmen.[1]) Es scheint also

[1]) Der Landtagsratschlag datiert vom 12. November 1531 und findet sich St. L. A., Landtagshandl., Bd. 9, S. 49—55.

damals die Angelegenheit nur lässig und formell betrieben worden zu sein.

Die Verordneten verloren jedoch die Sache nicht aus dem Auge. Als die Landschaft dem am Margaretentage 1531 ergangenen königlichen Gebote, die anfangs 1532 in Innsbruck zusammentretende Beratung der niederösterreichischen Lande zu beschicken, folgend eine neungliedrige Gesandtschaft nach Innsbruck entsendete, wies man die Gesandten in der Instruktion vom 1. Dezember 1531[1]) auch an, sich um die Landgerichtsordnung zu bekümmern. Man machte — offenbar deshalb, weil bei der Dringlichkeit der Sache die langwierige neuerliche Durchberatung vermieden werden sollte — den nochmaligen Versuch, vom König im kurzen Wege die Bestätigung des gleichzeitig zur Wiedervorlage gebrachten ständischen Entwurfes zu erlangen. Die Instruktion sagt diesfalls: „Dergleichen ist K. M. vormals ain landgerichtsordnung in schrift verfaßt fürbracht und durch uns um bestätigung derselben angelangt worden, daßelb aber über mer beschehen sollicitiern bisheer nit erlangen können. Und damit aber meniglich, so in disen gerichten ze thun haben mögen, was von recht darinn zu handeln ist, demnach sollen unser gesandten die obbemelten perkhrechts- und landgerichtsordnung, welche inen hieneben zuegestellt sein, der K. M. abermals furbringen, und J. M. um bestätigung derselben von neuem undertheniglich anlangen."

Ein Jahr verging, bevor sich der König zur Beantwortung der von der steirischen Gesandtschaft am Innsbrucker Tage vorgebrachten Wünsche entschloß. Die Entscheidung, von Innsbruck unterm 8. Jänner 1533 datiert, lautet bezüglich der Landgerichtsordnung ablehnend und ausweichend: „das von wegen der landgerichtsordnung sein K. M. notturftig angesehen, dieselbig durch etlich S. M. rät, so nit landleit sein, zu beratschlagen und zu übersehen lassen, welchs sein K. M. auch nunmalen verordnet hat und in khürz übersehen wirt, so will sich alßdann Sein K. M. verer daruber mit gnaden entschließen und einer L. darnach genediglich eröffnen."[2]) Man sieht: die Bemühungen der Gesandten, den König kurzerhand zur Genehmigung des einseitig ausgearbeiteten Entwurfes zu veranlassen, waren vollständig gescheitert.

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 4, S. 1—12.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 5, S. 17.

Die Ankündigung des Königs, den landschaftlichen Entwurf durch nicht der Landschaft angehörige Räte begutachten zu lassen, scheint nun der Landschaft sehr gegen den Strich gegangen zu sein. Man befürchtete wohl, daß der Hauptstreitpunkt, die Beseitigung der Wolkensteiner Autonomie, zu Ungunsten der Landschaft erledigt werden könne; man mußte auch besorgen, daß gewisse, auf die in Anspruch genommenen Vorrechte der Ständeschaft Bezug habende Partien des Entwurfes einer objektiven Prüfung nicht standhalten könnten. Es wurde daher beschlossen (20. Jänner 1533), am königlichen Hofe durch den Einfluß des Hofkammersekretärs Christoph Adler, einer in steirischen Angelegenheiten öfters beschäftigten Persönlichkeit mit weit reichenden Beziehungen,[1]) einen Stimmungswechsel herbeizuführen und den Boden für eine persönliche Vorstellung des an den Hof zu schickenden Landeshauptmannes Seyfried v. Windischgrätz vorzubereiten.[2]) Der Brief an den genannten Beamten, der in den Akten kurzweg mit „Adlerschreiben" bezeichnet ist, enthält folgende charakteristische Stelle: „In sonderhait bitten wir euch auch, nachdem etlich artigl in der K. M. des gesandten gegeben beschaid und antwort ausstendig beliben, fürnemlich landgerichts Wollckhenstain halben, daruber Ir K. M. irem anzaigen nach etlich räte, so nit landleit sein, die sachen zu beratschlagen verordnen welle, bedenken wir samt den andern herrn und landleiten, dieweil dieselben gestalt und gelegenhait dises land, auch irer freihaiten und gebreuch nit wissen tragen möchten, das wenig fruchtpars damit außgericht, noch vollzogen wurde, wellen aber das zur furderung nit abgeschlagen haben, mit vermeldung, wo darinnen gemainer landschaft freihait zuwider oder ungleichmeßigs gestellt wurde, daßelb nit anzunemen noch zu bewilligen, darinnen wellen ainer L. noturft nach bedacht sein."[3]) Die Erklärung, gegen alle der Landesfreiheit widersprechenden Neuerungen und gegen die Isolierung des Wolkensteiner Landgerichtes zu protestieren, läßt an Schärfe nichts zu wünschen übrig und bezeugt den Unmut der Landschaft über den Mißerfolg ihrer Gesandten.

Am 8. Mai 1533 kehrte der Landeshauptmann von seiner

[1]) Krones, Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 18. Jahrg., S. 139, Anm.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 5, S. 26a.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 5, S. 31a.

Reise an den königlichen Hof zurück und berichtete den Verordneten über das Ergebnis seiner Bemühungen. Er scheint die Nachricht gebracht zu haben, daß er zu spät gekommen, die Entscheidung über den Entwurf bereits gefallen sei. Schon hatte man beschlossen, wegen der Landgerichtsordnung nochmals an den Hof zu schreiben,[1]) als die Antwort des Königs, von Wien am 8. Mai 1533 datiert,[2]) eintraf. Bereits seit dem 22. Februar 1533 war dieser im Besitze eines Gutachtens der oberösterreichischen Regierung[3]) über den steirischen Entwurf, das sich dahin aussprach, es fehle den Regimentsräten die hinreichende Kenntnis des steirischen Landesbrauches, um den Entwurf verläßlich zu beurteilen. Der König möge, falls er ein genaues Gutachten wünsche, einen des Landesbrauches kundigen Sachverständigen beiordnen; überdies wäre es dienlich, wenn die auf dem Regensburger Reichstage in Druck gelegte Halsgerichtsordnung beigeschafft und bei Begutachtung des Entwurfes zu Rate gezogen würde. Diese negative Äußerung spiegelt sich im Bescheid des Königs wieder. Er befiehlt: „das ain L. zu nagsten landtagen aus ir drei verstendig und teuglich landleit, die kein landgericht haben, und aber drei von denen, die landgericht haben, fürnemen und verordnen, so benennt sein K. M. für sich zu denselben auch drei ir rät, nemlichen S. M. landßhaupman und viztum in Steir, und Hannsen Haugn, welch all sich sollen eines fueglichen geraumen tags und gelegen plaz vergleichen, daran sie zusamen khomen und bemelt ordnung der landgericht in Steir ausgeschlossen das landgericht zu Wollckhenstain, welchs sein K. M. darein zu ziehen aus beweglichen ursachen nit gelegen ist, beratschlagen und verfassen, und darnach seiner K. M. zuesenden sollen. So will sich sein K. M. alßdann darin ersehen und weiter daruber genediglich entschließen." Die Befürchtungen der Landschaft waren also eingetroffen; die Landgerichtsordnung war auf den zeitraubenden Weg der Beratung durch einen neungliedrigen gemischten Ausschuß gedrängt worden und überdies hatte der König dezidiert erklärt, daß das Landgericht Wolkenstein seine Sonderstellung behalten solle. Die „beweglichen Ursachen" dieses letzten Entschlusses waren wohl

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 5, S. 61a.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 5, S. 64.

[3]) Findet sich im k. k. Statthaltereiarchiv Innsbruck in einem Kopialbuch: „An die röm. kün. Mt. 1532—35", fol. 169.

die Vorstellungen des am königlichen Hofe sehr einflußreichen Landgerichtsinhabers von Wolkenstein, Hans Hofmann v. Grünbüchel, gewesen.

IV. Durch diese Entscheidung trat in der Reformaktion ein beinahe achtjähriger Stillstand ein. Die Landschaft hatte kein Interesse an einer Landgerichtsordnung, die für das Ennstal nicht gelten sollte; der König war viel zu sehr durch andere Sorgen in Anspruch genommen, um sich für das steirische Strafrecht und seine Reform besonders zu erwärmen. So bietet die Zeit von 1533 bis 1541 das Schauspiel unfruchtbaren Hin- und Herschreibens von der Landschaft zum König und umgekehrt, ohne daß dadurch der Zweck auch nur einen Schritt gefördert worden wäre.

Im Hoftaiding vom 1. Dezember 1533[1]) beschließt man, die Herren, „so der landgerichtsordnung zu handlen fürgenomen", zu betreiben. Erfolg hatte diese Urgenz nicht, und zwar zufolge des Ausbleibens der landesfürstlichen Kommissäre. Als man daher in der zweiten Hälfte 1534 den Grafen Georg v. Montfort und den Freiherrn Erasmus v. Trautmannsdorf als landschaftliche Gesandte an den königlichen Hof schickte, gab man ihnen in der Instruktion auch den Auftrag: „damit dieselb aufgericht landgerichtsordnung abgesehen und beratschlagt wurd, demnach sollen die gesandten nochmalen an die K. M. undertheniglich langen und bitten, damit J. M. dieselbige comissari furderlich herein in das land Steir ordnen wellen, auf das der K. M. comissari und ander landschaft zugeordnet dieselbig landgerichtsordnung übersehen und beratschlagen und alle landgericht im land Steier in derselbig ordnung betriben und kain landgericht davon ausgeschlossen noch gesondert werd, wie ir K. M. mit gnaden zuthuen wissen."[2]) Es scheinen übrigens auch finanzielle Schwierigkeiten eingetreten zu sein; denn in derselben Instruktion wird darüber geklagt, daß die königlichen Kommissarien nicht mit Zehrung versehen worden seien und daher nicht reisen konnten.

Mit Bescheid vom 16. Jänner 1535[3]) erledigt der König die von dieser Gesandtschaft vorgetragenen Wünsche. Er erklärt sich

---

[1]) St. L. A., Hoftaiding — Landrecht, 489, VII.

[2]) St. L. A., Landtagsakten 1524. Die Instruktion ist nach dem 8. Juni 1534 verfaßt worden. Im Konzept findet sich noch eine Polemik gegen die Wolkensteiner Autonomie, die aber von anderer Hand gestrichen ist.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 6, S. 114a—115.

nochmals bereit, drei Kommissarien zu ernennen, die mit sechs lan
schaftlichen Kommissionsmitgliedern zu einer Beratung zusamme
treten, den Entwurf der Landgerichtsordnung von Artikel zu Arti
durchberaten und ihr Elaborat dem König zur Bestätigung unte
breiten sollen. Den Unterhalt für die landesfürstlichen Kommissari
werde der König tragen, wogegen die sechs landschaftlichen Abgeor
neten von der Landschaft unterhalten werden müßten. Man so
die letzteren wählen und dem König anzeigen, der dann auch sein
Wahl treffen werde. In der Wolkensteiner Frage jedoch bleibt de
Standpunkt des Hofes unerschüttert: „Doch so will J. M. hierin
das landgericht Wolckenstain, so seine sondere fürstliche hoch- un
oberkhait hat, ausgeschlossen haben, also das daßelb diser landgericht-
ordnung nit underworfen, noch derselben zu geloben verpunden sei
solle."

Gegen diesen Standpunkt sind die Gesandten in ihrer Repli
vorstellig geworden. Über den Erfolg ihrer Bemühungen beleh
uns die neuerliche, vom 11. Februar 1535 datierende königlich
Antwort[1]: „Zum dritten von wegen aufrichtung und beratschlagun
der landgerichtsordnung, das ain E. L. etwas beschwerung trag
das das landgericht Wolckhenstain in solcher landgerichtsordnun
ausgeschlossen sein solle, will die K. M. denen, so J. M. derhalbe
verordnen wirdet, bevelch thun, das sie sich der gebreuch alten her
kommens, freihaiten und gerechtigkaiten der herschaft Wolgkhenstai
mit fleis erkhondigen und dieselben gegen gemains lands aufgerichte
landsordnung erwegen und beratschlagen, und alßdann wie sie die sache
in erkondigung befinden, daßelb J. M. und fürnemlich ob söl
freihaiten und gebreuch stat haben mögen, und gemainem nuz un
wesen dienstlich sein, samt irem rat und guetbedunkhen berichte
sollen. Darauf will sich J. M. alßdann verer desselben willen ge-
fallen und gelegenhait nach bedenkhen, und ain landschaft darinn
mit gnaden bevolen haben." In einem Punkte also hatte der
König nachgegeben; er wollte die Entscheidung, ob die Wolkensteiner
Selbständigkeit aufrecht bleiben solle oder nicht, von dem Gutachten
seiner in der Kodifikationskommission sitzenden Räte abhängig machen.
Die Gebräuche und Freiheiten des Ennstaler Landgerichtes sollten
erhoben und mit der Landgerichtsordnung verglichen werden; nach

---

[1] St. L. A., Landtagshandl., Bd. 6, S. 123a.

dem Ergebnisse dieser Prüfung sollte beurteilt werden, ob die Aufrechterhaltung von Vorteil sei oder nicht.

Zu dieser Arbeit kam es jedoch nicht, und zwar deshalb, weil die Kodifikationskommission überhaupt nicht zusammentrat. Zwar wurden nach einer Bemerkung in den Landtagshandlungen von 1535[1]) am 2. Juni 1535 Erhard v. Polheim, Ladislaus v. Radmannsdorf, Adam v. Holleneck, Seyfried v. Windischgrätz, Andreas Steinacher, Balthasar v. Altenhaus, Wolfgang v. Stubenberg und Georg v. Truebneck[2]) zu ständischen Mitgliedern der Kodifikationskommission gewählt; in den Beschwerartikeln vom 5. Juli 1535,[3]) die den landschaftlichen Gesandten Erhard v. Polheim und Christoph Weltzer zur Sollizitierung mitgegeben wurden, teilte man dem König die vollzogene Wahl mit und bat um Namhaftmachung der landesfürstlichen Delegierten und Einleitung der Beratung. Der König entsprach wenigstens dem ersteren Verlangen und erklärte in der Erledigung dieser Beschwerartikel de dato Wien 19. Oktober 1535,[4]) daß er seinerseits seinen Rat und Vizedom in Steier Michael Meichsner, Hans Freiherrn v. Thurn und zum Kreuz, den Pfleger von Arnfels Erasmus v. Trautmannsdorf und Dr. Konrad Hohenburger zu Kommissionsmitgliedern ernannt habe und ihnen unter einem befehle, die verfaßte Landgerichtsordnung artikelweise durchzuberaten. Allein schon am Hoftaiding im November 1535[5]) beschließt man, „Jr M. anzulangen, das sölch beratschlagung der unvermeidlichen augenscheiniglichen noturft nach ir fürderliche und würkhliche volziehung [ohne] lengern außzug erraiche", und vier Monate später, am Montag nach Invocavit (6. März) 1536,[6]) ist man genötigt, neuerlich den König anzugehen, daß er doch endlich einen Tag zur Beratung der Landgerichtsordnung anberaumen möge. Endlich wird auf dem Landtage vom 8. Mai 1536[7]) festgelegt, daß die Land-

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 6, S. 1a.

[2]) Daß acht Personen an Stelle der verlangten sechs namhaft gemacht wurden, dürfte sich daraus erklären, daß man zwei zu Ersatzmännern bestimmte, falls der eine oder andere verhindert sein sollte.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 1, S. 119a und Bd. 6, S. 84—91.

[4]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 1, S. 127 und Bd. 6, S. 125a.

[5]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 6, S. 182—183.

[6]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 6, S. 183a—185a. Ein Auszug dieser Beratung findet sich in St. L. A., Fasz. 489/III (Hoftaiding — Landrecht).

[7]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 7, S. 241a.

schaft mit ihren Delegierten schon zu zweien Malen zur Beratung der Landgerichtsordnung bereit gewesen sei, daß daher die Schuld an dem Nichtzustandekommen lediglich an der Saumsal der königlichen Kommissarien liege; man solle sich daher nochmals an den König wenden, damit er endlich einmal, „dise notwendige handlung fürderlich in das werch zu richten verordne". Diese Klage wiederholt sich in den Beschwerartikeln vom 25. Oktober 1536,[1]) in denen der König nochmals auf das dringendste betrieben wird, die versprochene Kommissionsberatung zu veranlassen. Der Beisatz: „und das in solch ordnung alle landgericht im land Steier begriffen, und khains darinnen, damit merer irrung verhuet, gesondert, noch ausgeschlossen werde, wie J. K. M. mit gnaden zu thain wissen," bestätigt, daß in der Wolkensteiner Frage noch immer keine Annäherung der gegenteiligen Standpunkte erfolgt war.

V. In der Zwischenzeit war in der inneren Kodifikationsgeschichte ein Ereignis eingetreten, das uns gestattet, den ersten Akt der Gesetzgebungsarbeit, die Ära des ersten Entwurfes, als abgeschlossen zu erkennen. Man hatte aus dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen mit dem König ständischerseits die Überzeugung geschöpft, daß eine en bloc-Annahme des ungefügen, die Interessen der Landschaft wohl einseitig in den Vordergrund schiebenden Entwurfes durch den Landesfürsten nicht zu erreichen sei, daß man vielmehr darauf bedacht sein müsse, die Position der Landschaft im Ausschusse durch sorgfältige, die Fortschritte der Strafgesetzgebung in den Nachbarländern berücksichtigende Vorarbeit zu kräftigen.

Auf dem schon erwähnten Hoftaiding Montag nach Invocavit 1536 beschlossen die versammelten Herren und Landleute: „Dieweil das recht landgericht püechl bei ainer L. befunden, soll verer auf K. M. bewilligen fürderlich tagsatzung zu beratschlagung deßelben fürgenommen, in mitler weil aine oder zwo diser sachen verstendig personen durch die herrn verordenten erpeten werden, die aus allen rechtmeßigen landgerichtsordnungen ain vergreifung oder verfassung thuen, damit dieselb alßdann auf angezaigten tag den herrn comissarien fürgebracht, und darüber deß statlicher beratschlagt werden müge." Die Landschaft entschließt sich also, ihren ersten Entwurf fallen und durch einen ständischen

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 7, S. 174.

Unterausschuß einen neuen, den Entwurf II, ausarbeiten zu lassen, der eine Zusammenfassung aller bereits bestehenden Landgerichtsordnungen darstellen soll. Diese Arbeit dürfte bald nach dem erwähnten Beschlusse beendet gewesen sein; denn es hätte sonst keinen Sinn gehabt, schon am 8. Mai desselben Jahres[1]) zu betonen, daß die Landschaft ihrerseits schon zweimal bereit gewesen sei, die Beratung, die auf Grund des neuen Elaborates geschehen mußte, durchzuführen. Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir die Verfassung des Entwurfes II, der die Resultate der Rechtsetzung der Nachbarländer in sich aufgenommen hat, in die Zeit vom 6. März bis zum 8. Mai 1536 verlegen und mit diesem Zeitpunkte die Geschichte des Entwurfes I abschließen.

VI. Es erübrigt nur noch, in Kürze zu untersuchen, wie beschaffen der Entwurf I war und auf welche Quellen er zurückgeht. Die Erörterung kann sich zum größten Teile nur auf Vermutungen beschränken, da, wie erwähnt, alle Nachforschungen nach dem Entwurfe selbst vergeblich geblieben sind.

Der einzige unvollkommene Anhalt, der uns zu Gebote steht, ist jenes schon erwähnte[2]) Gutachten der oberösterreichischen Regierung vom 22. Februar 1533, welches König Ferdinand über den ihm in Innsbruck im Dezember 1531 zum zweiten Male vorgelegten Entwurf eingeholt hatte. Die Regimentsräte äußern sich mit folgenden Worten über das Elaborat: „Auf E. K. M. mundlichen und schriftlichen befel haben wir die landgerichtsordnung, die in dem fürstenthum Steyr aufzurichten begert wirdet, anhent dato, dieweil wir das unzher andrer gescheft halben stattlichen nit thun mugen, eigentlichen ubersehen und furhanden genommen und wie gern wir E. M. derselben befel nach (als wir uns schuldig erkennen) unser guetbedunkhen darüber anzeugen wolten, so funden wir doch das on sonder weiter vorwissen und erfarnus als die solcher landsart, gepreuch, altherkomen und gewonhait gar kain wissen tragen, stattlichen nit thun und etwas beschwerlichen sein, unser ratschlag also bloß darüber zu geben, wann wir haben allerlai mängel darinn und sonderlich kein wissen, ob die hoch- oder landgericht, denen das malefiz anhangt allenthalb im furstenthum in Steyr E. K. M. oder auch etlichen andern oberkhaiten zugehörig, noch wie es unzheer bei

[1]) Oben S. 21 ff.

[2]) Oben S. 18.

der hohen oberkhait mit der ubelthäter hab und gueter, so leib und leben verwürkht und sonst in vil andern fällen mer gepreuchig gewesen sei, noch auch ob die nidern gericht oder diejenen, so das landgericht haben, diser landgerichtsordnung begern oder welcher tail dieselb leiden möcht und was dieselben nidergericht in ainem oder den andern fal von alter in gebrauch seind und herbracht haben, dann wir gedenkhen, wo unzheer guete erbere und der pillihait gemäß gebreuch in den landgerichten allerlai fal halben gehalten weren, das nicht leichtlichen davon abzuweichen sei. Sover aber E. K. M. unsers rats je notürftig ist, will uns not sein, das E. K. M. jemands, so der gepreuch und alten herkomens in Steyr, wie es unzher gehalten worden und was für änderung oder neuerung in angeregter neuer landgerichtsordnung begert ist, guete und grundliche erfarung und übung hab, zu uns verordne, damit wir uns gestalt der sachen von ime erlernen und mit grund ratschlagen mugen, was E. K. M. auch gemainem land leidenlichen sei oder nit. Zu dem wer uns ganz dienstlichen, die halsordnung, welche auf dem reichstag zu Regenspurg in druckh zu bringen bewilligt ist, und sover E. K. M. dieselb zu handen bringen möcht und uns zuschickhte, welten wir uns alsdann, sovil uns für guet und not anseh, dardurch E. K. M. nicht das von alterher E. K. M. zugehört hett, begeben oder jemands wider pillichait beschwert würde, aines ratschlags entschließen und E. K. M. alspald zusenden."

Trotzdem dieses Gutachten im wesentlichen nur eine Inkompetenzerklärung in sich schließt, lassen sich doch über die Beschaffenheit des Entwurfes gewisse Folgerungen negativer Art gewinnen.

Zunächst ist es sicher, daß die Verfasser des Entwurfes I die Reichskarolina **nicht** benutzt haben. Zur Zeit seiner Entstehung, die, wie früher[1]) dargetan, in den Monat Dezember 1529, spätestens jedoch in den Anfang des Jahres 1530 fällt, war die Arbeit des Reichsregimentes an der Halsgerichtsordnung für das Reich bis zu dem sogenannten Speierer Entwurfe, der am Speierer Reichstage dem ständischen, aus rechtsgelehrten Räten gebildeten Reichstagsausschusse vorgelegt wurde, gediehen.[2]) Dieser Ausschuß hatte alsbald die Unmöglichkeit der Beratung des Entwurfes am währenden

[1]) Oben S. 14.

[2]) Vergl. für die Kodifikationsgeschichte der Reichskarolina **Güterbock**, Entstehungsgeschichte der Karolina (Würzburg 1876), S. 102 ff., 139 ff.

Reichstage eingesehen und darum jene Vertagung durchgesetzt, die im Reichstagsabschiede vom 22. April 1529 allseitige Billigung fand und die Gesetzesberatung einem aus zwölf von den Reichskreisen zu wählenden Abgeordneten gebildeten Sonderausschuß überwies. Die Beratung hätte am Tage Mariä Reinigung (2. Februar) 1530 in Speier beginnen sollen; es kam aber nicht dazu, weil der Zusammentrittstermin durch die Berufung des neuen Reichstages nach Augsburg überholt wurde. Auf diesem Reichstage kam der vierte oder der Augsburger Entwurf zu stande, der — auf dem Regensburger Reichstage von 1532 nur noch durch die Vorrede mit der vielumstrittenen salvatorischen Klausel ergänzt — schließlich zum Gesetze erhoben wurde. Auf dem Augsburger Reichstage war der vierte Entwurf bereits Ende Juli 1530 vollständig festgestellt und den Ständen übergeben. Es könnte demnach, wenn die steirische Landschaft 1529 oder 1530 zur Verfassung ihres Entwurfes die Arbeiten der Reichsgesetzgebung benutzt hätte, nur der Speierer oder der Augsburger Entwurf in Frage kommen, da kaum anzunehmen ist, daß man ohne jeden Grund auf einen der früheren, längst überholten Entwürfe zurückgegriffen hätte. Allein man hat sich zweifellos um die Reichsgesetzgebung, deren bisherige Fortschritte nur den Beteiligten zugänglich waren[1]) und die überhaupt an der Indolenz der Stände litt, nicht gekümmert; sonst hätten es die Gutachter gewiß nicht für notwendig befunden, den König um ein Exemplar der Karolina zu ersuchen, um deren Vorschriften mit dem Entwurfe in Einklang zu bringen.

Steht aber die Nichtbenutzung der Karolina fest, dann können wir uns die beiläufige Beschaffenheit des Entwurfes I vorstellen, trotzdem er verloren ist. Er war eine jener primitiven Aufzeichnungen der bei den steirischen Landgerichten zu Anfang des 16. Jahrhundertes herrschenden Rechtsgewohnheiten, wie deren einige für einzelne Landgerichte bereits existierten. In der Form ist vielleicht — es handelt sich nur um eine Vermutung — eine Anlehnung an eine der damals bereits bestehenden Halsgerichtsordnungen der Nachbarländer (Tirol, Österreich unter der Enns, Krain) erfolgt.

[1]) Vergl. Güterbock, a. a. O. S. 115, Anm. 1. Von den bis jetzt aufgefundenen Handschriften des Speierer und Augsburger Entwurfes stammen nur zwei aus Österreich (k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Vergl. Einleitung zur Kohler-Scheelschen Karolina-Ausgabe, S. XV ff.

Es ist insbesondere möglich, daß jene schlagwörtliche Aufzählun
der Verbrechen und ihrer Strafen, die in A. 138 I des Gesetz
zurückgeblieben ist, noch einen Überrest des Entwurfes I darste
der sie vielleicht der Halsgerichtsordnung für Österreich unter de
Enns von 1514 entnommen hat.

Mehrere Mängel, die von den Gutachtern hervorgehobe
werden, bestärken die Vermutung, daß unser Entwurf eine bloß
Beurkundung des herrschenden Gewohnheitsrechtes ohne juristisch
Fassung, Vollständigkeit und systematischen Aufbau war. Zunächs
fehlte offenbar jede Erwähnung, wie sich die landesfürstliche Gerichts
hoheit zu den privaten Jurisdiktionen verhalte; die Gutachte
konnten sich darüber aus dem Entwurf nicht orientieren und scheine
vermutet zu haben, daß alle Landgerichte landesfürstlich seien
Ebensowenig scheint man sich in eine Abgrenzung der Landgerichts
jurisdiktion von der niederen Gerichtsbarkeit eingelassen zu haben
es war nicht einmal zu erkennen, ob die Landgerichtsordnung bloß
für die Landgerichte oder auch für die niederen Gerichte zu gelten
habe. Die Nichtaufnahme einer Bestimmung über das Schicksal des
Vermögens des todeswürdigen Verbrechers ist eine Auslassung, die
sich vielleicht daraus erklärt, daß in Steiermark der Grundsatz, der
Nachlaß des Verbrechers gehöre seinen Erben und unterliege nicht
dem Verfall, als ein ganz selbstverständlicher angesehen wurde.[1]

Die vielen Bedenken, die sich gegen den Entwurf I erheben
ließen, führten zu seiner Beseitigung durch den bereits die Rechtsent-
wicklung der Nachbarländer berücksichtigenden Entwurf II. Man hat
aber jedenfalls einzelnes aus ihm in die späteren Arbeiten mit hinüber-
genommen, was dann auch schließlich in das Gesetz selbst übergegangen
ist. Dazu dürfte hauptsächlich das zu rechnen sein, was in der Land-
gerichtsordnung auf spezifisch steirischem Rechtsgebrauche beruht.
Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die wenigen bodenständigen
Rechtsnormen unseres Gesetzes, die der nivellierende Einfluß der
Reichskarolina übrig gelassen hat, schon in den verschwundenen
Entwurf I verlegen.

---

[1]) Vergl. A. 8, 9, 113 I L. G. O. und unten S. 52 ff., 58.

II. Abschnitt.

Die Entwürfe II und III der Landgerichtsordnung und ihre Schicksale.

I. Der zweite Entwurf der Landgerichtsordnung war, wie wir gesehen haben, gleich dem ersten das ausschließliche Werk der Landschaft; ein oder zwei von den Verordneten erbetene Rechtsverständige haben ihn verfaßt. Er bedurfte nun ebenso der Prüfung und Genehmigung durch den Landesfürsten, die man durch Annäherung an schon bestehende Landgerichtsordnungen leichter zu erreichen hoffte, als wie durch die ganz originelle Fassung des Entwurfes I. Diese Hoffnung bestätigte sich jedoch nicht; der König verhielt sich nach wie vor zurückhaltend.

Für das ganze Jahr 1537 fehlen Notizen über den Fortgang der Kodifikationsverhandlungen; in den Landtagshandlungen dieses Jahres kommt nichts darauf Bezügliches vor. Erst in den undatierten, aus dem Jahre 1538 stammenden Beschwerartikeln der Landschaft[1]) findet sich wieder eine Andeutung; es geht nämlich aus ihnen hervor, daß der König die Landschaft aufgefordert hat, die Gesandten, die die Landschaft zur Aufrichtung der Landgerichtsordnung an die niederösterreichische Regierung zu schicken beabsichtige, auch mit der Lösung einer andern gesetzgeberischen Aufgabe jener Zeit, der Redaktion des Hofrechtes,[2]) zu betrauen. Es scheint demnach der König sein niederösterreichisches Regiment angewiesen zu haben, sich der Beratung des steirischen Entwurfes zu unterziehen.

Ein weiteres Dokument des Jahres 1538 betrifft einen außerhalb der engeren Kodifikationsgeschichte stehenden Umstand. Unterm 15. März 1538 fassen die auf dem Landtage versammelten Stände folgenden Beschluß[3]): „Auf der K. M. bevelch durch den herrn landhaubtmann herrn Hannsen Ungnaden freihern der malafizhandlung halben furgetragen, will ain L. für rätlich ansehen, das ir es in derselbigen sach, das malefizrechten betreffent, notdürftige einsehung thue, und ordnung zu geben in ansehen, das furbar oftmals in disem höchsten rechten unformlich verfarn wirdet, das auch der panrichter, anklager,

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 8, S. 209 a.

[2]) Vergl. darüber Luschin, a. a. O. S. 377, 458.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 9, S. 78, u. Bd. 8, S. 61 — 61 a.

peisitzer, procurator, zuchtinger und die personen, so fur recht geste
aneinander der teutschen und windischen sprach halbe
nit versteen, daraus abzunemen, was zu zeiten fruchtpars in sölch-
sachen gehandelt wirdet. Aber doch will ain L. geraten haben, d
der herr landhaubtman und herr vizdom, der K. M. landrät a
etlich ansehlich verständig landleut für sich ervordern und a
ordnung des malefizrechten und peinlichen frag halben infals de
K. bevels furnemen und verfassen, doch darin albeg bedacht werde
damit ain panrichter und anclager, so die windi
sprach khunen, geordent und fürgenomen, und um ir besoldu
und underhaltung auf die edlinger in der grafschaft Cili, wie v
gewesen, oder in ander zimlich weg, von der K. M. verweist werde
dieweil es gegen ainen solchen hochen werch ainen clainen costen geper.

Es fällt auf, daß in diesem Ratschlag mit keinem Worte de
laufenden Kodifikationsarbeiten gedacht ist. Diese Übergehung kan
unmöglich auf einem Übersehen beruhen; es ist nicht denkbar, da
die steirischen Herren die Sache vergessen hätten, die einen ste
wiederkehrenden Punkt ihrer Beschwerartikel vorher und nachhe
bildete. Die Erklärung dürfte vielmehr darin liegen, daß beiden
Teilen, dem Landesfürst und den Ständen, das Verständnis für
den Zusammenhang zwischen Landgerichtsordnung einerseits, Ord-
nung des Malefizrechtes und der peinlichen Frage neben Organi-
sation des Bannrichteramtes anderseits fehlte. Diese Deutung ha
nichts Gezwungenes an sich. In der Landgerichtsordnung sah man
die Normierung der Landgerichtsorganisation, die Festlegung des
Rechts- und Pflichtenkreises der Landgerichtsobrigkeit, wozu auch
die Aufzählung der landgerichtsmäßigen Verbrechen und ihrer Strafen
gehörte. Dagegen war die Ordnung des Malefizrechtes, d. h. der
unter dem Vorsitze des Bannrichters stattfindenden Hauptver-
handlung, und der von ihm durchzuführenden peinlichen Befragung
etwas, was man systematisch einer aufzurichtenden Banngerichts-
ordnung — nur um eine solche kann es sich vorliegend handeln —
zuweisen zu müssen glaubte.[1]) Ob der Vorschlag der Landschaft,

[1]) Daraus erklärt sich auch die Systematik des Gesetzes; der erste
Teil enthält das, was der Landgerichtsordnung im engeren Sinne zugehört,
während der zweite Teil die Organisation des Banngerichtes und die
Regelung des „endlichen Rechtstages“ umfaßt. Vergl. auch den Titel:
„Land- und peinliche Gerichtsordnung“.

hiemit einen gemischten Ausschuß zu betrauen, zur Durchführung gelangte, wissen wir nicht; jedenfalls hat man sich aber bald überzeugt, daß die gesonderte Behandlung neben der Strafrechtsreform nicht möglich sei, und auch diesen Punkt in die Gesamtkodifikation einbezogen. Daß aber im Jahre 1538 — nach den beiden Entwürfen — dieser Zusammenhang noch nicht erkannt war, läßt darauf schließen, daß beide Entwürfe die junge Institution der Banngerichte nicht geregelt hatten und daß insbesondere im Entwurf II die umfangreichen Bestimmungen über Voraussetzungen und Ordnung der peinlichen Frage, die aus der Reichskarolina in das steirische Gesetz übergegangen sind, nicht enthalten waren.

Der Hinweis auf die sprachlichen Schwierigkeiten im gerichtlichen Verfahren, die in der späteren Geschichte des steirischen Bannrichteramtes eine bedeutende Rolle spielen,[1]) ist nicht ohne Interesse; das Verlangen, daß der steirische Bannrichter und der Ankläger beider Landessprachen mächtig sein sollen, dürfte darauf hinweisen, daß es sich um einen Bannrichterposten für das Viertel Cilli handelte, der allerdings erst weit später (1614) errichtet wurde.[2]) Dies wird auch durch den Vorschlag, die Edlinger von Tüchern nach altem Herkommen zur Dotierung der Bannrichterstelle heranzuziehen, unterstützt; die „Freimanns- und Abdeckeräcker" des alten Edeltums Tüchern werden auch noch bei Kreierung des Cillier Bannrichterpostens erwähnt.[3])

Am 29. April 1538 wählt die Landschaft die Herren Hans Welzer und Bernhard von Teuffenbach zu Gesandten für den Fall, daß die Regierung (scil. die niederösterreichische) den Tag zur Aufrichtung der Landgerichtsordnung ansetzen werde.[4]) Schon der Umstand, daß nur zwei Abgeordnete an Stelle der ursprünglich in Aussicht genommenen sechs bestimmt werden, deutet darauf hin, daß die Sache kaum ernst genommen wurde. Tatsächlich sind auch die beiden Gewählten nicht in Aktion getreten; denn schon am 6. Juli desselben Jahres beschließen die Herren, die sich auf Einladung der Verordneten zur Beratung der Antwort auf die jüngste

---

[1]) Mell, a. a. O. S. 15, 18.

[2]) Mell, a. a. O. S. 11 ff.

[3]) Mell, a. a. O. S. 14.

[4]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 8, S. 178a, Bd. 9, S. 204, und Landtagsakten 1538.

königliche Erledigung von Prag versammelt haben, es sei der Land-
schaft anzuzeigen, sie solle am nächsten Landtag Personen wählen,
die zur Aufrichtung der Landgerichtsordnung tauglich seien, „in an-
sehung das ain L. vil an der landgerichtsordnung gelegen ist und
nit in verzug gestelt werde“[1]). Dieser Aufforderung entspricht die
Landschaft am 16. September 1538;[2]) man wählt die Herren Seyfried
v. Windischgrätz, Georg v. Truebneck, Gall v. Ragnitz, Sebastian v.
Steinach, beziehungsweise Bartholomäus v. Mosheim, Hans Welzer,
Gabriel Stubich und Franz v. Liechtenberg und beschließt, daß die
Verordneten, falls die Regierung den Beratungstermin nicht bald
ansetze, von Landschafts wegen bei der Regierung darum anhalten
sollen. Alle diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos; am
15. Jänner 1539 muß am Landtage abermals beschlossen werden,[3]
an die Regierung wegen Setzung eines Beratungstermines zu
schreiben, weil ein solcher bis dahin noch immer nicht zu stande gekommen
war. Der Beschluß nimmt zur Wolkensteiner Frage Stellung: „Es
ist doch dise irrung darinnen, das das landgericht Wolckhenstain,
welches das trefflichist [!] landgericht im land Steyr ist, ausge-
schlossen sein soll. Demnach ist beratschlagt, die K. Mt. underthenigli-
ch ze bitten, das gemelt landgericht Wolckhenstain khaineswegs gesundert
werde, sonder ain gleiche reformation im ganzen land beschehe.“
Damit wird in dem schon zum Überdruß erörterten Gegenstande
neuerlich der Weg der Verhandlungen betreten, der endlich zu einer
Einigung führen sollte.

II. In der Instruktion, die den steirischen Gesandten an den
königlichen Hof, Hans Welzer und Christoph v. Mindorf, am
10. März 1539 ausgestellt wird,[4]) findet sich als erster der noch
unerledigte Beschwerdepunkt der Landgerichtsordnung. Der König
wird eingangs an die vielfachen Bitten der Landschaft, eine Land-
gerichtsordnung aufzurichten, und an seine prinzipiell zustimmende
Haltung erinnert. „Es hat aber bisheer zu bemelter aufrichtnus der

[1]) St. L. A., Landtagsakten 1538.

[2]) St. L. A., Landtagsakten 1538, Landtagshandl., Bd. 8, S. 70 und
Bd. 9, S. 88.

[3]) St. L. A., Landtagsakten 1539, Landtagshandl., Bd. 8, S. 88a, und
Bd. 9, S. 103—106.

[4]) St. L. A., Landtagsakten 1539. Die Gesandten haben nach ihrem
Berichte (Landtagsakten 1539) den Inhalt ihrer Instruktion am 26. April 1539
dem König in Prag mitgeteilt.

landgerichtsordnung nit khumen, noch denselben weg erreichen mügen, aus diser ursach, das das landgericht Wolkhenstain, welches das gröst in disem lande ist, außgeschlossen und von den andern abgesundert werden soll, darinnen sich doch die maistn beschwerlichen fäll zutragen, und wo das bescheh, wurd durchaus ain irrnis und zerrütlichait ervolgen, möcht auch die aufrichtung bemelter landgerichtsordnung iren furgang nit erraichen." Die Gesandten werden daher angewiesen, den König zu bitten, „das J. K. M. gnedigist einsehung und verordnung thue, damit gedacht landgericht Wolkhenstain neben den andern landgerichten in gleiche reformation khume, und keinswegs auszesundern". Es wird also der Grund der bisherigen Verzögerung, das Fehlen einer grundsätzlichen Einigung über die Wolkensteiner Meinungsverschiedenheit, unverhüllt bloßgelegt; die Landschaft verwahrt sich gegen die Aufnahme der Beratung vor Klärung dieses Gegensatzes und betont mit Schärfe die Unhaltbarkeit der Wolkensteiner Autonomie gegenüber einer Landgerichtsreformation, wobei hervorgehoben wird, daß die meisten Beschwerden, die die ganze Aktion veranlaßt haben, gerade aus dem Ennstale stammen.

Die Bemühung der Gesandten blieb vorläufig erfolglos; es fehlt zum mindesten eine sofortige Erledigung ihrer Wünsche durch den König. Erst eine spätere Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Georg Stadler und Bernhard Urschenpeck, vermochte den König zu einer Antwort zu veranlassen, die aber ebenso ausweichend und unbestimmt ausfiel, wie die bisherigen. Unterm 19. September 1539 schreibt der König[1]): „Und als ain E. L. begert die landgerichtsordnung aufzerichten und in das werch zu bringen, und das landgericht Wolckhennstain nicht außgeschlossen werde, dieweil durch weiland kaiser Fridrich die landgericht reformirt werden, wollen J. K. M. dieselb reformation herfuersuechen lassen und dieselb notürftigelich ersehen. Und was alßdann nach gelegenheit darinn aufzerichten und ze handlen befinden, daßelb auch für die Hand nemben und ins werch khomen lassen." Der König beruft sich also auf die Autorität seines Vorfahren, des Kaisers Friedrich, von dem die Wolkensteiner Landgerichtsordnung herstammt, und lehnt mit Rücksicht darauf eine sofortige grundsätzliche Entscheidung des landschaftlichen Begehrens ab.

[1]) St. L. A., Landtagsakten 1539.

Damit gaben sich jedoch die Stände nicht zufrieden. Vielme
beschloß man sofort nach Herablangen dieser Antwort eine ne
Aktion. Am 1. Oktober 1539 wird den neun Herren, die als Gesand
der Landschaft an den König beordert werden, in einem „Memoria
selben Datums[1]) folgendes aufgetragen: „Erstlich haben jüngstl
zu Wienn Georg Stadler und Pernnhardt Ursenpeckh von ainer
wegen als Gesandte bei J. K. M. underthenigelich angehalten, da
die landgerichtsordnung in disem lande dem gmeinen wesen
gueten und sonderlich in bedacht, dieweil es des menschen plu
betrifft, und daruber an vil orten durch die unverstendigen rech
sprecher groß mißpreuch ervolgen, aufgericht und das das land
gericht Wolckhenstain, darinnen sich dann die meisten beschwerliche
fell zuetragen, nit ausgeschlossen noch gesondert, damit durchaus ain
gleichait gehalten werde, welch articl aber bisher noch unerledigte
bliben. Dieweil denn J. K. M. die aufrichtung gedachter land
gerichtsordnung genedigist bewilligt und allain bisheer der haft de
landgerichtes Wolckhenstain halben gewesen und sich von den andern
landgerichten absondern und ausschließen wellen, welches aber wi
obgemelt nit zu erhaltung gleichs rechtens dient, sonder großer zwi
tracht und irrung daraus erfolgen und entsteen würde, und sonder
lichen, das auch khünftigelichen die sachen, wo daßelb landgerich
ausgeschlossen, dahin verstanden werden möcht, als ob es nit in
disem fürstenthum gelegen, sölhes alles zu verhueten, sollen die ge
sandten die K. M. von ainer E. L. wegen jetzo, vermüg J. M
gnedigisten beschaids den gesandten zu Prag deshalben gegeben,[2]
underthenigelich bitten, das J. M. als herr und landsfürst genedigiste
einsehung und verordnung thuen, damit gedacht landgericht Wolckhen
stain, neben den andern landgerichten in gleiche reformation khumbe
und von disem land nit gesondert werde, damit alsdann sovil
fruchtperlich zu aufrichtung gedachter landgerichtsordnung gegriffen
und dieselb in das volkhomenlich werch der unvermeidlichen hochen
notdurft nach gericht werden müg, wie dann aine E. L. gar nit
zweiflt, Jr K. M. werden hierinnen als herr und landsfürst, und
dem das menschenpluet für all ander Khü. gaben gehandhaben von
got bevolen ist, gnedigiste und fürderliche handlung fürnemen. Wo

---

[1]) St. L. A., Landtagsakten 1539.

[2]) Welche königliche Enunziation damit gemeint ist, ist nicht festzu-
stellen; in den Akten ist sie nicht zu finden.

aber das landgericht Wolckhenstain nit zu erheben, das nicht minder in den andern landgerichten ain gleiche reformation aufgericht werden müg. Si die gesandten sollen auch derhalben mit her Hannsen Hofman davon disputiern, warumben und aus was ursach er das landgericht Wolckenstain neben den andern landgerichten nit will einkhumben lassen."

Aus dieser Urkunde geht vor allem hervor, was die tiefer liegende Ursache für die Landgerichtsreformation war: die groben Mißstände der Strafrechtspflege, die durch die Judikatur der „unverständigen Rechtsprecher", der ungebildeten, sich in den rohen Formen des altüberlieferten Gewohnheitsrechtes bewegenden Schöffen, herausgebildet worden waren. Dem romanistisch geschulten 16. Jahrhundert mit seiner Auffassung vom rechtsgelehrten Berufsrichtertum erschien die Schöffenjustiz rückständig und barbarisch; man versäumte keine Gelegenheit, um sie in abfälligster Weise zu kritisieren und Abhilfe zu verlangen. Es ist also ein getreuer Zug der Zeit, der sich in der Beschwerde der steirischen Ständeschaft ausprägt.

Gegen die Autonomiebestrebungen des Wolkensteiner Landgerichtes wird zunächst ein politisches Argument ausgespielt; man warnt den Landesfürsten vor dem Präjudiz, das durch die Exzeption des Ennstales von der aufzurichtenden Rechtseinheit geschaffen würde. Außerdem versucht man aber im Wege persönlicher Verhandlungen mit Hans Hofmann v. Grünbüchel, dem Landgerichtsherrn von Wolkenstein, dessen Widerstand gegen die Aufgabe der Autonomie, der die Hauptursache der ablehnenden Haltung des Landesfürsten gewesen war, zu beseitigen. Dieser Weg scheint zu einer Einigung geführt zu haben, ohne daß man jedoch ihre Bedingungen feststellen könnte; es ist Tatsache, daß seit der persönlichen Aussprache jede Erwähnung des Streitpunktes aus den Akten verschwunden ist und daß der einige Jahre später zustandegekommene Entwurf III die Sonderstellung des Wolkensteiner Landgerichtes beseitigt, dem so oft nachdrücklichst betonten Standpunkte der Landschaft somit Rechnung getragen hat. Freilich ist dies nur eine Vermutung; die Wolkensteiner Frage kann auch später, jedenfalls aber vor 1547, aus der Welt geschafft worden sein. Es ist dies aus dem Grunde denkbar, weil die landschaftlichen Gesandten unter allen Umständen — also auch für den Fall, daß der Wolkensteiner Streit nicht beigelegt werden könnte — die Landgerichtsreformation wenigstens für die

übrigen Landgerichte durchzusetzen beauftragt waren. Dieses eventue Aufgeben des prinzipiellen Standpunktes sollte den Zusammentr des Redaktionsausschusses sichern. Der genaue Zeitpunkt des Zusammentrittes ist uns jedoch, wie unten darzulegen sein wird, eben wenig bekannt, wie die Zusammensetzung des Ausschusses und de Umstand, ob zu den Aufgaben des letzteren auch die Ausgleichun der Wolkensteiner Differenz gehörte oder nicht. Jedenfalls berecht uns aber die Tatsache, daß die Wolkensteiner Autonomie seit de 1. Oktober 1539 aktenmäßig nicht mehr genannt wird, zum Abschlu dieses Kapitels der Redaktionsgeschichte, das man den Kampf de landgerichtsherrlichen Partikularismus gegen die Rechtseinheit nenne könnte.

III. Mit dem Jahre 1540 beginnen die Nachrichten über de Fortgang der Kodifikation ungemein dürftig zu werden; erst na dem Regierungsantritte Erzherzog Karls mehren sie sich wieder.

Auf der Tagesordnung des Oktoberlandtages von 1540 steh als 14. Punkt die Aufrichtung der Landgerichtsordnung.[1]) Tatsächlic wird auf diesem Landtage am 18. Oktober 1540[2]) beschlossen, daß d Verordneten denjenigen Herren, die seinerzeit in den Redaktionsausschuß gewählt worden sind, schreiben sollen, sich zur Aufnahm der Beratung bereit zu halten; falls etliche davon schon gestorbe seien, solle man neue wählen und schließlich, wenn der Ausschu vollständig sei, die Regierung um Anberaumung des Beratschlagungstermines ersuchen. Wieder umsonst; am Märzlandtage von 1541[3] sieht man sich genötigt, neue Ausschußmitglieder (Ott v. Liechtenstein, Christoph Welzer, Abel v. Holleneck, Gall v. Ragnitz, Christop v. Radmannsdorf, den Vizedom v. Leibnitz und Stephan Graßwein zu wählen und zu beschließen, daß aus diesen Personen je dre mit und drei ohne Landgericht genommen werden sollen, um die Landgerichtsordnung zu redigieren. Diese sollen binnen zwei Monaten oder an einem sonst zu vereinbarenden Termine bei der Regierun erscheinen; für durch Krankheit Verhinderte soll der Landeshauptmann, in dessen Verhinderung der Landesverweser, Ersatzmänner bestimmen.

---

[1]) „Verzeichnis dessen, was vor den Landtag zu bringen ist.“ St. L. A. Landtagsakten 1540.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 8, S. 143 a, u. Bd. 9, S. 160; Landtagsakten 1540.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 8, S. 160, u. Bd. 9, S. 180 a.

Von diesem Beschlusse an, dessen Ausführung wir billig bezweifeln müssen, verlassen uns die Nachrichten vollständig. Zwar finden sich noch unterm 8. September 1541 Beschwerartikel der Landschaft an den König,[1]) in denen über unerträgliche Mängel der Strafjustiz geklagt wird; der Bannrichter verfahre „unformlich und unbedächtlich", was auf seinen Unfleiß und seine Untauglichkeit, sowie auf die Unerfahrenheit der Beisitzer zurückgehe. Man bittet um Abstellung dieser Mißstände und um Einsetzung eines zweiten Bannrichters, der der „windisch sprach" mächtig sei. Allein diese Beschwerden erwähnen die Landgerichtsreformation nicht, sondern betreffen nur, wie schon früher ausgeführt,[2]) die Organisation des Bannrichteramtes, die man damals noch von der Landgerichtsordnung trennen zu können glaubte.

Wir wissen nicht, ob und wann der im März 1541 gewählte Ausschuß zusammentrat; wir wissen auch nicht, ob sich an der Beratung und Neufassung des Entwurfes auch die niederösterreichische Regierung oder irgend eine andere Vertretung des Landesfürsten beteiligte. Wir können nur mutmaßen; diese Mutmaßung geht, wie unten[3]) begründet werden soll, dahin, daß es zur Beratung des gemischten Ausschusses nicht kam, daß vielmehr die Landschaft allein in den Jahren 1542 bis 1546 einen neuen Entwurf, den Entwurf III, ausarbeitete.

Fest steht lediglich, daß am 5. Februar 1547 die Gesandten der steirischen Landschaft, die zu der Wiener Zusammenkunft vom 3. Jänner 1547 entsendet worden waren, nach Verlegung der Beratungen nach Prag dort dem König Ferdinand einen Entwurf der Landgerichtsordnung überreichten. In dem „Kaplar, was beileufig in außgeschribner zusamenkunft zu Wien, die volgents gen Prag verwendt, gehandelt worden ist,"[4]) wird erzählt: „Am fünften tag februarii nach dem morgen mal haben die herrn steirisch gesandten der K. M. die landgerichtsordnung und des von Pranckh fürschrift überantwort, darauf sich Ir K. M. allergnedigist erpoten, gedachten landgerichtsordnung halben, sovil die zeit und leuf erleiden künen, gnedigiste beratschlahung und erledigung ze thun, damit die

[1]) St. L. A., Landtagsakten 1540.
[2]) Oben S. 28.
[3]) Unten S. 36 ff.
[4]) St. L. A., Landtagsakten 1546/47.

pösen gestraft und fromen beschützt werden." Es ist also — u zwar zwischen dem 8. September 1541 und dem 5. Februar 1547 — die Landgerichtsordnung einer Umarbeitung unterzogen worden, der Genehmigung man vom König zu erhalten bemüht war.

Dies hatte jedoch ebenfalls seine Schwierigkeiten. Mehr a drei Jahre vergehen, ohne daß etwas geschieht; endlich entschli sich die Landschaft, die Entscheidung des Königs zu betreiben. A Montag nach Judica (24. März) 1550 ergeht am Landtage der Ra schlag,[1] „die K. M. undertheniglich zu pitten, weil Irer M. verfaßt landgerichtsordnung vorlangst überschickht, das Ir M. diese gnedigist in würkhung khumen und fertigen lassen". Dieser Beschl wird durch die Instruktion vom 29. März 1550[2]) an die Herr Christoph v. Radmannsdorf, Servaz v. Teuffenbach und Georg Stür die man wegen widerrechtlicher Weineinfuhr an den König sende verwirklicht, wo es heißt: „So hat auch ain E. L. hievor, auf Ir M. gnedigists begern, derselben löblichen regirung d regiments der niderösterreichischen lande, die verf landgerichtsordnung gehorsamlichen übersendt, aber bisher ist darüb kain erledigung ervolgt. Weil dann an derselben landgerichtsordnun vil gelegen und ain hochs notwendigs und guets werch wäre, da innen zu schließen, demnach sollen die herrn gesandten die K. M. underthänigelich pitten, das J. K. M. daßelb werch nochmals mi K. gnaden fürdern und ainer E. L. so dieselb erledigt, gnedigelichen überschickhen lassen." Aus dem Anfangssatze dieser Stelle ergibt si die sehr wichtige Tatsache, daß der 1547 zu Prag überreichte Entwurf III später auf königlichen Befehl von der Landschaft der niederösterreichischen Regierung zur Begutachtung überschickt worden ist. Wenn wir uns nun dessen erinnern, daß die niederösterreichische Regierung in den früheren Stadien der Gesetzgebung dazu ausersehen war, zusammen mit den landschaftlichen Abgeordneten in einem gemeinsamen Ausschusse die Landgerichtsordnung zu beraten, so kommen wir folgerichtig zu dem Schlusse, daß jener 1547 in Prag vorgelegte Entwurf ohne Mitwirkung der niederösterreichischen Regierung ausschließlich durch ständische Kommissäre zu stande gekommen ist; im andern Falle hätte es keinen Sinn gehabt, die Mitverfasser des Entwurfes zu seinen Gutachtern zu machen. Es

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 10, S. 175a.

[2]) St. L. A., Landtagsakten 1550/55.

spricht also die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Entwurf III ebenso wie seine Vorgänger eine ausschließlich ständische Arbeit gewesen ist.[1])

Unterm 11. Oktober 1550[2]) erledigt der König die Urgenz der Landschaft wegen der Landgerichtsordnung. Unter Anerkennung der Notwendigkeit der Strafrechtsreformation wird hervorgehoben, der Entwurf bedürfe einer getreuen und fleißigen Vorbetrachtung; der König werde daher diese Beratschlagung sobald als möglich vornehmen und dann das Gesetz publizieren lassen. Auch hieraus geht hervor, daß königliche Abgeordnete sich an der Verfassung des Entwurfes III nicht beteiligt haben, weil sonst jene genaue Vorbetrachtung und Beratschlagung durch den König nicht mehr notwendig gewesen wäre.

Trotz des gegebenen Versprechens verharrt der König in Untätigkeit. Er wird von der elfgliedrigen Gesandtschaft, die die Landschaft im April 1551 an den Hof schickt, neuerdings betrieben (Instrukt. v. 26. April 1551)[3]); dasselbe wiederholt sich am Septemberlandtage desselben Jahres,[4]) worauf neuerdings eheste Erledigung versprochen wird.[5]) Eine nochmalige Urgenz erfolgt durch die ständischen Gesandten, die am Hoftaiding Montag nach Erhardi (11. Jänner) 1552[6]) an den Hof geschickt werden. Alles vergeblich. Die Bestätigung des Entwurfes war von Ferdinand, dem wohl die größeren Sorgen der Reichspolitik keine Zeit ließen, nicht zu erreichen. Es scheint

---

[1]) Eine weitere Unterstützung findet diese Schlußfolgerung durch eine Urkunde aus der späteren Kodifikationsgeschichte unter Erzherzog Karl. In der Antwort der Stände auf die Landtagsproposition zum Landtage vom 2. Februar 1572 (St. L. A., Landtagshandlungen, Bd. 22 [nicht foliiert], Bd. 24, S. 281, und Landtagsakten 1572) berichtet die Landschaft: „Als vil nun belangt die mengl bei dem landsrechten und in der landgerichtsordnung reformiert sollen werden, da hat ain E. L. alberait hievor durch ain statlichen ausschuß solches alles beratschlagen und in die federn bringen lassen, also auch die landgerichtsordnung, inmaßen dieselbig hievor bei kaiser Ferdinandi hochloblichsten gedechtnus zeiten durch ain E. L. gestelt und gehorsamist umb bestättung und publicierung derselben angehalten, zuhanden gebracht."

[2]) St. L. A., Landtagsakten 1550/55.

[3]) St. L. A., Landtagsakten 1550/55.

[4]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 10, S. 225 a.

[5]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 10, S. 228 a.

[6]) St. L. A., Landtagsakten 1550/55.

infolgedessen auch das Interesse der Landschaft an der Landgerichts-
ordnung vollständig eingeschlafen zu sein; die eben erwähnte Nac
richt ist die letzte aus der Regierungszeit Ferdinands und so ve
gehen mehr als fünfzehn Jahre, in denen die steirische Strafrechts-
reform, die man als so notwendig und dringlich erklärt hatte, keine
Schritt vorwärts gebracht wird. Die Landschaft hatte ihre erfol
losen Bemühungen eingestellt; der Versuch, das steirische Strafrech
zu kodifizieren, schien endgültig gescheitert zu sein.

IV. Der Entwurf II der Landgerichtsordnung ist ebenso ve
schwunden wie der Entwurf I; wir besitzen nicht einmal die geringe
Anhaltspunkte, die uns beim Entwurfe I einigen Aufschluß über sein
Inhalt gewährten. Nur aus der früher[1]) besprochenen Anweisun
die man den Verfassern am Hoftaiding des Montags nach Invocar
1536 gab, läßt sich einiges über die Beschaffenheit des Entwurfes I
entnehmen. Sie sollten „ain vergreifung oder verfassung aus alle
rechtmeßigen landgerichtsordnungen" ausarbeiten, damit dieses Ela
borat den königlichen Kommissären vorgelegt werden könne.

Damit sind zweifellos die in Kraft befindlichen Landgerichts-
ordnungen der Alpenländer gemeint und wir gewinnen auf diese
Weise genaue Kenntnis des Quellenmaterials des Entwurfes II. Es
kommen nämlich nur jene Landgerichtsordnungen in Betracht, die
zur Zeit der Verfassung des Entwurfes II — zwischen dem 6. Mär
und dem 8. Mai 1536 — in Geltung standen, und zwar:

1. die Landgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für das Er
herzogtum Österreich unter der Enns vom 21. August 1514,

2. die Landesordnung Ferdinands I. für Tirol vom 26. April
1532, deren 7. und 8. Buch die maximilianische Malefizordnung von
1499 wiederholt und weiterbildet,

3. die Landgerichtsordnung Ferdinands I. für Krain und die
Nebenländer vom 18. Februar 1535.

Offen bleibt die Frage, ob auch die Reichskarolina bereits bei
Verfassung des Entwurfes II benutzt worden ist. Wir möchten diese
Frage verneinen, und zwar aus dem Grunde, weil die Reichs-
karolina keine Landgerichtsordnung ist. Hätte man ihre Verwertung
den Kodifikatoren auftragen wollen, so hätte man sie wohl mit
ihrem offiziellen Titel als „peinliche Gerichtsordnung" bezeichnen

[1]) Oben S. 22.

und überdies als Reichsgesetz den Provinzialstatuten gegenüberstellen müssen. Es ergibt sich übrigens aus dem früher[1]) besprochenen Landtagsratschlage vom 15. März 1538 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß der Entwurf II — ebensowenig wie Entwurf I — Bestimmungen über die Ordnung der peinlichen Frage und den endlichen Rechtstag enthielt. Da nun, wie wir sehen werden, Entwurf III diese Bestimmungen bereits umfaßt und sie fast wörtlich aus der Reichskarolina herübergenommen hat, so findet dadurch unsere Vermutung eine gewisse Unterstützung; hätte bei Verfassung des Entwurfes II schon die Reichskarolina als Vorlage gedient, so wäre das, was an ihr eine der bedeutendsten Neuerungen bildet, ihr fein ausgearbeitetes Beweisrecht mit der Regelung der Tortur, ebensowenig unberücksichtigt geblieben, wie das ungemein charakteristische Institut des endlichen Rechtstages.

In den Entwurf II ist sicherlich auch ein Teil des Entwurfes I übergegangen; da es sich um die Schaffung eines Gesetzes für Steiermark handelte, so mußte der Auszug aus den bestehenden Landgerichtsordnungen auf die lokalen Verhältnisse zugeschnitten werden. Daß man hiezu die Aufzeichnung des steirischen Gewohnheitsrechtes benutzte, die Entwurf I darstellte, ist außer Frage. Aus dem Entwurfe II hat dann der Entwurf III sowohl diese steirischen Rechtsgewohnheiten, wie auch die aus den Landgerichtsordnungen gezogenen Rechtssätze übernommen.

V. Der Entwurf III, der nach unseren bisherigen Feststellungen zwischen dem 8. September 1541 und dem 5. Februar 1547 durch einen ständischen Ausschuß verfaßt worden ist, ist der erste, der uns wenigstens bruchstückweise und in nicht authentischer Form vorliegt.

Im 11. Jahrgange der „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" (1874) hat Bischoff („Über ein steirisch-kärntnisches Formular- und Kopialbuch", S. 138 ff.) eine Handschrift des Reuner Klosterarchives beschrieben und hiebei erwähnt, daß sich auf Bl. 211—254[1] dieses eine Art Handbuch für Stiftsverwalter darstellenden, im 16. Jahrhunderte geschriebenen Kodex „eine Ferdinand'sche, aber nur in Bruchstücken vorhandene Malefiz-Ordnung für das Fürstentum Steyer, fast völlig übereinstimmend mit der

---

[1]) Oben S. 27 ff.

Land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzherzog Karls vom Jahr 1574" finde. Luschin[1]) hat die Vermutung ausgesprochen, daß dieser Entwurf einer Landgerichtsordnung möglicherweise jener sei, den die Landschaft im Jahre 1531 dem König Ferdinand vorgelegt hatte; er spielt damit auf die uns schon bekannte Instruktion der steirischen Gesandten für die Innsbrucker Tagung vom 1. Dezember 1531[2]) an, gibt also der Ansicht Ausdruck, daß das Reuner Bruchstück mit dem von uns so bezeichneten Entwurfe I identisch sei.

Schon unsere bisherigen Darlegungen ergeben die Unhaltbarkeit dieser Ansicht. Entwurf I kam ohne den Einfluß der Reichskarolina zu stande, während die Reuner Urkunde nur unwesentlich von dem fertigen Gesetze abweicht, somit in vielen Punkten ein fast wörtlicher Abklatsch der Reichskarolina ist. Es bleibt also, da die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß auch der Entwurf II noch von der Reichskarolina unabhängig ist, nur der Entwurf III übrig und diese Schlußfolgerung wird durch innere, aus dem Inhalte des Reuner Entwurfes, wie wir ihn künftig nennen wollen, geschöpfte Gründe zur Gewißheit erhoben.

In unserem Gesetze finden sich an zwei Stellen Hinweise auf die Polizeiordnung. Zunächst im A. 72 I, der von den Gotteslästerern handelt, mit denen es gehalten werden soll, „wie solches unser vorhabende ordnung und policei klärlich außdrucken wird". Es wird also die Erlassung einer Polizeiordnung in Aussicht gestellt, die auch tatsächlich drei Jahre nach der Landgerichtsordnung (1577) mit der Geltung für Steiermark allein erschien und in ihrem ersten Artikel „von der Gottslesterung und Flüchen" handelte.

Im Gegensatze hiezu steht Abs. 2 des A. 88 I L. G. O. Hier wird bei der Strafdrohung gegen Ehebruch bemerkt: „Sovil nun diser obgeschribner laster halb des ehbruchs leichtfertiger unehrlicher beiwohnung und vermischung halben in unserer außgangen policei allen obrigkeiten zu handlen aufgelegt ist, wöllen wir, das demselben fleißig nachgelebt werde." Hier verweist also das Gesetz auf eine frühere Polizeiordnung und verschweigt ohne erkennbaren Grund die Absicht künftiger Erlassung einer Polizeiordnung, trotzdem die Polizeiordnung von 1577 auch Strafdrohungen gegen Ehebruch und Fornikation enthalten sollte.

[1]) Österr. Reichsgeschichte, S. 378.
[2]) Oben S. 16.

Dieser Widerspruch hat sich nun durch den Reuner Entwurf aufgeklärt. Die dem A. 72 I L. G. O. parallele Stelle lautet hier: „Item in disem articl soll es mit dem strafen gegen dem gotslestern und schwern gehalten werden, wie solch unser jüngst neu aufgericht und publiciert ordnung und policei khlärlich austrukht"; die dem A. 88 I L. G. G. entsprechende Stelle stimmt mit diesem wörtlich überein. Während man also bei der ersten Stelle die durch die in Aussicht genommene Erlassung der Polizeiordnung notwendige Umstellung vornahm, hat man bei der zweiten Stelle darauf vergessen und den Entwurf unverändert gelassen.[1])

Welche Polizeiordnung kann nun unter der „jüngst neu aufgericht und publiciert ordnung und policei" gemeint sein? Von den drei Polizeiordnungen für alle fünf niederösterreichischen Lande mit Görz von 1527, 1542 und 1552 kann, wie die Kodifikationsgeschichte ergibt, lediglich die mittlere, die „Ordnung und Reformation guter Polizei" vom 1. Juni 1542,[2]) in Betracht kommen; auf diese allein bezieht sich der Reuner Entwurf.[3]) Wir finden in dieser Feststellung eine Bestätigung der Ergebnisse der Kodifikationsgeschichte, müssen den Reuner Entwurf als Bruchstück des Entwurfes III bestimmen und gewinnen noch eine etwas genauere Fixierung seiner Entstehungszeit; er ist in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1542 und dem 5. Februar 1547, wahrscheinlich jedoch noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1542, verfaßt worden.

Der Kodex, der den Reuner Entwurf enthält, ist im 16. Jahrhunderte von verschiedenen Händen geschrieben; er enthält in bunter

[1]) Über den Vorgang bei Stilisierung des Gesetzestextes informiert uns die später zu besprechende Resolution Erzherzog Karls vom 26. November 1574 (St. L. A., Bd. 27, S. 136 a ff.). Dort heißt es: „Von bestrafung der gottslesterung wird im 70.ten articl anrögung gethan und daßelb nämlich dahin, das es solches fals soll gehalten werden, wie es die jüngst aufgerichte und publicirte policeiordnung außweist. Wan es dann mit derselben policei, darauf sich alhie die landgerichtsordnung referirt, seither zur veränderung khommen und es anizo an dem steht, das sich Ir F. D. mit ainer E. L. ainer andern neuen policeiordnung gst. vergleichen sollen, so mag diser articl auf dieselb vorsteende neue und nit die alte policei gezogen und sich in alweeg darauf gelent werden."

[2]) Druck zu Wien, Hanns Singruener.

[3]) Tatsächlich enthält diese Polizeiordnung in Absatz 1—5 Bestimmungen gegen Lästerung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, Schwören und Fluchen, in Absatz 9 solche gegen leichtfertige Beiwohnung.

Reihe Formularien, Bruchstücke steirischer und kärntnerischer Ge eine Handschrift des steirischen Landrechtes, Privilegien, Pro schriften u. s. w. Die Entstehung des Kodex haben wir uns dad zu erklären, daß dessen Besitzer fortlaufend in das Buch alles e trugen, was sie künftighin noch verwenden zu können glaub Wer den Entwurf der Landgerichtsordnung eintrug und aus welch Grunde dies geschah, läßt sich nicht feststellen.

Der Reuner Entwurf ist, wie überhaupt der ganze Kod äußerst fehlerhaft geschrieben; Auslassungen, Wortverdrehungen u Schreibverstöße sonstiger Art erschweren seine Benutzung. Die T der einzelnen Artikel stimmen mit geringen Ausnahmen mit d Gesetze überein; es fehlt jedoch die Numerierung. Der Reu Entwurf ist nur ein Bruchstück des Entwurfes III. Vorhanden s (nach der Numerierung der Artikel in den Druckausgaben d Gesetzes) die Vorrede, die A. 1—68, 71—92 und 138 des I. Teil sowie die A. 1—5, 8—26 des II. Teiles; die A. 69, 70, 93—13 des I. Teiles, die A. 6, 7, 27—44 des II. Teiles, sowie der gan III. Teil fehlen. Dagegen findet sich im Entwurf nach dem A. 6 ein im Gesetz verschwundener Artikel, der von der Vergleitung d Zeugen und Parteien handelt. Welche Ursache diese Lücken und A weichungen haben, ob sie der Abschreiber ausließ oder ob die Vo lage bereits mangelhaft war, ist unbekannt.

Die Texte des Reuner Entwurfes und des Gesetzes stimmen - von Schreibverstößen abgesehen — zum größten Teile überei größere Abweichungen kommen vor im I. Teile bei A. 6, 7, 1 16, 26, 27, 28, 29, 35, 41, 45, 47, 74, 81, 84, im II. Teile b A. 4, 17, 18, 22, 25 und 40. Wir werden später Gelegenheit habe uns mit diesen Verschiedenheiten genauer zu beschäftigen.

III. Abschnitt.

Das Eingreifen Erzherzog Karls in die Gesetzgebung. Abschluß und Publikation. Druckausgaben.

I. Nach dem Tode Kaiser Ferdinands (25. Juli 1564) fielen zufolge der von ihm angeordneten Länderteilung die innerösterreichischen Lande nebst Görz an seinen jüngsten Sohn Erzherzog Karl. Das Land Steiermark erhielt damit nach langer Zeit wieder einen in der Landeshauptstadt residierenden Herrscher, dessen unleugbares organisatorisches Talent durch die großen Aufgaben der habsburgischen Hauspolitik nicht so sehr in Anspruch genommen wurde, um darüber die kleineren, aber nicht weniger erstrebenswerten Ziele der Staatsverwaltung in den Stammländern aus den Augen zu verlieren.

Unter den vielen ungeklärten Verhältnissen, die der Klärung durch den neuen Landesfürsten harrten, fand er auch die seinerzeit angefangene, nun aber schon seit geraumer Zeit ins Stocken geratene Ordnung der Strafrechtspflege in Steiermark. Die in die Augen springenden Mängel der Justiz im allgemeinen und der Strafrechtspflege im besonderen, deren Verwaltung durch die Landgerichtsverfassung vollständig zersplittert war, konnten dem Regenten nicht verborgen bleiben und mußten ihn dazu veranlassen, mit dem sittlichen Ernste, der seine ganze Regierungstätigkeit auszeichnet, an ihre Abstellung zu schreiten.

Mit programmatischer Schärfe tritt dieses Bestreben in der Proposition hervor, mit der der Erzherzog den Jännerlandtag des Jahres 1567 eröffnet.[1]) Er macht die Stände auf die ihm zu Ohren gekommenen Mängel der Justizverwaltung im allgemeinen aufmerksam; das Verfahren sei langsam und schleppend; gesetzwidrige Gewalt und Halsstarrigkeit verhindere die Rechtspflege. Um seines Herrscheramtes willen könne er derartige Mißstände nicht länger dulden; er befehle daher der Landschaft, darüber Rat zu pflegen, wie sich die Justizverwaltung verbessern lasse. Dasselbe wiederholt sich am Dezemberlandtage desselben Jahres;[2]) der Erzherzog stellt fest, daß die Übelstände in der Rechtspflege (Gewalt, Unterdrückung

[1]) Landtagsproposition vom 20. Jänner 1567. St. L. A., Landtagshandl., Bd. 15, S. 214—215a.

[2]) Landtagsproposition vom 15. Dezember 1567. St. L. A., Landtagsakten 1567.

der Armen), die er schon am vorigen Landtage getadelt habe, n
immer nicht geschwunden seien, da sich die an ihn gerichteten Kla
der Geschädigten gemehrt hätten. Nochmals werden die Stän
aufgefordert, über die Abstellung der unhaltbaren Zustände mit
zu Rate zu gehen; insbesondere solle man sich mit den Fragen
fassen, ob nicht *das schriftliche Verfahren* zu empfehlen
und ob nicht *geschworene Beisitzer* eingeführt werden soll
Es werden also — zum ersten Male in der Kodifikationsgeschichte —
aus den fremden Rechten geschöpfte Anschauungen gegen das al
Gewohnheitsrecht und gegen die ungelehrten Rechtsprecher ins Fe
geführt; wie überall, zeigt sich auch hier die landesfürstliche Gew
als Vorkämpfer der Rezeption.

Die Landschaft scheint sich diesen Aufforderungen gegenüb
begreiflicherweise passiv verhalten zu haben; der Regent sieht
daher nochmals veranlaßt, auf dem Landtage vom 24. Oktober 15
seinen Befehl in schärferem Tone zu wiederholen.[1] Bei diesem A
lasse wird die zu lösende Aufgabe zum ersten Male abgegrenzt; de
Erzherzog verlangt einerseits eine Reformation des Landrechtes
anderseits eine Landgerichtsordnung und befiehlt, daß „etliche de
Sachen verständige und erfahrene Landleute" beide Gesetze berate
Entwürfe verfassen und ihm zur Genehmigung vorlegen sollen.
Auch hier wird die Einführung des schriftlichen Verfahrens und
eigener geschworener Beisitzer angeregt und schließlich befohlen, daß
der Ausschuß längstens *innerhalb eines halben Jahres*
seinen Bericht zu erstatten habe. Der Schluß hebt die unerschütterliche
Absicht des Erzherzogs, Wandel zu schaffen, mit kräftigen Worten
hervor: „Alßdan wir hinwidumb gänzlich bedacht wären, die mut-
willigen hochverbotenen gewält als von altersherkhomen ernstlich
strafen auch sonsten an meglichen befürderung der gettlichen justitia
unsers tails gewißlich nichts erwindn zulassen, darburch verhoffentlich
allem politischen wesen zimblich gesteuert und geholfen, auch die ge-
treuen stende vor anhaimischen vergewaltigungen und beschwerungen
nach notturft versichert sollen werden."

Die Antwort der Landschaft[2]) erklärt ihre Bereitwilligkeit, den

1) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 18, S. 158—158 a, Bd. 20, S. 127
bis 128, Bd. 21, S. 4—6; Landtagsakten 1568.

2) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 18, S. 167, Bd. 20, S. 137, Bd. 2
(nicht foliiert); Landtagsakten 1568 (Konzept).

erteilten Auftrage zu entsprechen, und teilt mit, daß man bereits Vorbereitungen getroffen habe. Tatsächlich hat man noch am selben Landtage einen sechsgliedrigen Ausschuß, bestehend aus dem Landeshauptmanne und den Herren Helfenreich v. Kainach, Adam Peyl, Franz v. Teuffenbach, Dr. Stürkh und David v. Lenghaim, gewählt und ihnen den Auftrag gegeben, die „hievor aufgerichte landgerichtsordnung" zu beraten.[1]) Die Replik der landesfürstlichen Kommissarien[2]) nimmt die Erklärung der Landschaft zur Kenntnis und spricht die Hoffnung aus, man werde die gestellte Frist einhalten. Das Wichtige dieser Verhandlungen liegt darin, daß im November 1568 die Kodifikationsarbeit auf Grund des Entwurfes III wieder aufgenommen und damit die Kontinuität mit der vorausgegangenen Epoche hergestellt wird.

II. Hatte zur ferdinandeischen Zeit der Landesfürst das retardierende Element dargestellt und durch Verschleppung und Teilnahmslosigkeit den Fortgang der Kodifikation verzögert, so ändert sich nunmehr das Bild in sein Gegenteil. Die Stände sind es, die dem Drängen des Landesfürsten passiven Widerstand entgegensetzen und einen Vorwand um den andern gebrauchen, um die Kodifikation, von der sie offenbar eine Beschneidung ihrer Prärogativen zu Gunsten der Herrschergewalt befürchteten, hinauszuschieben.

Am Landtage vom 1. November 1569[3]) verweist Erzherzog Karl nicht ohne Schärfe darauf, er habe nun schon zum dritten Male vergeblich die Reformation der Landgerichtsordnung verlangt. Die Sache leide um so weniger Aufschub, als beständig große Beschwerden — und nicht zum wenigsten von den Landleuten selbst — über die Übelstände der Justizverwaltung, namentlich über „hochverpönte, unchristliche und eigenwillige schädliche Gewalt" laut würden. Es sei ihm auch berichtet worden, daß die Ordnung der Strafrechtspflege „des gemainen vaterlands noturft zum höchsten erforderte, menigelich die sachen billicht und sie für ein notwendigs unvermeidenlichs guetes werkh halten". Er begehre demnach von den getreuen Ständen, die Sache nicht länger hinauszuschieben;

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 18, S. 198 a, und Bd. 20, S. 176 a.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 18, S. 174 a, Bd. 20, S. 146, Bd. 21 (nicht foliiert); Landtagsakten 1568.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 20, S. 229 a—230, Bd. 23, S. 1 a—2, und Landtagsakten 1569.

man solle entweder in gemeinsamer Beratung oder durch einen a[…] eifrigen Landleuten gebildeten Ausschuß die Frage erwägen [u…] ein ausführliches Gutachten noch am währenden Land[…] an ihn erstatten; er seinerseits werde dann alles tun, um das [W…] zu fördern. Die Antwort der Landschaft[1]) anerkennt die [h…] Dringlichkeit des Gegenstandes; sie betont, man habe bereits [d…] letzte Mal einen Ausschuß zusammenberufen und ihm aufgetra[…] auf dem jetzigen Landtag seine Arbeiten vorzulegen. Allein d[…] ein unglückliches Verhängnis seien die erwählten Ausschußmitglie[…] teils immerfort krank gewesen, teils sogar verstorben, so daß [.] Werk unverrichtet geblieben. Man habe jedoch neuerdings eine [A…] zahl geeigneter Landleute bestimmt; diese würden, wenn es [.] halbwegs mit der Zeit zusammengehe, noch am Landtag selbst [z…] Beratung zusammentreten; falls es aber nicht möglich sein so[…] werde man zuverlässig nach dem Landtag das Werk zur H[…] nehmen.

Tatsächlich kam es auf diesem Landtage zu einer Neuwahl [d…] Redaktionsausschusses. Noch im November beschließt der Landtag[…] den Landesverweser Ferdinand v. Kolonitsch, die Herren Pong[…] v. Windischgrätz, Erasmus v. Windischgrätz, Jörg Seyfried v. Trau[…] neck, Kolman Prunner, Andreas v. Spangstein und David v. Le[…] haim mit der Beratung der Landrechtsreformation und der La[…] gerichtsordnung zu betrauen und den Dr. Stürkh[3]), der krankhei[…] halber den Sitzungen nicht beiwohnen könne, zu bitten, daß er d[…] Elaborat dieses Ausschusses nachträglich schriftlich begutachte. D[…]

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 20, S. 249 a, Bd. 23, S. 23, [.] Landtagsakten 1569 (Konzept).

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 20, S. 310, Bd. 23, S. 95 a—[.] und Landtagsratschläge, Bd. 2.

[3]) Dr. Georg Stürkh, beider Rechte Doktor, Hof- und Regiments[…] scheint der juristische Beirat der steirischen Landschaft gewesen zu sein. N[…] seinem am 16. Oktober 1571 erfolgten Tode überschickt seine Witwe Margar[…] geb. v. Trautmannsdorf, mit Schreiben vom 5. Dezember 1571 (St. L. A[…] Hoftaiding — Landrecht, 489 VII) den Verordneten die ihrem Manne zur Be[…] gutachtung übergebene Landrechtsreformation und verspricht, beglaubi[…] Abschriften der eigenhändigen Notizen ihres Mannes zu einzelnen Artike[…] binnen zwei Tagen nachfolgen zu lassen. Zu einer Begutachtung der La[…] gerichtsordnung scheint er demnach nicht mehr gekommen zu sein. Verg[…] Stadl, „Hellglanzenter Ehrenspiegel des Herzogthumb Steyer", 5. Bu[…] S. 817 (St. L. A.).

3schuß wird ausdrücklich aufgetragen, auch die landesfürstliche cegung wegen Einführung des schriftlichen Prozesses in Erwägung ziehen. Der weitere Verlauf des Landtages brachte jedoch die vünschte Förderung der Kodifikationsarbeiten nicht; denn in Beworortung der Novemplik des Erzherzogs erklärt die Landschaft,[1]) hätte zwar nichts Lieberes gesehen als den Abschluß der mannigjen rückständigen Gesetzgebungsaufgaben (Landgerichts-, Wald-> Polizeiordnung); allein man habe „aus allen fürgefallnen und derlich den starkhen Landtagshandlungen" hiezu keine Zeit geiden; man werde sich jedoch bei nächstmöglicher Gelegenheit mit n Werke beschäftigen. In diesem Sinne ergeht auch der Beschluß,[2]) : Angelegenheit bis zum nächsten Land- und Hofrecht zu verschieben.

Trotzdem geschieht durch weitere zwei Jahre nicht das mindeste. ı der Landtagsproposition zum Landtage vom 1. Dezember 1571[3]) klagt sich der Erzherzog bitter, daß er schon so oft die Landrechtsformation und die Landgerichtsordnung betrieben habe, jedoch nur n einem Termin zum andern vertröstet worden sei. Da die Gewalttigkeiten in der Rechtspflege in beständiger Zunahme begriffen ien, so müsse nunmehr jeder Verzug aufhören und die Beratung ›ch am währenden Landtage beendet werden. „Das erfordert aines dweden und sonderlich der schwechern landleut unvereidenliche notdurft. J. F. D. mainen es auch nur zum pesten nd suechen nichts durchaus dabei, das iro selbst zu ignem nuz gedeien möchte." Diese Bemerkungen unterützen die früher ausgesprochene Ansicht, daß der Grund der dila›rischen Haltung der Landschaft die Befürchtung war, es könne urch die Landgerichtsordnung eine Machtbereicherung des Landesırsten zum Nachteil der Stände eintreten. Deswegen hält es die Proposition für notwendig, die uneigennützigen Absichten des Erzerzogs kräftig zu betonen und die Opposition durch den Hinweis uf den zu gewärtigenden Schutz der Schwächeren vor der Übermacht er großen Landgerichtsherrschaften zu teilen.

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 21 (nicht foliiert) und Landtagsıkten 1569.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 20, S. 320 a, Bd. 23, S. 199 a, und Landtagsratschläge, Bd. 2.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 24, S. 213 bis 213 a, Bd. 25, S. 68 a—69, und Landtagsakten 1571.

Der Dezemberlandtag des Jahres 1571 mußte zufolge des schwachen Besuches — die Pest wütete im Lande — auf den 2. Februar 1572 verschoben werden. Am 21. März 1572 überreichten nun die Stände ihre Antwort,[1]) die sich ausführlich mit den schwebenden Kodifikationsarbeiten (Landrechtsreformation und Landgerichtsordnung) befaßt. Man verweist zunächst auf die unter Kaiser Ferdinand zu stande gebrachten Vorarbeiten,[2]) aus denen der ehrliche Wille der Landschaft, Ordnung zu machen, hervorgehe. Man wolle das Werk auch jetzt fördern; doch mangle am Landtage selbst, da er schon überlang währe, die Zeit hiezu. Es sei aber bereits den Verordneten der Befehl zugegangen, in Kürze aus allen Vierteln taugliche und erfahrene Personen aus den Herren und Landleuten zusammenzuberufen. Am nächsten Hoftaiding solle deren Elaborat vorgelegt, genehmigt und dann zur Ratifikation an den Erzherzog geleitet werden. Ein in diesem Sinne gehaltener Landtagsratschlag liegt auch tatsächlich vor.[3]) Die Replik des Erzherzogs[4]) billigt diesen Beschluß und warnt vor Verschleppungen.

Wiederum geschah nichts! Die Instruktion de dato Pettau 10. Jänner 1573,[5]) mit der der Jännerlandtag dieses Jahres eröffnet wurde, erinnert die Stände mit Schärfe an ihr gegebenes Versprechen und fordert die Vorlage der Landrechtsreformation, der Landgerichts-, Wald- und Polizeiordnung womöglich noch während des Landtages. Die Landschaft entschuldigt sich in ihrer am letzten Jänner 1573 übergebenen Antwort[6]) mit den eingerissenen Sterbläufen; die Verordneten hätten zwar einige Landleute zusammenberufen; man sei aber wegen der Ansteckungsgefahr nicht gern zusammengekommen. Es solle jedoch ohne Verzug die Beratung ins Werk gesetzt werden. Tatsächlich scheint auch endlich ein weiterer Schritt geschehen zu sein; denn in ihrer Antwort[7]) auf die landesfürstliche Replik teilt die Landschaft mit, man habe bezüglich der

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 24, S. 281.

[2]) Oben S. 37, Anm. 1.

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 24, S. 311, und Landtagsratschläge, Band 2.

[4]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 24, S. 287—287 a.

[5]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 26, S. 61; Landtagsakten 1573 (Original mit Siegel).

[6]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 26, S. 102 a.

[7]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 26, S. 102 a.

hinterstelligen Handlungen, als Landrechtsreformation, Landgerichtsordnung, Polizei- und Waldordnung, bereits einen guten und starken Anfang gemacht; es werde zwar nicht möglich sein, die Arbeit am Landtage selbst zu beenden, jedoch habe man Vollmacht gegeben, alle unerledigten Sachen am nächsten Land- und Hofrechte mit Rechtswirkung für die Landschaft zu erledigen. Auch das muß — wenigstens nach dem Berichte der Verordneten — noch im Jahre 1573 tatsächlich durchgeführt worden sein; denn die Verordneten dieses Jahres relationieren[1]): „Es haben auch daneben die herrn verordenten nit unterlassen, auf der F. D. unsers gstn. herns so vielfeltig gst. anhalten, so in vielen lantagen beschehen, die hern und landleut aus allen virtln zu erfordern, welche dan die landsrechtsreformation, die landgerichtsordnung, policei- und waldordnung auf verpesserung und wolgefallen einer E. L. beratschlagt und schließlich alles verfassen lassen, welches also hernach fürgebracht solte werden." Ob es aber, wie dieser Bericht anzudeuten scheint, tatsächlich zu einem neuen Entwurfe, der als Entwurf IV zu registrieren wäre, gekommen ist, sei dahingestellt. Wenigstens stimmt die Haltung der Landschaft im folgenden Jahre 1574 durchaus nicht mit dem Verordnetenberichte überein. In der Proposition für den Jännerlandtag 1574[2]) erklärt nämlich der Erzherzog, er habe die in Aussicht gestellten Entwürfe von der Landschaft noch immer nicht erhalten und begehre daher deren eheste Vorlage, worauf die Landschaft erwidert[3]): „Inmaßen denn ain E. L. in den andern articln alberait ein anfang gemacht, und zu der landsrechtsreformation, landgerichtsordnung, policei- und waldordnung one verzug zu greifen in werch sein."

III. Nach diesen vielfachen, teilweise gewiß ungerechtfertigten Verzögerungen entschließt sich die Landschaft endlich, dem dringenden Wunsche des Erzherzogs zu entsprechen und den gewünschten Entwurf der Landgerichtsordnung zur Vorlage zu bringen. Allerdings machte man sich die Arbeit leicht; man griff auf den Entwurf III zurück und legte ihn unverändert vor. Es beweist dies, wie wenig die

---

[1]) „Relation was die herrn verordenten biß 73tn jars in ihren amt verricht und gehandlet." Ohne Datum. St. L. A., Landtagsakten 1573 (Konzept).

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 26, S. 80a, u. Landtagsakten 1574 (Original mit der Bemerkung: „übergeben 26./1. 1574").

[3]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 22 (nicht foliiert), Bd. 26, S. 87, u. Landtagsakten 1574 (Konzept mit der Bemerkung: „übergeben 4./2. 1574").

früheren Versicherungen, die Beratung der Landgerichtsordnung
im Werke und schreite vor, ernst zu nehmen waren.

Am 26. Februar 1574 überschickt die auf dem Landtage
Graz noch versammelte Landschaft den Entwurf der Landgerichts-
ordnung mit einem Vorlageberichte[1]), aus dem folgende Stellen
Bedeutung für das Verständnis des Vorausgegangenen sind: „Na-
dem ein E. L. hievor lengst ein große und unvermeidliche notdu-
zu sein befunden, damit im land ein gwiße landgerichtsordnung
und aufgericht und festiglich gehalten werde, und E. F. D. gst. hiev-
malen bevolen, das man soliche landgerichtsordnung für handen nem-
und beratschlagen solle, hat ein E. L. nach vleißiger ersehung und bera-
schlagung aller articl befunden, das dise hiebeiliegende landgerichts-
ordnung merers thails khaiser Caroli des fünften un
des ganzen römischen reichs peinlichen halsgerichts-
ordnung gemäß und sonders zweifl von den alten Steyrern
sondern vleis beratschlagt, verfaßt, und dann durch ein ganze E.
khaiser Ferdinando hochloblichster gedächtnuß als damals regierende
herrn um bestättung übergeben worden, die dann J. Mjt. allergn-
gefallen und die confirmation zur publication darüber fertigen lasse-
So wissen demnach die herrn und landleit darinn nichts zu ver-
ändern, sondern lassen es inen allerdings gefallen und bitten ge-
horsamist Jr F. D., die wölle soliches alles iro auch genedigist gefall-
und hernach fürderlich publicieren und handhaben lassen." Die
folgenden Ausführungen betreffen Beschwerden gegen die Landgerichts-
herrschaften ohne Bezug auf die Strafrechtsreformation; man bitt-
nämlich um Erlassung eines „offenen Generals" gegen die An-
maßung fremden Grundes, des Jagdrechtes, des Rechtes auf Ein-
hebung von Bannweizen und gegen die willkürlichen Gerichtskosten-
bestimmungen durch die Landgerichtsherrschaften.

Was uns an diesem Berichte besonders interessiert, ist die
Mitteilung, daß Kaiser Ferdinand bereits den Entwurf genehmigt
und die Publikation des Gesetzes bewilligt habe. Wir wissen aus
der bisherigen Kodifikationsgeschichte, daß die Landschaft zwar

---

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 158—159. Die Eintragung
steht nach zeitlich späteren Urkunden, was der Schreiber durch folgende
Bemerkung aufklärt: „Dise schrift soll vor der F. D. ersten resolution ein-
gebracht sein worden, die ist mir aber erst nach beschehner einschreibung
der nach volgenden handlung der landgerichtsordnung zuegestelt worden."

wiederholt die Bestätigung der Landgerichtsordnung verlangt und betrieben hat; allein eine formelle Bestätigung ist nirgends aufzufinden. Wenn also die im übrigen durch nichts unterstützte Behauptung des Vorlageberichtes nicht eine bloße Floskel ist, um dadurch der unveränderten Vorlage eines mehr als dreißigjährigen, durch einseitigen Beschluß der Ständeschaft zu stande gekommenen Entwurfes ein gewisses Relief zu verleihen, so müßte man annehmen, daß vielleicht der verstorbene Herrscher in nicht offizieller Form dem Entwurfe zugestimmt und die Publikation als Gesetz in Aussicht gestellt hat; zur Ausführung ist diese Zusicherung, wenn anders sie wirklich gegeben wurde, gewiß nicht gekommen. Mit Rücksicht darauf und in Erwägung des Umstandes, daß ein formeller Promulgationsakt nicht erfolgt ist, ist es klar, daß jener Entwurf in der ferdinandeischen Zeit nicht Gesetz geworden ist.

Ferner ist bemerkenswert der Hinweis, daß der Entwurf zum größeren Teile der Reichskarolina entspreche. Durch diese Bemerkung wird dem Entwurfe größeres Gewicht verliehen und die etwaige Befürchtung, als solle das formell gültige Reichsrecht über die salvatorische Klausel[1]) hinaus derogiert werden, abgeschnitten. Daß trotzdem nicht unwesentliche materielle Abweichungen vom Reichsgesetz vorkamen und daß letzteres nicht in seiner Eigenschaft als zwingendes Recht, sondern vielmehr wegen seiner inneren Vollendung als Muster eines modernen Strafrechtswerkes zur Vorlage gedient hat, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Schließlich sei das ausdrückliche Zugeständnis hervorgehoben, daß man den Entwurf III unverändert übernommen habe. Die ganze Zeit seit Fertigstellung dieses Entwurfes ist also auf das Werk ohne jeden Einfluß geblieben; man gewinnt dadurch den unmittelbaren Zusammenhang des Gesetzes mit den Entwurfberatungen zu Anfang der Vierzigerjahre des 16. Jahrhundertes und kann mit voller Beruhigung die Behauptung aufstellen, daß der Entwurf III, wie er uns im Reuner Kopialbuch bruchstückweise vorliegt, die letzte Vorlage des fertigen Gesetzes gebildet hat.

IV. Die Übermittlung des Entwurfes an den Erzherzog war eine der letzten Arbeiten des Jännerlandtages von 1574. In der nun folgenden Zeit bis zum Herbstlandtage, der am 15. November

---

[1]) Über deren Tragweite vergl. Güterbock, a. a. O. S. 196 ff.

1574 zusammentrat, hatte der Landesfürst reichlich Zeit, den Entwurf zu studieren und seine Abänderungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. In einer Zuschrift an die Verordneten vom 5. Mai 1574[1]) stellt er in Aussicht, er wolle nunmehr wegen der Rückstände der Gesetzgebung keinen Verzug und keine Verlängerung aufkommen lassen, sondern die fertigen Entwürfe am künftigen Landtage der Landschaft zur Beschlußfassung zugehen lassen. Dieses Versprechen löst er dadurch ein, daß er am 26. November 1574 dem Landtage den Entwurf der Landgerichtsordnung mit umfangreichen Abänderungsvorschlägen rückmittelt.[2]) Diese Abänderungsvorschläge im Zusammenhange mit den Gegenvorschlägen der Landschaft und der weiteren Korrespondenz über die endgültige Redigierung des Textes bilden das einzige uns erhaltene Gesetzesmaterial; sie gewähren Einblick in einige wenige, noch unerledigt gebliebene Kontroverspunkte und in die Kompromißverhandlungen zu ihrer Beseitigung.

Einen solchen Kontroverspunkt bildete vor allem die Stellung der Burgfriedsobrigkeit. Entwurf III hatte bestimmt:[3]) „Und welche purkhfriden aus alten heerkhumen gwalt und freihaiten haben, die angenomen übelthater peinlich zu fragen, die sollen mit peinlicher frag verfarn, wie solches vom landgerichten inhalt dieser ordnung aufgelegt ist.“ Der Erzherzog wollte an Stelle des alten Herkommens die landesfürstliche Verleihung setzen und damit das ausnahmsweise Recht der Burgfriedsherren zur peinlichen Frage von dem Bestande eines ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegiums abhängig machen. Überdies schlug er vor, im Abs. 3 des A. 6 nach den Worten: „mit solcher peinlichen frag“ die Worte: „mit vorgeend rechtlich erkhantnus“ einzufügen, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei den Burgfriedsobrigkeiten die wohl bisher allgemein übliche Formlosigkeit in der peinlichen Frage aufhören müsse.

Beträchtliche Differenzen ergaben sich auch in der Frage, was mit dem Vermögen der Selbstmörder zu geschehen habe. Entwurf III hatte vorgeschlagen: „Item so sich ein ledige person ier dem tod selbst anlegt und soliches nit aus größe ainer khrankhait

---

[1]) St. L. A., Landtagsakten 1574.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 10, 136a, 141a; Landtagsakten 1574.

[3]) A. 6 I.

oder andern dergleichen zuefallen, sonder aus verzweiflung, besen furnemen volget, so ist dem gericht derselbigen personen varund hab und guet verfallen; davon soll das gericht den cörpör an allen verern verzug vertilgen lassen, wie es bisher an den enden, da sich dergleichen fäll begeben, in geprauch gewest; wo es aber ain angeseßne person wäre, deßelben negsten verlassen erben, wie die nit verhanden, dann dem grundherrn zuegefallen; welcher sich aber aus unbesinter weis oder größe der khrankhait selbst entleibten, damit soll es gehälten werden, wie hiruber in ainem sondern articl begriffen steet."[1]) Der Erzherzog will diesen Artikel vollständig ändern und durch folgende Bestimmung ersetzen: „Die inen selbs den tod bedächtigelich aus forcht der straf anthuen, die sollen verbrent oder auf freiem wag des wassers verschikht werden, und derselben verlaßnen haab und guet, was deren nach dem cösten über si geloffen, der erstlich davon aufzuhöben und zu bezalen, Irer F. D. als herrn und landsfürst haimgefallen sein, daraus Ir D. den dritt tail in ir camer ziehen, nemen und die zwaitail derselben personen erben aus sondern gnaden ervolgen und zuestehn lassen wöllen. Wo sich aber ain person nit aus forcht verschuldter straf, sonder aus khrankhaiten des leibs, melancolei, gebrechligkhait irer sünn oder anderer dergleich blödigkhait selbs ertötet, deren erben sollen deßhalb an iren erbschaft nit verhindert, aber der uncosten, so der obrigkhait hierüber lauft, von derselb erbschaft dannoch bezalt und hiemit auch alle andere gebreuch, so hierwider wären, abgetan und aufgehöbt werden." Während also die Landschaft das Landgericht für den Mobiliarnachlaß des unangesessenen zurechnungsfähigen Selbstmörders als heimfallberechtigt erklärt und in allen übrigen Fällen den Nachlaß den Erben sichert, beansprucht der Erzherzog den ganzen Nachlaß des zurechnungsfähigen Selbstmörders kraft landesfürstlichen Hoheitsrechtes für sich und will nur gnadenweise zwei Drittel des Nachlasses den Erben zuwenden.[2])

Bei A. 16 I, der im Entwurf III die „Vergleitung" (Geleitgewährung) von Verbrechern dem Gerichte zugewiesen hatte, in dessen Sprengel die Tat begangen wird, betont die Resolution, dem Herrscher sei ein solches Recht der Landgerichte unbekannt; es solle daher in

[1]) Gemeint ist mit diesem Hinweis A. 113 I.

[2]) Die Stilisierung des landesfürstlichen Vorschlages lehnt sich deutlich erkennbar an A. 135 C. C. C. an.

Hinkunft die Geleitgewährung nur durch ihn selbst und die Regierung erfolgen dürfen.

Bei A. 26 I wird vorgeschlagen, am Schlusse der langen Aufzählung der zur peinlichen Frage ausreichenden Indizien noch die Bemerkung zu machen: „nach gnuegsamer erkhondigung aller sachen, und das der täter jederzeit über die fürkhemne inditia mit seiner verantwortung zuvor vernommen werde".[1])

A. 29 I soll dahin erläutert werden, „das alle zeit auf die inditia die erkhantnus, ob si gnuegsam ad torturam seien oder nit; beschehen solle".[2])

Bei A. 35 I, der im Entwurf III lautete: „Item ain bekhantnus, die guetlich oder peinlich beschieht oder die auf die noturftige erkhundigung gethon und darinnen sovil anzaigens befunden wiert, das khain unschuldiger alles sagen und wissen khunt, denselben ist zu glauben und darauf (was recht ist) zu handlen", wird in Anregung gebracht, daß diese Stelle gemäß der Reichskarolina[3]) in der Weise umgearbeitet werden soll, daß jedes peinliche oder gütliche Geständnis noch durch gepflogene Erhebungen, insbesondere durch Anfrage bei der Behörde des Tatortes, auf seine Richtigkeit nachgeprüft werden müsse, weil es oft vorkomme, daß unter dem Drucke der Folter mehr als das wirklich Verbrochene eingestanden werde. Es wird also bezüglich der Beweiskraft des Geständnisses die Bestimmung des Entwurfes, daß diese eine unbedingte sei, abgelehnt und durch die Vorschrift der Reichskarolina, die in allen Fällen Kontrolle des Geständnisses verlangt, ersetzt.

A. 41 I des Entwurfes III hatte bestimmt, daß die peinliche Frage in Gegenwart „des richters, dreier verständiger und tauglich gerichts- oder angesessen personen, auch des gerichts oder des gefangnen (wo er ain angesessner war) grundherrschaft" erfolgen

[1]) Dieser Passus ist auch in das Gesetz übergegangen. Während damit jedoch nach dem landesfürstlichen Vorschlage eine allgemeine Bemerkung gemacht wurde, die auf alle Fälle Anwendung finden sollte, erscheint im Gesetze irrtümlicherweise die Vorschrift nur auf die Indizien zur Zauberei bezogen.

[2]) Im Gesetz erscheinen nach den Worten „solcher gestalt" die im Entwurf III fehlenden Worte: „Das allzeit auf die indicia die erkantnus, ob sie gnuegsamlich zu peinlicher frag seien oder nit, beschehen".

[3]) A. 53 u. 54 C. C. C.

solle. Der Erzherzog erklärt, daß „solche peinliche frag zum wenigisten auf vorgeende fünf oder sechs personen erkhantnus jedesmals beschehen solle“.

A. 66 I (die Resolution spricht irrtümlich von A. 65) lautet im Entwurf III: „Khain zeug für recht zuverglaiten. Item es soll khain partai noch zeug für peinlich rechtfertigung verglait werden; aber sein (soll heißen: „für“) gwalt mugen die parteien und zeugen fur gericht wol vergleit werden.“ Im Sinne der Äußerung zu A. 16 wird vorgeschlagen, den A. 66 gänzlich zu streichen.

Bei A. 72 I, betreffend die Strafe der Gotteslästerung, wird der schon früher erwähnte[1]) Hinweis auf die kommende Polizeiordnung an Stelle des Zitates der Polizeiordnung von 1542 gesetzt.

Bei A. 112 I[2]) wird verlangt, daß die Wundärzte und die übrigen Personen, die einen Entleibten vor dem Begräbnis besichtigen, vorher beeidet werden müssen.[3])

Bei A. 113 I soll die Bestimmung, daß für die Vertilgung der Leiche eines Selbstmörders dem Gerichte ein Pfund und ein Pfennig bezahlt werden müsse, dadurch erläutert werden: „wofern dieselb person dessen aus aigenem guet vermüglich“.[4]) Die Haftung der Verwandten oder des Grundherrn für diese Abgabe wird somit ausgeschlossen.

A. 116 I, der „von außfürung beschuldigter übeltat, ehe der beklagt in fänknuß kumpt,“ handelt, soll konform den früheren Vorschriften den Beisatz erhalten, daß die Geleitgewährung gegen unrechte Gewalt nur durch den Landesfürsten oder die niederösterreichische Regierung erfolgen dürfe.

A. 118 I handelt vom ersten öffentlichen, d. h. beschrienen Diebstahl und enthielt im Entwurf III folgende, der Reichskarolina (A. 158) entnommene Bestimmung: „Wäre aber der diep ain soliche ansehenliche person, dabei sich pesserung zu versehen, mag ime das gericht mit vorwissen unserer landsobrigkhait bürgerlich und also strafen, das er den beschuldigten dem diebstal vierföltig

[1]) Oben S. 41, Anm. 1.

[2]) Im Reuner Entwurf ist dieser A. ausgeblieben.

[3]) Ist im Gesetz konform der Reichskarolina (A. 149 C. C. C.) angeordnet.

[4]) Ist in das Gesetz übergegangen.

bezahlen und sonsten im übrigen es mit ime gehalten werden wie davor im articl vom heimlichen diebstal gesezt und begriff Der Erzherzog will dies durch folgende, ganz geänderte Bestimm ersetzen: „Wo ain dieb vermögens wäre, das gestolen guet wide zuerstatten, das er solches samt dem schaden zu th schuldig sein und er nit destoweniger am leib u gelegenheit der verprechung gestraft und gep werden solle."

A. 137 I regelt das Institut des „Ratsuchens", d. h. Einholens eines Rechtsgutachtens in zweifelhaften Fällen. Im wurf III war auch die niederösterreichische Regierung Stelle, an die ein solches Ansuchen um ein Rechtsgutachten geri werden könne, genannt. Der Erzherzog will die Regierung geschaltet wissen, „weil .... in purgationsachen für si die regier appelirt würde", weil also die Regierung in Strafsachen Berufungsinstanz sei und daher ein Rechtsgutachten ohne Gefährdu der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht abgeben könne. Es daher die Anfrage in zweifligen Fällen an den Landeshaupt mann, den Vizedom oder andere Rechtsverständige ergehen Dasselbe solle auch von A. 3 II, das Ratsuchen des Bannrichters betreffend, gelten.

Im zweiten Teil des Entwurfes soll bei A. 5 der Wortlaut des vom Ankläger und Züchtiger zu leistenden Eides, der der Bannrichter schon abgefordert sei, aufgenommen werden.

Bei A. 7 II, betreffend die Besoldung des Bannrichters und seiner zugeordneten Personen, hat der Erzherzog Berichte des Landeshauptmannes und des Vizedoms eingefordert und der Landschaft zur Beratung übermittelt. Auf Grund des Ergebnisse dieser Beratung soll der Artikel neu redigiert werden.[2])

In A. 17 II fand sich im Entwurf III folgende Bestimmung „Und wofer der Täter zu solchem seinem fursprecher ain beisitz begert aus dem ring, dem sol der richter erlauben, doch das dersel begert fursprecher sich furder im selben rechten weder nidersizen ode zu urtl enthalten wolt, im aber der Tater sein wort selbst rede und furbringen, das soll ime auch zuegelassen werden." Der Er herzog hält es für rätlicher, „zwo aigne taugliche perso

---

[1]) Ist so auch in das Gesetz übergegangen.

[2]) Vergl. über diesen Punkt Mell, a. a. O. S. 10.

aine in der obern und die ander in der untern Steyrmarkh zu dergleichen vorsprechern zu unterhalten, inmaßen dan solichs, wie fürkhemt, in Kharndten auch gepreuchig sein solle". Er erklärt sich bereit, für jeden dieser zwei Fürsprecher, die nebenbei auch noch Advokaten sein können, eine Jahresbesoldung von 100 fl. auszuwerfen. Das mehrfach hervorgehobene[1]) Institut der beamteten Verteidiger in Steiermark geht also auf einen kärntnerischen Gerichtsgebrauch zurück.

Im dritten Teil des Entwurfes bemängelt die Resolution lediglich die Fassung des A. 11, dessen Absatz 2 bestimmte, daß die Dienerschaft eines Landmannes, die in einem fremden Gerichte oder auf fremdem Grunde bei einer „malefizischen" Tat ertappt werde, dem Landeshauptmann ausgeliefert werden solle. Der Erzherzog betont, in solchen Fällen sei nur der Landgerichtsinhaber, nicht aber der Landeshauptmann kompetent, und verlangt die Korrektur des Artikels in diesem Sinne.

Schließlich befiehlt der Erzherzog, ihm etwaige Abänderungsvorschläge zu seinen Verbesserungen noch während des Landtages zugehen zu lassen, und verspricht, sodann die Landgerichtsordnung mit dem Vorbehalte: „si nach gelegenhait der zeit und leuft zu mindern, zu mehren und zu verändern" konfirmieren zu wollen; die übrigen vorgebrachten Beschwerden gegen die Landgerichtsherrschaften sollen durch ein besonderes Generale erledigt werden.

Die Landschaft hat mit früher ganz ungewohntem Eifer die landesfürstlichen Abänderungsvorschläge sofort in Beratung gezogen und war daher schon nach acht Tagen, am 4. Dezember 1574, in der Lage, dem Erzherzog eine Antwort zu erteilen,[2]) die sich Punkt für Punkt mit der Resolution beschäftigt.

Im I. Teil wird zu A. 6 bemerkt, die Landschaft könne sich des alten Herkommens, daß auch gewisse Burgfriede das Recht zur peinlichen Frage haben, nicht begeben; man lasse sich auch auf den Nachweis der landesfürstlichen Verleihung nicht ein, da es sich oft zutrage, daß die Verleihungsurkunden verloren gegangen sind und trotzdem an dem aufrechten Bestande des Rechtes nicht gezweifelt

---

[1]) Vergl. Vargha, Die Verteidigung in Strafsachen (Wien 1879), S. 207 ff.; Gräff, Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung u. s. w. in der Steyermark (Grätz 1817), S. 57 ff.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 43a u. 141a—144a.

werden kann. Dagegen wolle man die Worte: „mit vorgeun rechtlichen erkhantnus“ in den Abs. 2 des A. 6 einfügen.

Bei A. 9 I, das Vermögen der Selbstmörder betreffend, vorgebracht, es sei ein altes Herkommen, daß man von dem mögen jener, die sich vorsätzlich oder aus Furcht vor Strafe dem Landgerichte, in Städten und Märkten dem Stadt- oder Ma gerichte, ein Pfund und einen Pfennig bezahle, während das üb Vermögen den Erben zufalle, wie dies auch im A. 113 I vor schrieben sei.[1]) Es wird daher folgende Fassung angeregt, die zum Teil dem landesfürstlichen Vorschlage anschließt: „Die selbst den tod bedächtlich aus forcht der straf oder aus v zweiflung anthan, die sollen verprent oder auf freiem wag wassers verschikht werden, und von deßelben verlassenen haab guet erstlich dem gericht, alda es beschehen und er gefunden ain pfund ain pfening zueftöllen und erlegen, das übrig und verlassenschaft soll seinen negsten erben oder befreund vollig zuestehn. Wo sich aber ain person nit aus forcht versch straf, sundern aus khrankhait des leibs, melancol gebrechligkhait irer sünne oder anderer dergleich blödigkhaiten selbst ertötet, deren erben sollen gleichermaßen irer erbschaft nit verhindert, aber der uncosten, so hierü lauft, soll der obrigkhait bezalt werden, und hiemit auch alle ande gebreuch, so hiewider wären, abgethan und aufgehept werden.“

A. 16 I wird konform dem landesfürstlichen Vorschlage folgende maßen stilisiert: „Und sollen iztgemelte und andere täter ande nit als zum rechten verglait und versichert werden. Und alle b glaitung und versicherung sollen allain von uns oder unser n regierung ersuecht und erlangt werden. Doch das almeeg zuvo ehe die beglaitung außgegeben, notwendigen bericht von d landgerichts- oder burgfritsherrn und inhabern ab forbert werden.“

A. 26, 29, 35, 41, 72, 112, 113, 116 und 137 I werden Sinne der Resolution geändert; auch ist man mit der Streichun des A. 66 I einverstanden.

---

[1]) Dieser Gebrauch hat tatsächlich in Steiermark geherrscht. Ver Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 55 (Spital), 68 (Reichenau), 1 (Gschaid), 191 (Weiz), 325 (Landskron). In der Abgabe an das Gerich steckt der uralte Blutpfennig.

Dagegen wird gebeten, den A. 118 I vom ersten öffentlichen Diebstahl in der Fassung des Entwurfes zu belassen.

Den Vorschlägen zum zweiten Teil, nämlich zu A. 5 und 17, wird bedingungslos zugestimmt; eine Bemerkung zu A. 7 II fehlt, weil die Landschaft offenbar die Frage der Besoldung des Bannrichters und seines Hilfspersonals noch nicht in Beratung gezogen hatte.

Zum A. 11 des dritten Teiles akzeptiert die Landschaft die vorgeschlagene Korrektur, regt jedoch noch folgenden Zusatz an: „Wan ein diener über seinen herrn ein wehr zuckht oder hand anlegt, dem soll die rechte faust vor dem pranger mit vorgeunder rechtlicher erkhantnus abgenummen werden." Zur Begründung dieser barbarischen Bestimmung wird bemerkt, es könne zwar vorkommen, daß auch der von seinem Herrn angegriffene Diener sich diesem gegenüber mit Gewalt erwehren müsse. Allein im allgemeinen werde jeder Herr wissen, wie weit er seinem Diener gegenüber gehen dürfe; komme trotzdem der Fall vor, daß der Diener gegen seinen Herrn Notwehr gebrauche, so sei die Judikatur durch obige Bestimmung nicht gehindert, den Diener loszusprechen.

Schließlich bittet die Landschaft, der Erzherzog wolle „dise verfaßte landgerichtsordnung mit obangezogener verpesserung mit dem ehisten auf pärgamen in ein libel schreiben und mit derselben handzeichnung und anhangenden insigl vertigen lassen, damit dieselbig alßdan in drukh gefertigt und publicirt möchten werden".[1]) Dem Vorschlage beliebiger Abänderung wird zugestimmt, wenn dazu die Worte gesetzt werden: „mit rat und gehorsamisten guetbedunkhen und bewilligung (!) einer E. L."

Mit Resolution vom 15. Dezember 1574[2]) äußert sich der Erzherzog zu den noch verbliebenen Kontroverspunkten.

Im ersten Teil bei A. 6 beharrt der Landesfürst auf seinem Standpunkte, daß den Burgfrieden das Recht zur peinlichen Frage nicht gebühre. Er betont, daß die Burgfriede nur das Niedergericht haben, während alle hohe Gerichtsbarkeit nur den Landgerichten zukomme. Deswegen könne er die Fassung der Landschaft nicht annehmen; es gehe dies umsoweniger an, als die Folgen einer derartigen Bestimmung bedenklich wären: „Zumal nachdem daraus

---

[1]) Man beachte in diesen Worten die scharfe Trennung zwischen dem Promulgationsakt und der ihr nachfolgenden Publikation.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 144a—146a.

volgen, das ain malefizperson vor zwaien gerichten, als erstlich den purkhfridsinhaber und hernach vor dem landgerichtsherrn zum stehn müßte, das dan allerlai beschwärungen verursachen und auch wol zuetragen möchte, das ain solche person dasjenig, so in dem purkhfridsinhaber in der tortur bekhent, hernach vor dem la gericht wider in abred stöllen und also vil übls denenher erwac würde, sonderlich weil die purkhfridsinhaber mit leuten, so die ditia zu der tortur erkhennen und dan dieselb handlen sollen, die landgerichtsinhaber, nit verstehen.". Er erwarte daher, daß Landschaft von ihrem Widerstand ablasse; sei übrigens bereit, ihm bestehende Privilegien dargetan würden, sie von Fall Fall auf jedesmaliges Einschreiten zu bestätigen.

Bei A. 9 I erklärt der Herrscher nachgeben zu wollen, da die Landschaft seinen guten Willen sehe; er mache nur die Beding daß es für die Untertanen der fürstlichen Kammer seinen eigenen Vorschriften verbleibe.

Bei A. 16 I wird beanständet, daß die Einholung von Berich der Landgerichtsherren und Burgfriedsinhaber durch die niederöst reichische Regierung diese, die so schon mit Geschäften überhäuft übermäßig belasten werde. Man solle es daher bei der ursprün lichen Fassung bleiben lassen, jedoch größerer Genauigkeit wille einfügen: „Wofer derjenig, so um die verglaitung pit und sich purgiren erpeut, derselben tat halben zuvor nit gefänkhnust worde und daraus khommen."

A. 26, 29, 35, 41, 72, 112, 113, 116 u. 137 I bleiben un verändert.

Bei A. 118 I submittiert sich der Erzherzog vollständig de landschaftlichen Vorschlage.

Im zweiten Teile wird zu A. 5 bemerkt, daß dem Bannrich schon in seiner Instruktion befohlen worden sei, den Züchtige zu beeiden, während die Beeidigung des Anklägers dem Viz dom aufgetragen werden solle.

Zu A. 7 II werde eine eigene Resolution folgen.

A. 11 II soll folgendermaßen stilisiert werden: „Wo ain diene frävenlicher weiß one und außer notwehr über seine herrn die wehr oder püxen rukhet oder sonst hand anlegt, das dem selben mit vorgeender erkhantnus die recht hand abgenomme werden solle."

Was die streitige Fassung des Mehrungs- und Minderungsvorbehaltes anbelangt, so soll die zu Zeiten des verstorbenen Kaisers übliche Stilisierung gewählt werden: „Das J. F. D. soliche landgerichtsordnung nach gelegenhait der zeit und leuft mit rat der getreuen landleut zu mindern, zu mehren und zu verändern haben solle."

Schließlich verspricht der Erzherzog, „solche verfaßte verpesserte landgerichtsordnung auf pergameen in ain libel schreiben, mit derselben hand und insigl fertigen, mit eingang des vorsteenden jars publicirn und volgends festigelich darob handhaben zu lassen".

Nur zwei Tage steht die Antwort der Landschaft auf die vorstehende Resolution aus; am 17. Dezember[1]) schon äußert sie sich über die noch bestehenden Differenzen.

Zu A. 61 I findet sich folgende, für die Rechtsstellung der Burgfriede nicht uninteressante Bemerkung: „Dieweil aber etliche (scil. Burgfriede) außgedrukhte freihaiten haben, auch in ruebiger Posseß sein, das sie nit allain in iren purkhfriden, sundern auf iren gründen und heusern ein solchs hohes gericht haben, die malifizischen peinlich fragen, ja vom leben zum tod richten zu lassen, ist solcher anzug allain zu erhaltung deren freihaiten und habenden posseß beschehen." Die Landschaft drückt daher die Hoffnung aus, der Erzherzog werde vorkommendenfalls diese wohlerworbenen Rechte, auf die man nicht verzichten könne, anerkennen. Es wird also im großen ganzen der Standpunkt des Landesfürsten akzeptiert.

Bei A. 16 I wird zur Begründung der früheren Fassung, die man nochmals in Vorschlag bringt, angeführt, es komme vor, daß Verbrechen in den Burgfrieden vorfielen, von denen die Landgerichte keine Kenntnis hätten; daher empfehle es sich zur Zeitersparnis, Berichte über die Frage der Geleitserteilung nur von den Burgfriedsherren allein einzuholen.

Sonstige Bedenken habe die Landschaft nicht mehr; sie bitte daher um Konfirmierung und Publizierung der Landgerichtsordnung.

Tags darauf, am 18. Dezember,[2]) erfließt die letzte landesfürstliche Resolution über die zwei noch strittigen Stilisierungsfragen.

[1]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 71, 146a—148; Landtagsakten 1574.

[2]) St. L. A., Landtagshandl., Bd. 27, S. 148.

Sie lautet in beiden Fällen dahin, daß es bei den Vorschlägen des Erzherzogs sein Verbleiben habe.

Bezüglich der Burgfriede wird hervorgehoben, der Landesfürst denke nicht daran, althergebrachte Rechte zu verletzen. Da jedoch die hohe Gerichtsbarkeit den Landgerichten zustehe, so werde es Sache der betreffenden Burgfriedsherren sein, ihre Exemtionen genugsam darzutun, und solle darüber von Fall zu Fall entschieden werden.

Bei der Geleitserteilung habe der Erzherzog den Gebrauch, Parteien, die mit dem Erbieten, sich von einem Verdachte zu reinigen, um Geleite ansuchen, ohne weiteres Erkundigen für drei Monate freies Geleit zu erteilen. Das solle auch künftig so bleiben.[1])

V. Damit war die Redigierung des Textes der Landgerichtsordnung im Einvernehmen von Landesfürst und Ständeschaft beendet und stand daher der Promulgation und Publikation nichts mehr im Wege. Im Landtagsbeschlusse selben Datums (18. Dezember 1574) heißt es: „Wie si dann hieneben gemainer landschaft die landsrechtsreformation und verpösserte landgerichtsordnung mit irer schließlichen erclärung übergeben und dieselben ehist publiciren.“ Es mußte nur noch die Reinschrift auf Pergament besorgt werden; auch das geschah in den nächsten Tagen. So wurde schließlich der authentische Text am 24. Dezember 1574 gleichzeitig mit der Landrechtsreformation von Erzherzog Karl signiert und damit die langwierige Arbeit zum Abschlusse gebracht.

Über diese Vorgänge informiert uns der mit „Beschluß“ überschriebene A. 21 III des Gesetzes: „Darauf haben wir alß regierunder herr und landsfürst in Steyer dise vorgeschriben unser aufgerichte land- und halßgerichtsordnung hiemit libelweiß verfassen und einer ersamen unser landschaft in Steyer von allen ständen überantwurten lassen, damit sich meniglich darnach zu richten und derselben gemäß zu handlen wisse. Doch gmainer ermelter

---

1) Trotzdem ist im Gesetze der Standpunkt der Landschaft berücksichtigt worden. Es heißt dort nämlich: „Wo sich dann die tat in einem purgfrid begeben oder zutragen hette, soll von der F. D. oder irer regierung vor gebung solcher glait, wo fern sie solches zu thun ein noturft zu sein erachten und ansehen wurde, von des purgfridsinhaber bericht genomen werden.“ Diese Bestimmung ist also erst bei der Reinschrift eingeschaltet worden.

unserer landschaft in ander weg an iren freihaiten, rechten, herkommen, gebreuchen und gewonhaiten, auch weliche sonst von uns als herrn und landsfürsten mit sondern freihaiten und gnaden fürgesehen weren, unvergriffen und ohn schaden. Deßgleichen behalten wir uns als regierunder herr und landsfürst hierinn bevor, dise unser ordnung im fall der noturft und glegenhait der zeit und leuf, außer der artikel, was gedachter unserer landschaft fraiheit und herkommen berürn, so in diser unser ordnung vermelt sein, mit rat unserer getreuen landleut zu mindern, zu mehren und zu ändern. Und gebieten hierauf allen landgerichtsinhabern in disem unsern fürstenthum Steyr ernstlich und wöllen, das sie dise unser landgerichtsordnung vest und stät halten, handhaben, darwider nit thun noch handlen, noch auch des jemands andern zuthun gestatten, alß lieb einem jeden sei unser schwäre ungnad und straf zuvermeiden. Mit urkhund ditz libels mit unserm fürstlichen anhangenden insigel verfertigt. Geben in unser stat Grätz, den vierundzweinzigisten tag des monats Decembris, nach Christi unsers lieben herrn geburt im fünfzehenhundert und im vierundsibenzigisten jar."

Wir erfahren daraus, daß der Moment des Inkrafttretens unserer Landgerichtsordnung die Übergabe des vom Erzherzog signierten Originales an die Landschaft gewesen ist. Wahrscheinlich erfolgte diese Übergabe zugleich mit jener der Landrechtsreformation noch am Tage der Signierung, so daß also die Landgerichtsordnung am 24. Dezember 1574 auch tatsächlich in Kraft getreten sein dürfte; allein theoretisch muß daran festgehalten werden, daß die materielle Gesetzeskraft erst mit dem Augenblicke der Übergabe begonnen hat. Erst in diesem Augenblicke erfuhr die Landschaft die ihr früher nur in Aussicht gestellte formelle Genehmigung der Landgerichtsordnung durch den Landesfürsten; erst in diesem Augenblicke mußte sie sich an das Gesetz gebunden erachten.

Die Drucklegung des Gesetzes, wodurch sein Inhalt erst den Rechtsunterworfenen tatsächlich bekannt gemacht wurde, kann als rechtlich bedeutsamer Publikationsakt etwa in dem Sinne, daß erst durch sie die materielle Gesetzeskraft eingetreten wäre, nicht aufgefaßt werden; der Druck erfolgte vielmehr, wie bei manchen früheren Gesetzen des 16. Jahrhunderts, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen, um allen Interessenten Gelegenheit zu bieten, sich mit dem Gesetze

vertraut zu machen.[1]) Das und nichts anderes besagt die von der Landschaft begehrte und vom Landesfürsten versprochene Publikation, wobei noch erwähnt sei, daß, wie früher bereits[2]) bemerkt, in den vorausgegangenen Verhandlungen die landesfürstliche Konfirmation als das entscheidende Moment von der ihr nachfolgenden Publikation durch den Druck stets scharf geschieden wird. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der gegenseitigen Äußerungen und den Umstand, daß der Gesetzesbefehl im erwähnten A. 21 III an die Tatsache der „Überantwortung" des authentischen Gesetzestextes angefügt wird, ist nicht daran zu zweifeln, daß beide Teile, Landesfürst und Landschaft, den Promulgationsakt als die Geburtstunde des rechtsverbindlichen Gesetzes angesehen haben.

Die Stilisierung des A. 21 III könnte zu Zweifeln darüber Anlaß geben, inwieweit die Landgerichtsordnung ihrem Zwecke, gleiches Recht im Lande zu schaffen, nachgekommen ist. Auch die steirische Karolina enthält gleich ihrem Vorbilde für das Reich eine salvatorische Klausel und es ist zu untersuchen, welche Bedeutung ihr zukommt. Der Vorbehalt: „doch gmainer ermelter unserer landschaft in ander weg an iren freihaiten, rechten, herkomen, gebreuchen und gewonhaiten, auch weliche sonst von uns als herrn und landsfürsten mit sondern freihaiten und gnaden fürgesehen weren, unvergriffen und ohn schaden", kann sich nur auf jene Privilegien und gewohnheitsrechtlichen Normen beziehen, die nicht durch die Landgerichtsordnung ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben worden sind. Solche ausdrückliche Aufhebungen finden sich in der Landgerichtsordnung öfter (z. B. A. 9 I; A. 9, 32, 33 II; A. 18 III); jedoch ist nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes auch alles das als beseitigt anzusehen, was nicht expressis verbis in Geltung belassen worden ist. An vielen Stellen des Gesetzes ist „des Landes Freiheit, altes Herkommen und alte Gewohnheit" aufrecht erhalten (z. B. A. 1, 6, 7, 8, 12, 31, 64, 88,

---

[1]) Vergl. hiezu Kohler-Scheel, a. a. O. S. LVff. Gegenüber Lukas, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche (Graz 1903), S. 45, ist zu betonen, daß das 16. Jahrhundert eine Übergangszeit bildete, in der der moderne Publikationsbegriff erst im Entstehen begriffen war. Die Art, in der die steirische Landgerichtsordnung zum Gesetz wurde, ist noch ganz im Geiste der mittelalterlichen Formlosigkeit gelegen.

[2]) Oben S. 59, Anm. 1.

113, 129, 137 I; 1, 2, 8, 13, 15, 16, 17, 18, 29 II; 1, 11, 12, 19, 20 III); ebensoweit reicht auch der der Landschaft gemachte Vorbehalt. Beseitigt sind also alle Privilegien und Gewohnheiten, die der Landgerichtsordnung widerstreiten; beseitigt ist auch für alle Zukunft jedes etwa erst entstehende Gewohnheitsrecht. Vorbehalten ist lediglich das landesfürstliche Hoheitsrecht der Verleihung von vom Gesetze abweichenden Privilegien, soweit diese die alte Landesfreiheit nicht tangieren.

Um diese Folgerungen auf eine uns aus der Kodifikationsgeschichte interessierende Frage anzuwenden, kann es insbesondere keinem Zweifel unterliegen, daß das Sonderrecht des Wolkensteiner Landgerichtes durch die Landgerichtsordnung, die für alle Landgerichte verbindlich erlassen wurde, derogiert worden ist. Es ergibt sich dies zur vollsten Evidenz aus den Worten der Vorrede: „deßhalben haben wir als regierender herr und landsfürst in Steyer ..... in allen und jeden gerichten und obrigkaiten in Stetten, Märkten und auf dem land ..... in unserem land Steyer allenthalben die nachvolgund ordnung und erklärung .... aufgericht".[1])

De lege lata ist also die erstrebte Rechtseinheit allerdings zu stande gekommen. Daß aber tatsächlich die alte Rechtsverschiedenheit nicht gänzlich beseitigt wurde, daß vielmehr so mancher alte Brauch oder Mißbrauch, so manches angemaßte Recht auch noch später fortdauerte, das hängt mit der ständischen Gerichtsverfassung zusammen, die trotz des Eingreifens des landesfürstlichen Bannrichters bis in die späte Neuzeit herein ihren mittelalterlichen Charakter nicht abgestreift hat.

VI. Der offizielle Text der Landgerichtsordnung ist nicht der der ersten Druckausgabe, sondern jener der handschriftlichen, vom Landesfürsten signierten Originalausfertigung, die als kostbares Dokument von der Landschaft verwahrt wurde.

Die schöne Pergamenthandschrift erliegt im St. L. A., Landsch. Urkunden C 11. Sie ist im Formate von 31×36½ cm auf 42 Pergamentblättern von einer Hand geschrieben; am Anfang und

[1]) Diese Vorrede findet sich schon im Reuner Entwurf, — ein weiterer Beweis dafür, daß zur Zeit seiner Verfassung die Wolkensteiner Frage bereits gelöst war.

Ende ist je ein leeres Blatt eingeschoben. Der Einband besteht aus mit Papierunterklebung verstärktem Pergament; in seiner linken oberen Ecke steht — wahrscheinlich von der Person des Schreibers selbst —: „LanndtgerichtsOrdnung. 1574". Aus späterer Zeit stammen mehrere, auf der Vorderseite des Einbandes stehende Archiv-Notizen. Das rote, in gelbes Wachs eingeschlossene erzherzogliche Siegel hängt an einer dicken, aus roten und silbernen Fäden zusammengedrehten Seidenschnur, die durch den ganzen Band durchgezogen ist. Vier rote, an beiden Flügeln des Einbandes eingeklebte Seidenbänder dienen zum Zubinden.

Der Text der Handschrift beginnt mit den Worten des Kundmachungspatentes: „Wir Carl von Gottes genaden" und endet mit den letzten Worten des „Beschluß": „Des wir vnns also als Herr vnnd Lannsfürst versehen vnnd also Jedem Gerichtsherrn dem also nachzukumben mit ernnst aufgelegt haben wellen". Die Artikel sind nicht numeriert; sie sind jedoch abgesetzt und ist die Überschrift jedes einzelnen Artikels durch besondere Schrift hervorgehoben. Dasselbe gilt von den einzelnen Untertiteln, die die Systematik des Gesetzes bezeichnen. Jede Seite umfaßt 33 bis 36 Zeilen; ein beiläufig 4 cm breiter Raum ist freigelassen.

Unter der letzten Textseite steht links der eigenhändige Namenszug Erzherzog Karls: „Carolus", unter ihm der Namenszug: „H[ans] Kh[obenzl] von Prossegg Teitschordens R[itter]". Es handelt sich hier um den Ritter Hans Kobenzl von Prossegg, Komtur zu Laibach, Brixeney, Padua und am Lech, Geheimen Rat und Hofvizekanzler, sowie (später) Präsidenten bei der niederösterreichischen Kammer,[1]) der die Urkunde in seiner Eigenschaft als Hofvizekanzler unterschrieben haben dürfte. Rechts steht der Kanzleivermerk: „Ad mandatum domini Archiducis p[ro]prium" und unter demselben die verschnörkelte Unterschrift des Schreibers: „H. Vetter m. p."[2]) In der rechten unteren Ecke findet sich neben der Abkürzung „Rsta." (Registratura?) der Name: „A. Jurschyn m. p.", wohl jener eines Registraturbeamten.

---

[1]) Vergl. Pettenegg, Die Urkunden des Deutschordenszentralarchives zu Wien, 1. Bd. (Prag u. Leipzig 1887), Reg. Nr. 2505, 2509, 2519, 2523, 2528.

[2]) Dieselbe Unterschrift findet sich auf manchen landesfürstlichen Urkunden jener Zeit. Jener Vetter scheint ein Kammerbeamter gewesen zu sein; vergl. Loserth in den Fontes rerum Austriacarum, Bd. 50, S. 64.

VII. Die von Erzherzog Karl versprochene Publikation, d. h. **uck legung** des fertigen Gesetzes ist durch ihn sofort veranlaßt **im** Laufe des Jahres 1575 in der damals für steirische Gesetze **benutzten** Offizin des Michael Manger in Augsburg durchgeführt **rden.** Die Editio princeps (Folio) enthält auf Seite 1 nach-**enden** Titel, wobei der Rotdruck hier durch fette Schrift wieder-**eben** ist:

Des Löb-
lichen Fürstenthumbs Steyer/
Landt vnd Peindlich Gerichts Ordnung/
Im **M.D.L.XXIIII.** Jar/ verpessert/ er-
leuttert/ verglichen vnd auff-
gericht.

Und ist in drey vnderschidliche Thail ge-
sundert/ Deren Erster Thail handlet das Malefitz/
vnd was dem selben anhengig ist/ darumb Rechtlich
das Leben/ oder ein offentliche peinliche
Leibsstraff mag verwirckt
werden.

Der ander Theil erklärt die Ordnung/
wie man das Malefitz Recht besitzen /darinnen Pro-
cediren/ vnd dem Rechten gmäß die Urtel
formiren soll.

Der dritte Thail helt in sich/ etlich Arti-
ckel von vnzuchten/ so in Gericht begangen werden/
vnd etlichen andern Fällen/ so das lauter Male-
fitz nit betreffen.

Mit Fürst: Durchl: Ertzhertzog Carl zu Oester-
reich/ ec. Freyhait/ in fünff Jaren nit
nach zu drucken.

M.D.LXXV.

[A]uf S. 3—11 (S. 2 ist leer) findet sich ein aus den Artikelüber-[sc]hriften gebildetes Register; S. 12 ist leer. Nun folgt auf 57 richtig [n]umerierten Blättern der Text der Landgerichtsordnung. Die erste Seite von Blatt 57 enthält nach dem Schlusse des Textes die Be-[m]erkung:

Getruckt zu Augspurg/
durch Michael
Manger.
Im Jar

M.D.LXXV.

Die zweite Seite von Blatt 57 ist leer.

Der sehr schöne und sorgfältige Druck ist keine genaue Ko
des authentischen Gesetzestextes. Zunächst ist der Druck nach ei
andern Rechtschreibung erfolgt. So steht z. B. „gnaden“ f
„genaden“, „Landt“ für „Lannd“, „thun“ für „thuen“, „menigklic
für „meniglich“, „Malefitz“ für „Mallefitz“, „Handlungen“ f
„Hanndlungen“, „notturfft“ für „notdurfft“, „bösen“ für „pöse
„vbel“ für „vbl“, „frummen“ für „frumen“, „handelt“ für „hannd
„zustehn“ für „zuesten“, „annemung“ für „annembung“, „Am
man“ für „Ambtman“, „that“ für „thatt“ u. s. w. Außerdem find
sich jedoch eine Reihe von sinnstörenden Druckfehlern; so z. B.
ersten Teil in A. 2, Abs. 3: „Obrigkaiten“ für „Freiheiten“,
A. 7: „erkundert“ statt „erinndert“, in A. 36: „auß“ statt „a
in A. 49: „wo“ statt „so“, in A. 71: „mit“ statt „nit“, in A. 8
„wider erlegen“ statt „widerlegen“, in A. 91: „Kaiser Rechten“ fü
„Kaiserlichen Rechten“, in A. 92: „notdurffs“ statt „notdurfftig
in A. 96: „pfeil“ statt „pfall“, in A. 99: „not“ statt „mit“,
A. 105: „eine“ statt „one“, in A. 107: „erschlechtere“ statt „
schlechtere“, in A. 115, Abs. 2: „wissen“ statt „weisen“, in A. 11
„gemelten“ statt „gewennlichen“; im zweiten Teil in A. 4: „au
geregten“ statt „auffgereckten“, in A. 12: „darum“ statt „darinne
in A. 17, Abs. 2: „beuelhen“ statt „beuolhen“, in A. 32: „andri
gen“ statt „anbringen“; im dritten Teil in A. 11, Abs. 3: „Dach
träffen“ statt „Dachträpfen“, in A. 12: „Holtzwaid“ statt „Holtz
waid“ u. s. w. Stellenweise sind Schreibfehler des Originaltextes
berichtigt; so z. B. ist in A. 22 III der mehrfach vorkommen
Schreibfehler „Sachen“ richtig in „Sathan“ korrigiert.

Von weiteren Druckausgaben sind dem Verfasser trotz
genauer Nachforschungen nur noch zwei bekannt geworden, wahr
scheinlich die einzigen, die existieren dürften. Beide erscheinen als
Nachdrucke der editio princeps, deren Titel und Register über
nommen werden.

Der eine Nachdruck stammt noch aus der Offizin des Michael Manger in Augsburg und trägt das Druckjahr 1583. Er unterscheidet sich von der princeps nur durch die Jahreszahl, den Mangel des Buchdruckerprivilegiums am Titel und durch orthographische Verschiedenheiten an einigen Stellen des Textes. Im „Beschluß" ist in dem Satze: „vnnd also ydem Gerichts Herren / dem also nachzukommen / mit Ernst auffgelegt haben wöllen" das Wort „wöllen" ausgeblieben. Endlich ist die Initiale im „Beschluß" größer als in der princeps.

Der zweite Nachdruck erschien 1638 in Graz. Die Anordnung entspricht jener der princeps; nur die Orthographie ist vielfach geändert. Am Schluß: „Gedruckt in der fürstlichen Hauptstatt Grätz in Steyer / Bey Ernst Widmanstetters sel. Erben. In Verlegung Sebastian Haupt / Buechführers. Im Jahr (MDCXXXVIII.)"

Die offizielle, vom Landesfürsten ausgegangene Ausgabe des Gesetzes ist die princeps allein. Anderseits jedoch ermangelt diese der Urkundeneigenschaft, da der authentische Text einzig und allein das handschriftliche Original des Gesetzes ist. Es mag noch erwähnt werden, daß der A. 12 II des Gesetzes die ausdrückliche Vorschrift enthält, Richter und Urteiler sollten in allen peinlichen Sachen „dise unser peinliche ordnung" vor sich haben. Man solle auch den Parteien auf ihr Verlangen gegen Kostenersatz Abschriften daraus erteilen. Auch solle es den Urteilern freistehen, Verlesung der einschlägigen Gesetzesstellen zu verlangen. Diese Bestimmungen haben die Vervielfältigung des Gesetzes im Drucke zur notwendigen Voraussetzung und deuten darauf hin, daß auch dem Drucke ein gewisser offizieller Charakter zugeschrieben wurde.

IV. Abschnitt.

Die Quellen der steirischen Landgerichtsordnu

I. Wenn wir nun darangehen, die Quellen unseres Gese
zu ergründen, so haben wir uns vor Augen zu halten, daß d
Quellenfrage durch die Kodifikationsgeschichte im allgemein
bereits gelöst ist. Eine kurze Rekapitulation des bisher Gewonnen
wird dies dartun.

Wir haben festgestellt, daß der Entwurf I, der Ende 15
oder anfangs 1530 entstand, im wesentlichen nur eine Aufzeichnu
des im Lande herrschenden Gewohnheitsrechtes war. D
Entwurf II, verfaßt zwischen dem 6. März und 8. Mai 15
übernahm aus Entwurf I die spezifisch steirischen Rechtsnorm
berücksichtigte jedoch bereits die damals geltenden Landgerich
ordnungen der Alpenländer, so daß also die Landgerichts
ordnung Maximilians I. für Österreich unter der Enns vom 21. Aug
1514, die Landesordnung Ferdinands I. für Tirol vom 26. Ap
1532, endlich die Landgerichtsordnung desselben Herrschers f
Krain und die Nebenländer vom 18. Februar 1535 als Vorlage
des Entwurfes II in Betracht kommen. Der zwischen dem 1. Ju
1542 und dem 5. Februar 1547 zu stande gekommene Entwurf I
endlich hat aus der Reichskarolina geschöpft, jedoch auch da
Material des Entwurfes II benutzt. So gelangen wir in chrono
logischer Reihenfolge zu nachstehenden Quellen des Gesetzes:

1. dem steirischen Statutar- und Gewohnheitsrecht;
2. den Strafgesetzgebungen von Österreich unter der Enn
Tirol und Krain;
3. der Reichskarolina.

Damit ist jedoch unsere Aufgabe nicht beendet. Die steirisch
Landgerichtsordnung ist ein Kompilationswerk; man verwertete nic
bloß die Rechtsideen der Vorlagen, sondern man nahm zum
größten Teile ihren Wortlaut mit geringfügigen Änderungen i
das Gesetz herüber. Wir sind daher in die Lage versetzt, beinah
für jeden einzelnen Artikel die jedesmalige Quelle zu bestimmen un
die textliche Übereinstimmung von Vorlage und Nachbildung aufzu
zeigen. Wir wollen im folgenden diese Untersuchung durchführen

wobei auch festgestellt werden soll, ob und in welchen Punkten Abweichungen und Weiterbildungen vorkommen.

II. Den Anfang soll jener Teil des Gesetzes bilden, der auf spezifisch steirisches Recht zurückgeht. Diese Rechtsquelle erscheint in doppelter Gestalt.

Es lagen den Verfassern zunächst schriftliche Rechtsaufzeichnungen über das Recht des Heimatlandes vor, aus denen sie bei Redigierung des Entwurfes III schöpften. Dazu zählt vor allem jener Kreis von Vorrechten und Privilegien, die in der Landhandfeste vereinigt sind; fast alles, was im Gesetze als „des Landes alte Freiheiten" bezeichnet ist, geht auf sie zurück. Daneben kommen vereinzelte Spezialgesetze für Steiermark und die Nebenländer in Betracht, die sich direkt oder indirekt mit der Strafgerichtsbarkeit oder dem Gerichtswesen überhaupt beschäftigen.

Außer diesen geschriebenen Rechtsquellen spielt eine nicht unbedeutende Rolle das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch; an vielen Stellen des Gesetzes sind „des Landes altlöbliche Gewohnheiten" entweder ausdrücklich aufrecht erhalten oder sogar direkt als Rechtsquelle für den betreffenden Rechtssatz bezeichnet. Daß Gewicht darauf gelegt wurde, die Landgerichtsordnung soviel als möglich dem von altersher überkommenen Gewohnheitsrechte anzugliedern, wissen wir bereits aus der Kodifikationsgeschichte; es sei hier namentlich auf die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses verwiesen, der aus solchen Leuten zusammengesetzt wurde, die den Landesbrauch kannten und daher befähigt waren, das dem Gesetze einzuverleiben, was in allen Vierteln des Landes seit jeher gehalten wurde.

A. 1 I hält bezüglich der „geadlten malefizpersonen" die Freiheiten der Landschaft und das alte löbliche Herkommen aufrecht. Unter den mannigfachen Vorrechten und Begünstigungen des Adels, die hier einschlagen, ist neben dem bevorzugten Gerichtsstand hauptsächlich das wichtige Privileg zu nennen, das König Rudolf den steirischen Ministerialen im Freiheitsbriefe vom 19. Februar 1277 gewährt hatte, das seine Nachfolger bestätigten und das einen Bestandteil der Landhandfeste[1]) bildet: daß nämlich der Landesfürst nicht Macht haben solle, einen Ministerialen wegen eines Ver-

[1]) Landhandfeste (Ausgabe Augsburg 1583), S. 5.

brechens zu verhaften, außer er gestehe es selbst **oder** er we[...] dessen überwunden.

A. 2, 3 und 41 grenzen die Machtsphäre der **Grundherri[...]** von jener der Landgerichte ab. Trotz vereinzelter **Anklänge** an [...] Gerichtsordnungen der Nachbarländer ist nicht daran zu zweife[...] daß wir hier steirisches Recht vor uns haben. Das **gilt** vor al[...] von der Vorschrift, daß das H a u s r e c h t d e s G r u n d h e r[...] dessen Untertan bis zu einem gewissen Grade vor der Verhaft[...] schützt. Dies und die Normen über die A u s l i e f e r u n g s p f l i[...] d e s G r u n d h e r r n sind nach dem Zeugnisse der Taidinge[1]) un[...] Brauch in Steiermark gewesen, der durch die Landgerichtsordn[...] zum Gesetze erhoben worden ist. Dasselbe gilt von der Unt[...] scheidung zwischen dem a n g e s e s s e n e n V e r b r e c h e r und de[...] unsteten L a n d s t r e i c h e r; die Vorschrift, daß ersterer „mit de[...] Gürtel umfangen", also ohne seine Habe, überliefert werden müs[...] während letzterer mit dem, was er bei sich trägt, dem Landrich[...] zu übergeben ist, kommt gleichfalls — allerdings mit örtlichen Ve[...] schiedenheiten — in den Taidingen vor, ist übrigens auch *in* d[...] niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1540 (§ 6) enthalte[...] Die Einschärfung, daß das gestohlene Gut dem Bestohlenen n[...] gegen Abzug des „Fürfanges" und der Gerichtskosten ausgefolg[...] werden müsse, ist eine durch die Reichskarolina (A. 207—213[...] beeinflußte Bestimmung, die den Zweck verfolgt, den wie ander[...] wo[2]) auch in Steiermark eingerissenen Unfug der E i n z i e h u n[...] des gestohlenen Gutes[3]) abzustellen. Die Bestimmung des A. [...] daß jeder Grundherr, auch wenn er kein Landgericht besitze, da[...] Recht hat, den verbrecherischen Untertan in Haft zu legen und de[...] Landrichter zu überliefern, dürfte zwar auch auf einen steirische[...] Rechtsbrauch zurückgehen, jedoch ist der Einfluß des § 3 der *nieder*[...] österreichischen Landgerichtsordnung auf die Textierung des A. [...] ganz unverkennbar.

Ganz originell ist A. 61, das Verhältnis der B u r g f r i e d e[...] zu den Landgerichten betreffend. Die Meinungsverschiedenheiten[...]

---

[1]) B i s c h o f f - S c h ö n b a c h, Taidinge, S. 4, 7*, 27, 128, 149, 152 u. s. w[...]

[2]) A. 207 C. C. C.: „. . . vngeachtet ob es gleich an etlichen orte[...] anders gehalten, — dass nicht ein gewonheit, sonder ein m y ß b r a u c h i[...]

[3]) B i s c h o f f - S c h ö n b a c h, Taidinge, S. 54, 61, 168, 221, 222, da[...] gegen 383.

zwischen Erzherzog und Landschaft über die Fassung dieses Artikels sind uns aus der Kodifikationsgeschichte bekannt; wir entnehmen aus dem Meinungsaustausch zwischen den beiden Faktoren der Gesetzgebung, daß der weitgehende Einfluß der Burgfriede auf die Strafrechtspflege ein altes, nicht immer durch verbriefte Rechte unterstütztes Herkommen war, das die Stände mit Zähigkeit gegen die Nivellierungsbestrebungen des Erzherzogs zu verteidigen verstanden.

Ebenso originell ist A. 7 I, der bei Kompetenzkonflikten zwischen Landgerichten untereinander und Landgerichten und Burgfrieden Auslieferung des Verbrechers an die Landeshauptmannschaft ohne Präjudiz für den Streit vorschreibt, damit im Rechte kein Verzug eintrete.

A. 8 I geht sogar im Wortlaute auf den Freiheitsbrief König Friedrichs vom Samstag nach Allerheiligen 1445[1]) zurück.

A. 9 I bildete, wie früher dargetan, einen der Streitpunkte zwischen Landesfürst und Ständeschaft. In der Fassung des Gesetzes stecken neben aus der Reichskarolina und der niederösterreichischen Landgerichtsordnung (§ 19 und 20) übernommenen Ideen auch Rechtsgewohnheiten, die in Steiermark von alter Zeit her üblich waren;[2]) es ist hervorzuheben, daß der Verfall der Güter des Selbstmörders in Steiermark im Gegensatze zu anderen Ländern nicht heimisch war, sondern daß die Selbstmordstrafe nur gegen den Kadaver des Selbstmörders ging, während sein Nachlaß den Erben erhalten blieb.

Bei A. 12 I, dessen Text auf die Landhandfeste verweist, hat ebenfalls der oben zitierte Freiheitsbrief König Friedrichs[3]) als Vorlage gedient. Die Bestimmung, daß bei jeder nicht offenbaren Tat der Kläger Sicherheit leisten müsse, bedeutet eine Erweiterung der Vorschrift des Freiheitsbriefes, welch letztere sich nur auf den Diebstahl bezieht. Die dem Kläger auferlegte Kaution findet sich übrigens — und zwar generell — schon in den Taidingen.[4])

Bei A. 15 I treffen wir das Urbild des darin ausgesprochenen Gedankens, daß Mord und Totschlag ohne Rücksicht auf einen etwa mit der Familie des Getöteten geschlossenen Sühnevertrag von Amts wegen verfolgt werden solle, in der Landhandfeste, und zwar

---

1) Landhandfeste, S. 23 a.

2) Oben S. 52 ff., 58.

3) Landhandfeste, S. 23 a. Oben Anm. 1.

4) Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 244, 309.

in den wiederholten Einschärfungen der Landesfürsten, den ab
der neuen Zeit nicht mehr entsprechenden Gebrauch der Sühne
Totschlages um Geld aufzugeben. Solche Einschärfungen finden
im mehrerwähnten Freiheitsbrief König Friedrichs[1]) und insbeson
im ersten Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518.[2]) Aus ih
schöpften die Kodifikatoren im bewußten Gegensatz zur nie
österreichischen Landgerichtsordnung, die (§ 25) das „Vertading
der Totschläger noch gestattet. Es sei nur nebenbei erwähnt,
trotz des Verbotes der Unfug, wie in anderen Ländern, so auch
Steiermark fortdauerte; die Obdacher Satzung von 1591[3])
schreibt ausdrücklich vor, daß der Richter nur auf Klage der Freun
schaft den Totschläger greifen soll, und ein Banntaiding der
schaft Waldstein aus dem 17. Jahrhundert verhängt für Totsch
eine Geldbuße von 32 ℔ ₰.[4])

A. 16 I, dessen Fassung dem landesfürstlichen Vorschlag
entspricht, lehnt sich an A. 156 C. C. C. an, ist aber doch so origin
daß in ihm spezifisch steirisches Recht zum Ausdruck gelangt.

A. 20 I erinnert zwar an § 17 der niederösterreichischen Lan
gerichtsordnung, soweit darin die Bestimmung enthalten ist,
unter fremder Gerichtsbarkeit stehende Mitschuldige deren Obrigkeit
angezeigt werden sollen; soweit aber die Pflicht gegenseitig
Rechtshilfe zum Ausdruck gelangt, erscheint A. 20 als ein se
ständiges Novum.

A. 21 I verbietet das Begnadigen von Mördern, Totschläger
und anderen Verbrechern durch das Gericht. Wir haben es
hier mit einer Erweiterung des bei A. 15 I zitierten Innsbrucker
Libells zu tun.

A. 34 I ist durch A. 20 C. C. C. beeinflußt, muß jedoch wegen
der mannigfachen Abweichungen als originelle Bestimmung au
gefaßt werden.

A. 64 I beruft sich auf das Herkommen bei der Zeugen
vernehmung in bürgerlichen Rechtssachen, sanktioniert also diese
steirischen Brauch für die Zeugenvernehmungen in Strafsachen.

---

[1]) Oben Anm. 1.

[2]) Landhandfeste, S. 51.

[3]) Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 277.

[4]) Ebendort, S. 356. Vergl. Hoegel, a. a. O., 2. Heft, S. 26 ff.

[5]) Oben S. 53.

A. 69 I enthält die Abstellung des schändlichen Mißbrauches, Verbrecher gegen Geld ungestraft zu lassen. Trotz der Anklänge an § 13 und 14 der niederösterreichischen Landgerichtsordnung muß die Bestimmung insbesondere zufolge der Androhung des Verlustes der Gerichtsbarkeit für den zuwiderhandelnden Landgerichtsherrn als originell gelten.

Dasselbe trifft bei A. 70 I zu, der Strafdrohungen gegen die Parteilichkeit der Urteiler (Mißbrauch der Amtsgewalt) enthält.

A. 72 und 88 I beziehen sich für Gotteslästerung, Ehebruch und Fornikation auf die Polizeiordnung. Abs. 1 des A. 88 wiederholt fast wörtlich den A. 123 C. C. C.

A. 113 I enthält die Sanktionierung eines alten steirischen Gewohnheitsrechtes, das das gerichtliche Verfahren mit aufgefundenen Leichen regelte. Seit altersher bestand der Brauch, daß das Gericht die Besichtigung und Bestattung, beziehungsweise bei Selbstmördern die Verbrennung der Leichen vorzunehmen und dafür die fixe Gebühr von 1 ℔ und 1 ₰, den sogenannten blutigen Pfennig, zu beanspruchen habe.[1]) Dieser Brauch wird aufrecht erhalten und lediglich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Gebühr nicht entrichtet zu werden brauche. Außerdem wird, um der Saumsal der Gerichte zu steuern, eine dreitägige Frist gesetzt, nach deren Verlauf der Grundherr die Beseitigung des Leichnams selbst, ohne Rücksicht auf das Gericht, vorzunehmen berechtigt ist.[2])

A. 129 I hält den bisherigen Landesbrauch aufrecht, insofern es sich um unbefugtes Fischen in fremden, nicht abgegrenzten Fischwässern handelt. Der Grundgedanke, die Unterscheidung zwischen Fischdiebstahl und Fischereifrevel, ist dem A. 149 C. C. C. entnommen.

A. 137 I, der von dem durch die Reichskarolina (A. 219 C. C. C.) eingeführten Institut des Ratsuchens handelt, lehnt sich textlich an diese an; spezifisch steirisch ist nur die Regelung der Stellen, die zur Erteilung von Rechtsgutachten in Strafsachen angegangen werden sollen. Die Kontroverse zwischen Erzherzog und Landschaft wegen der im ständischen Entwurfe gleichfalls benannten

---

[1]) Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 55, 68, 90, 92, 97, 149, 152, 207, 216, 325.

[2]) Auch diese Frist findet sich schon stellenweise in den Taidingen. Vergl. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 92, 97.

niederösterreichischen Regierung ist aus der Kodifikationsgeschi
bekannt.

Im zweiten Teil ist der Einfluß steirischen Rechtes stärk

A. 1 II kann nur so weit als originelle Bestimmung in Betr
kommen, als dabei des steirischen Bannrichters gedacht ist; d
Vorschrift, daß die Landgerichtsinhaber die Gerichtsbarkeit per
sönlich auszuüben verpflichtet sind und nur im Verhinderungsf
den Bannrichter rufen sollen, stammt aus der Reichskarolina (A.
Abs. 2 u. 2 C. C. C.).

Bei A. 2 II, der die Besetzung des Gerichtes im Vorverfahr
vor dem endlichen Rechtstage behandelt, ist eine Weiterbildung d
Reichsrechtes zu bemerken. Während A. 81 C. C. C., der offe
sichtlich zur Vorlage gedient hat, nur von der den endlich
Rechtstag vorbereitenden Beratung des Gerichtes spricht, hat d
steirische Landgerichtsordnung für alle Vorgänge vor dem en
lichen Rechtstag, die einen Gerichtsbeschluß erfordern, insbesonde
für den Beschluß über die Zulässigkeit der peinlichen Frage u
über den Unschuldsbeweis des Bezichtigten, die Siebenzahl de
Beisitzer[1]) vorgeschrieben. Ein Anklang findet sich vielleicht im §
der niederösterreichischen Landgerichtsordnung, die für den Beschlu
über die Statthaftigkeit der Folter und für deren Durchführun
sechs Beisitzer verlangt.

Die Formel des Gerichtsschreibereides, die A. 4 II enthält u
die fast wörtlich dem A. 5 C. C. C. nachgebildet ist, weist in de
Bekräftigungsklausel eine Abweichung auf, die wir vielleicht de
Einflusse der Reformation zuschreiben dürfen. Schon in de
Geschichte der Reichskarolina finden wir diesfalls ein bewußte
Abgehen von der Vorlage; während die Bambergensis (A. 5, 7 und 9
in ihren Eidesformeln die Beteuerung: „Also helf mir got un
die heiligen" enthält, ist in der Reichskarolina — und zwar sch
in dem von Schwarzenberg redigierten Entwurf II — an ihr
Stelle die Bekräftigung: „also helf mir gott und die heilige
gottlichen evangelia" getreten, eine Änderung, die Güterbock
(a. a. O. S. 262 ff.) darauf zurückführt, daß den Evangelischen, wi
der Heiligenkultus überhaupt, auch die Anrufung der Heiligen im
Eide anstößig erschien und daß man daher eine konfessionell gan

---

[1]) Vergl. A. 84 C. C. C.

neutrale Form finden wollte. Der Reuner Entwurf enthält konform dem A. 5 C. C. C. die Klausel: „als war mier got helf und das evangelion.“ Es scheint nun das Bestreben vorgewaltet zu haben, die Bekräftigung des Eides noch farbloser zu machen; darauf dürfte die Änderung im Gesetz gehen, die an Stelle der Textierung des Entwurfes die einfache, jeder religiösen Überzeugung Rechnung tragende Neuerung: „als war mir gott helf“ eingeführt hat.

Rein steirischen Ursprunges sind A. 5, 6 u. 7 II; die Taxordnung für die Gerichtspersonen ist, wie wir aus der Entstehungsgeschichte wissen,[1]) auf Grund von Berichten des Landeshauptmannes und des Vizedoms im Einverständnisse mit der Landschaft erlassen worden.

A. 8 II hält bezüglich des Ortes des endlichen Rechtstages die bisherigen Gebräuche aufrecht; die Vorschrift, daß jedermann den Gerichtsfrieden bei schwerer Strafe zu wahren verpflichtet sei, ist ebenfalls originell.

A. 9 II schafft den bisherigen Mißbrauch, daß die Besetzung des Gerichtes am endlichen Rechtstage unzureichend und mangelhaft war, mit kräftiger Sprache ab. Die Vorschrift, daß mindestens dreizehn Beisitzer vorhanden sein müssen, ist neu; die Reichskarolina (A. 84 C. C. C.) hatte nur sieben bis acht Schöffen verlangt. Vielleicht hat hier die maximilianische Halsgerichtsordnung für Tirol mitgewirkt, die zwölf Beisitzer außer dem Landrichter vorschreibt.

Die gesetzliche Festlegung eines alten Landesbrauches enthält A. 10 II, der die gegenseitige Pflicht der Gerichte, sich mit tauglichen Beisitzern für den endlichen Rechtstag auszuhelfen, statuiert. Die Pflicht, fremde Gerichte auf deren Kosten mit Beisitzern zu beschicken, ist schon lange vor der Landgerichtsordnung bei einzelnen Landgerichten nachweisbar.

A. 13 II ist zwar vollständig dem A. 82 C. C. C. nachgebildet; es wird jedoch gleichfalls auf die schon vorher in Steiermark herrschende Gewohnheit, den endlichen Rechtstag zu beläuten, Bezug genommen.

A. 15 und 16 II, die den A. 85, 86 und 87 C. C. C. entsprechen, können ebenfalls als Kodifizierung steirischer Rechtsgebräuche

[1]) Oben S. 56.

aufgefaßt werden, da das Gesetz ausdrücklich auf den bisherigen Gebrauch reflektiert.

A. 17 II betont ausdrücklich, daß es in Steiermark bisher üblich gewesen sei, daß ein Ankläger und ein Fürsprech am endlichen Rechtstage auftreten; auch hier ist also das Gesetz durch lokale Gewohnheiten beeinflußt worden. Die Aufstellung beamteter Verteidiger geht, wie wir aus der Entstehungsgeschichte[1]) wissen, auf einen kärntnerischen Gerichtsgebrauch zurück. Übrigens hat auch A. 88 C. C. C. die Gesetzesstelle wesentlich beeinflußt.

A. 18 II ist zum Teil altsteirisches Recht; wenigstens wird das Verbot des schriftlichen Prozessierens durch den Hinweis auf den bisherigen Gebrauch gerechtfertigt.[2])

A. 24 II ordnet die öffentliche Verlesung der Urgicht am Rechtstage aus dem Grunde an, weil dies bisher Gebrauch gewesen. Es ist jedoch nur diese ausdrückliche Vorschrift ein Novum; auch nach der Reichskarolina wurde, wie sich aus A. 5 u. 91 C. C. C. ergibt, die Urgicht gemeiniglich durch den Gerichtsschreiber verlesen.

A. 25 II, der als ein beachtenswertes, auf alten steirischen Rechtsgewohnheiten beruhendes Abweichen von der Reichskarolina bezeichnet worden ist,[3]) ist es nur zum Teil. Zweifellos hat A. 92 C. C. C. die Vorlage abgegeben; man hat jedoch — und zwar wahrscheinlich zufolge eines Mißverständnisses — die Vorlage so aufgefaßt, als ob sie eine besondere Vorschrift über die Urteilsfällung nach vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlung enthalten würde, und demgemäß einen Gegensatz zwischen liquiden und zweifelhaften Straffällen konstruiert, der bei richtiger Auffassung der A. 81 und 92 C. C. C. nicht besteht. Die dadurch bewirkte Abschwächung des Inquisitionsgedankens ist also wohl kaum das Produkt einer auf partikularrechtlichem Gebrauche aufgebauten fortschrittlichen Ansicht über den Zweck des Rechtstages, die mit dem Geiste der Zeit und der Tendenz der Gesetzgebung gar nicht in Einklang zu bringen wäre, sondern wahrscheinlich nur die Folge des erwähnten Mißverständnisses.

A. 29 II, dessen Einfügung durch die Systematik der Reichskarolina bewirkt worden ist (A. 29 C. C. C.), läßt es bezüglich der

---

[1]) Oben S. 57.

[2]) Vergl. dazu Vargha, a. a. O. S. 208.

[3]) Vargha, a. a. O. S. 205 ff.

solennen Frage des Richters an den Freimann nach Vollziehung des Urteiles beim „guten alten Herkommen“ bewenden. Es wird also nicht die Formel der Reichskarolina vorgeschrieben; vielmehr bleiben jene lokalen Verschiedenheiten aufrecht, die bezüglich der Solennitäten nach gesprochenem Urteil bei den einzelnen Landgerichten bestanden.

A. 33 II hebt den bisherigen Mißbrauch der Fürbitte auf. Es handelt sich hier um die weitere Ausgestaltung des schon in den A. 15 u. 21 I ausgesprochenen Gedankens, daß das Gericht nicht das Recht habe, Gnade zu üben. Die Bestimmung des Artikels ist in ihrer kategorischen Form ein Novum, sie tritt insbesondere in bewußten Gegensatz zu der bisherigen Praxis und zu der Krainer Landgerichtsordnung von 1535, die das Begnadigungsrecht der Gerichte wenigstens zum Teil anerkennt.

Damit im Zusammenhange steht der eigentümliche A. 34 II, für den eine Vorlage nicht aufzufinden ist. Die Erledigung eines nicht liquiden Straffalles ohne Urteil durch Freilassung des Beschuldigten gegen Bürgschaft der Wiederstellung bedeutet gewiß eine Abschwächung des Begnadigungsverbotes; das Rechtsinstitut verdankt wahrscheinlich einem Kompromisse zwischen den zwei widerstreitenden Prinzipien: der neu eingeführten Offizialmaxime und dem alten Gnadenrechte aus Opportunitätsgründen, seine Entstehung und darf ihm daher das Prädikat „originell“ nicht bestritten werden.

A. 35 II entspricht zum Teil dem A. 102 C. C. C.; neu ist nur der Verweis auf die am Schlusse des Gesetzes angefügte Instruktion für den Beichtvater des zum Tode verurteilten Verbrechers.

Am stärksten ist der Einfluß heimischen Rechtes auf den dritten Teil des Gesetzes, der die kleine Straffälligkeit behandelt. Begreiflicherweise! Die Reichskarolina betrifft nur die „peinlichen“ Straftaten, kommt also als Vorlage für den dritten Teil fast gar nicht in Konkurrenz. Auch die Gesetzgebung der Nebenländer bot nicht viel Verwendbares, weil auch diese sich nur wenig mit den geringfügigen Übertretungen beschäftigt. Dagegen existierte ein ziemlich ausgearbeitetes System der Übertretungen und ihrer Straffätze in den steirischen Rechtsquellen; die Taidinge sind eine reiche Fundgrube dafür. Es ist also begreiflich, daß gerade hier die Benutzung des teils schon schriftlich fixierten, teils nur in der Übung der Ge-

richte lebenden steirischen Partikularrechtes eine besonders inte
gewesen ist.

A. 1 III zitiert bezüglich der Kompetenz zur Abstrafung de
sogenannten „Unzuchten" die Landhandfeste. Gemeint ist damit de
oft erwähnte Freiheitsbrief König Friedrichs vom Samstag na
Allerheiligen 1445, dessen Bestimmungen zur Gänze in den Ar
aufgenommen worden sind.

A. 2 III bedroht den Maulstreich, gleichgültig, ob der Täter
Vorbedacht oder aus momentaner Leidenschaft handelt, mit ein
Geldstrafe von 72 ₰. Vergleichsweise seien die Strafsätze der T
dinge herbeigezogen: Wolkensteiner Landgerichtsordnung 5
60 ₰;[1]) St. Gallen 5 ℔ 60 ₰ (mit offener Hand) und 72 ₰ (m
zugetaner Hand);[2]) Reichenau und in der Prein 72 ₰ (m
eingeschlagenem Daumen) und 6 ß 2 ₰ (mit flacher Hand
Festenburg 1 fl. (Faustschlag) und 5 fl. (mit flacher Hand),[4]) na
späterer Quelle 72 ₰ (generell mit der Unterscheidung: „fürse
und bedächtlich" und „auß einem zorn und gäch");[5]) Wenigze
5 ℔ ₰ (mit flacher Hand) und 1 ℔ ₰ (mit der Faust);[6]) Ne
berg 1 ℔ ₰ dem Herrn, 12 ₰ dem Richter (mit flacher Han
1½ ℔ ₰ dem Herrn, 24 ₰ dem Richter (Faustschlag);[7]) Ratte
1 ℔ ₰ (Faustschlag), bei eingeschlagenem Daumen Straflosigkeit
Gleisdorf 5 ℔ ₰;[9]) Riegersburg 1 ℔ ₰ (Faustschlag) un
5 ℔ ₰ (verkehrte oder flache Hand);[10]) Pfannberg arbitr
Strafe;[11]) Waldstein 1 Mark Pfennig von jedem Finger, b
eingezogenem Daumen Straflosigkeit.[12])

Auffällig ist bei diesen Strafdrohungen die fast durchgehend
strengere Behandlung des Schlages mit flacher Hand gegenüb

---

1) Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 32.
2) Ebendort S. 40.
3) Ebendort S. 68.
4) Ebendort S. 92.
5) Ebendort S. 95.
6) Ebendort S. 104.
7) Ebendort S. 129.
8) Ebendort S. 150.
9) Ebendort S. 216.
10) Ebendort S. 222.
11) Ebendort S. 338.
12) Ebendort S. 356.

dem Faustschlag. Der Grund dieser heute in ihr Gegenteil verkehrten Auffassung dürfte darin gelegen sein, daß man den Schlag mit flacher Hand als schwere Ehrverletzung betrachtete, während der Faustschlag lediglich als milder zu strafende Gefährdung der körperlichen Integrität angesehen wurde. Das Gesetz hat diese Unterscheidung aufgegeben und aus den verschiedenen Strafsätzen die Resultierende gezogen.

A. 3 III setzt auf den Spießschlag eine Geldstrafe von 1 ℔ ₰. Die Taidinge haben folgende Strafsätze: Wolkensteiner Landgerichtsordnung 5 ℔ 60 ₰;[1]) St. Gallen 5 ℔ 60 ₰;[2]) Reichenau 6 ß 2 ₰;[3]) Festenburg 72 ₰[4]) und (nach späterer Quelle) 1 ℔ ₰;[5]) Wenigzell 5 ℔ ₰;[6]) Neuberg 2 ℔ ₰, bei Blutrunst 5 ℔. ₰ und 45 ₰ dem Richter;[7]) Ratten 1 ℔ 1 ₰ (mit vorgekehrtem Eisen), für einen Schlag mit dem Schaft allein 1 ℔ ₰ für jeden Ast des Stabes.[8])

Nach A. 4 III ist die Strafe für den Hackenstreich 1 ℔ ₰. Die Strafen der Taidinge hiefür sind: Festenburg 5 fl.[9]) und (nach späterer Quelle) 1 ℔ ₰;[10]) Neuberg 2 ℔ ₰, bei Blutrunst 5 ℔ ₰ und dem Richter 45 ₰;[11]) Riegersburg 5 ℔ ₰;[12]) Waldstein 5 Mark Pfennig und dem Richter 72 ₰, bei Fehlhieb 32 ₰.[13])

Der Steckenstreich ist nach A. 5 III ebenfalls mit 1 ℔ ₰ bedroht. Die Taidinge haben ähnliche Strafsätze: St. Gallen 5 ℔ 60 ₰;[14]) Festenburg 1 ℔ ₰;[15]) Wenigzell 5 ℔ ₰;[16])

---

1) Ebendort S. 31.
2) Ebendort S. 40.
3) Ebendort S. 68.
4) Ebendort S. 91.
5) Ebendort S. 96.
6) Ebendort S. 104.
7) Ebendort S. 129.
8) Ebendort S. 150.
9) Ebendort S. 92.
10) Ebendort S. 96.
11) Ebendort S. 129.
12) Ebendort S. 222.
13) Ebendort S. 356.
14) Ebendort S. 40.
15) Ebendort S. 96.
16) Ebendort S. 104.

Neuberg 2 ℔ ₰, bei Blutrunst 5 ℔ ₰ und dem Rich
45 ₰.[1])

Das Wehrzucken wird als Gefährdungshandlung an sich bestra
die Buße beträgt nach A. 6 III 72 ₰, für Wehrzucken und Schla
wenngleich ohne Beschädigung, 4 ß 24 ₰. Die einschlägigen Str
drohungen der Taidinge sind: Wolkensteiner Landgerichtsordnu
24 ₰;[2]) St. Gallen 1 ℔ ₰;[3]) Spital 24 ₰, wenn zwei gege
einander zucken, jeder 12 ₰ Wandel;[4]) Reichenau 12 ₰ aus
Scheide und 12 ₰ in die Scheide, zusammen 24 ₰;[5]) Stainz 24 ₰
Festenburg 72 ₰,[7]) nach späterer Quelle 1 ℔ ₰ und 4 ß 24 ₰
erfolgtem Schlag);[8]) Straleck 12 ₰ aus der Scheide und 12
in die Scheide, zusammen 24 ₰,[9]) bei Schadenzufügung 72
Wachsenegg 72 ₰;[10]) Riegersburg 72 ₰ aus der Sche
und 72 ₰ in die Scheide;[11]) Göß 72 ₰.[12])

Das Brotmesserzucken, ein beim Landvolk noch heutzutage üb
aus häufiger Gefährdungsakt, unterliegt nach A. 7 III der strenge
Strafe von 1 ℔ ₰. Die Taidinge enthalten hierüber folgende
Haus und Gröbming 12 ₰;[13]) Wolkensteiner Landgerichts
ordnung 24 ₰;[14]) St. Gallen 24 ₰;[15]) Spital 24 ₰, wenn zw
gegeneinander zucken, jeder 12 ₰;[16]) Festenburg 12 ₰, nach späte
Quelle 1 ℔ ₰;[17]) Wenigzell 12 ₰, bei Blutrunst 24 ₰;[18]) Neu
berg 3 ℔ ₰ dem Herrn, 24 ₰ dem Richter, bei Blutrunst d

---

[1]) Ebendort S. 129.
[2]) Ebendort S. 32.
[3]) Ebendort S. 40.
[4]) Ebendort S. 58.
[5]) Ebendort S. 68.
[6]) Ebendort S. 80.
[7]) Ebendort S. 92.
[8]) Ebendort S. 96.
[9]) Ebendort S. 153, 154.
[10]) Ebendort S. 179.
[11]) Ebendort S. 222.
[12]) Ebendort S. 307.
[13]) Ebendort S. 3.
[14]) Ebendort S. 32.
[15]) Ebendort S. 40.
[16]) Ebendort S. 58.
[17]) Ebendort S. 91 u. 96.
[18]) Ebendort S. 104.

Doppelte;[1]) Ratten 12 ₰ aus der Scheide und 12 ₰ in die Scheide;[2]) Riegersburg 72 ₰ aus der Scheide und 72 ₰ in die Scheide;[3]) Göß 72 ₰.[4])

A. 8 III, der „verbotene Worte" sowie Unzuchten und Frevel überhaupt mit 60 ₰ bedroht, findet seine Vorlage in folgenden Straffätzen der Taidinge: Donnersbach 72 ₰;[5]) Wolkensteiner Landgerichtsordnung 72 ₰,[6]) wobei zu bemerken ist, daß die eigentümliche Wortzusammenfügung „allerlei geschlechten fraeveln" aus der letzteren in das Gesetz übergegangen sein dürfte; St. Gallen 72 ₰,[7]) Spital Tragen des Zanksteines und ½ ℔ ₰ dem Richter (nur gegen Weiber);[8]) Reichenau Tragen des Zanksteines oder 72 ₰ (nur gegen Weiber);[9]) Gleisdorf 72 ₰;[10]) St. Lambrecht 24 ₰;[11]) St. Peter 12 ₰;[12]) Pfannberg arbiträre Strafe;[13]) Schwanberg 72 ₰.[14])

A. 9 III enthält zwei Vorschriften: einmal die Strafdrohung von 2 ℔ ₰ für jede Blutrunst, beziehungsweise jeden zugefügten Schaden; dann aber auch die sehr wichtige Bestimmung, daß bei wiederholten Unzuchten neben der Geldstrafe auch noch eine Leib- oder Gefängnisstrafe verhängt werden könne. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo das Gesetz Freiheitstrafen androht. Aus den Taidingen seien folgende Straffätze für Blutrunst zur Vergleichung herbeigezogen: Haus und Gröbming 24 ₰;[15]) Wolkensteiner Landgerichtsordnung 1 ℔ ₰;[16]) St. Gallen 1 ℔ 2 ₰;[17])

1) Ebendort S. 129.
2) Ebendort S. 150.
3) Ebendort S. 222.
4) Ebendort S. 307.
5) Ebendort S. 18.
6) Ebendort S. 32.
7) Ebendort S. 40.
8) Ebendort S. 58.
9) Ebendort S. 69.
10) Ebendort S. 216.
11) Ebendort S. 231.
12) Ebendort S. 264.
13) Ebendort S. 338.
14) Ebendort S. 382.
15) Ebendort S. 3.
16) Ebendort S. 32.
17) Ebendort S. 40.

Festenburg (spätere, wahrscheinlich erst nach der Landgerichtsordnung datierende Quelle) 2 ℔ ₰;[1]) nach dem Neuberger Banntaiding erhöht die Blutrunst die für die einfache Gefährdungshandlung gesetzte Strafe um beiläufig das Doppelte;[2]) Fischbach 5 ℔ 60 ₰;[3]) Wachsenegg 5 fl. 60 ₰;[4]) Gleisdorf 72 ₰;[5]) Obdach 72 ₰;[6]) Pfannberg arbiträre Strafe.[7]) Für die Leib- und Gefängnisstrafe fehlen Vergleichsstellen; wir haben es daher mit einer Neuschöpfung zu tun.

A. 10 III dehnt die Offizialmaxime auch auf das Übertretungsverfahren aus, indem er bestimmt, daß in allen Fällen amtsgehandelt werden müsse, auch wenn wegen Geringfügigkeit der dem Gerichte zufallenden Strafe ein merklicher Vorteil für den Gerichtsherrn nicht zu erwarten sei. Es handelt sich hier um eine Neuschöpfung, wobei insbesondere das Eingeständnis zu bemerken ist, daß die Landgerichtsordnung eine „ringerung" der bisher üblichen Straffätze gegen Unzuchten eingeführt habe. Tatsächlich ergibt sich aus der durchgeführten Vergleichung der Straffätze der Landgerichtsordnung mit jenen der Taidinge, daß diese im Durchschnitt bedeutend herabgesetzt worden sind, um der Gewinnsucht in der Ausübung der Strafjustiz entgegenzuwirken.

A. 11 III regelt die Sondergerichtsbarkeit der Landleute über ihre Pfleger und Diener. Es handelt sich hier um die Kodifizierung des ungeschriebenen, jedoch von den Herren immer in Anspruch genommenen Rechtes der ausschließlichen Gerichtsbarkeit über ihre Pfleger und Diener in Unzuchtsachen. Mit Rücksicht darauf muß die Bestimmung als originell gelten.

A. 12 III ist insofern von großer Bedeutung, als die Kompetenz der Gerichte für Boden-, Holz-, Fischerei-, Jagd-, Feld- und Flurfrevel ausgeschlossen wird. Die Aburteilung dieser Gesetzesübertretungen, die ausdrücklich von den Unzuchten getrennt werden, soll nach des Landes Freiheit und altem Herkommen erfolgen. Die

---

1) Ebendort S. 96.
2) Ebendort S. 129.
3) Ebendort S. 147.
4) Ebendort S. 179.
5) Ebendort S. 216.
6) Ebendort S. 277.
7) Ebendort S. 338.

unklaren, zu vielfachen Mißständen und Beschwerden führenden Verhältnisse, die gerade in diesem Punkte vorher und nachher bestanden, werden also durch die Landgerichtsordnung nicht berührt; auch die begriffliche Abgrenzung zwischen den erwähnten Freveln und den Delikten des allgemeinen Strafrechtes, die noch heute viele Schwierigkeiten bereitet, ist ebenso schwankend geblieben als wie in den früheren Rechtsquellen, namentlich den Taidingen, die diesfalls reiches kasuistisches Material liefern.

A. 13 III, die Gerichtsschreibertaxe in Unzuchtsfällen enthaltend, ist ebenfalls ein rein bodenständiges, konkreter Vorlagen entbehrendes Novum.

Dem A. 14 III, der von „Angriff und Fürwarten" handelt und die Körperverletzung lediglich mit einer Strafe von 2 ℔ ₰ bedroht, liegen aus den Weistümern geschöpfte Normen zu Grunde, die jedoch teilweise eine Neugestaltung erfuhren. Nach der Wolkensteiner Landgerichtsordnung soll das freventliche Fürwarten an Leib und Gut gestraft werden,[1]) ebenso nach dem Banntaiding von St. Gallen,[2]) wobei zu bemerken ist, daß nach diesen Rechtsquellen das Fürwarten allein — also ohne Körperverletzung — als Sicherheitsgefährdung aufgefaßt wurde. Das Banntaiding von Spital[3]) nähert sich der Landgerichtsordnung; tritt eine Verletzung beim Fürwarten ein, so ist die Strafe 5 ℔ ₰, während das Fürwarten als solches einen Wandel von 1 ℔ ₰ nach sich zieht. Neu ist also am A. 14 III lediglich die Vorschrift, daß zunächst der Erfolg der Deliktshandlung abgewartet werden muß, um festzustellen, ob eine bloße Unzucht oder ein landgerichtsmäßiges Verbrechen vorliegt.

Für A. 17 III ist eine konkrete Vorlage nicht zu eruieren; die Vorschrift, daß eine erwirkte Güterbeschlagnahme binnen bestimmter Frist bei sonstiger Aufhebung gerechtfertigt werden muß, dürfte daher eine originelle Zutat der Kodifikatoren sein.

Dasselbe gilt von A. 19 III, der den Landleuten das Recht gibt, in Unzuchtsfällen mit Gesetzeskraft autonome Satzungen zu erlassen.

A. 20 III regelt das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Strafrecht und den Delikten der Weingartenordnung, die im „Berg-

---

[1]) Ebendort S. 31.

[2]) Ebendort S. 39.

[3]) Ebendort S. 58.

rechtsbüchel" vom 9. Februar 1543[1]) niedergelegt ist. Letztere
ausdrücklich in Geltung belassen, wobei zu erwähnen ist, daß
dem „Bergrechtsbüchel" gewisse Ordnungswidrigkeiten und hau
sächlich Weingartenfrevel mit Strafe bedroht sind. So sind Stra
gesetzt (A. 3) auf ungebührliches Benehmen („Unzucht") im Be
taiding (72 ₰), Wehrzucken (1 Mark Pfennig), Schlagen (2 M
Pfennig); der Weintrauben- und Holzdiebstahl wird mit 4 Schil
Pfennig oder Abschneiden eines Ohres bestraft (A. 40) und E
bruch in die Presse oder in den Keller und freventliches Schla
des Eigentümers unterliegt einer arbiträren, an Leib und G
gehenden Strafe (A. 36).

Der dem Schluß des Gesetzes angehängte, der landesfürstlic
Verordnungsgewalt[2]) entspringende A. 22 III enthält Vorschri
über die Beschaffenheit der Gefängnisse, die Verpflegung der G
fangenen und hauptsächlich über die Gefängnisseelsorge, ist also
Rechtsetzung, sondern nur eine Durchführungsverordnung original
Ursprunges.

III. In der chronologischen Reihenfolge der Quellen der Lan
gerichtsordnung erscheinen an zweiter Stelle die Strafgesetzgebun
von Österreich unter der Enns, Tirol und Krain. Bezüglich die
Quellen sei vorausgeschickt, daß sie mit größter Wahrscheinlich
direkt nur auf den Entwurf II eingewirkt haben, während i
Einfluß auf den Entwurf III nur ein indirekter war; d. h. b
Verfassung des Entwurfes III hat man nur mehr das von d
genannten Strafgesetzgebungen benutzt, was schon der Entwurf I
enthielt, und unmittelbare Übertragungen aus ihnen vermied.
Diese aus der Kodifikationsgeschichte geschöpfte Vermutung gibt, w
schon erwähnt,[3]) eine genaue Umgrenzung dieser Gesetzgebungen:
kommen nur jene in Betracht, die bei Verfassung des Entwurfes
— also in der Zeit zwischen dem 6. März und 8. Mai 1536 -

---

[1]) „Romischer auch zu Hugern vñ Behaim ec. Kü. Mai. Confirmati
vñ Bestättung / des Fürstenthumbs Steyr / Perckrechts Büechel." Druc
1543, 1553, 1559 (Grätz durch Alexander Leopolden), 1616 (Grätz bei Ge
Widmanstetter), 1633 (Grätz bei Ernst Widmanstetter), 1639 (Grätz b
Sebastian Haupt), 1682 (Grätz bei den Widmanstetterischen Erben).

[2]) „Demnach setzen meinen und wöllen wir, wie uns dann solch
auß landsfürstlicher macht zu verordnen zusteht . . :"

[3]) Oben S. 38.

in Geltung standen, nicht jene der späteren Zeit. Wir sind daher auf folgende Partikularrechte als Quellen angewiesen:

1. die Landgerichtsordnung Maximilians I. für Österreich unter der Enns vom 21. August 1514,

2. die Landesordnung Ferdinands I. für Tirol vom 26. April 1532,

3. endlich die Landgerichtsordnung desselben Herrschers für Krain und die Nebenländer vom 18. Februar 1535.

Es frägt sich, in welcher Form diese Quellen den Kodifikatoren vorlagen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß von denjenigen Gesetzgebungen, die schon gedruckt waren, Druckausgaben verwendet wurden. Solche Druckausgaben bestanden für die niederösterreichische Landgerichtsordnung, von denen eine wahrscheinlich schon im Jahre 1514 gedruckt wurde, während eine zweite 1534 erschien;[1]) ferner für die Tiroler Landesordnung, die 1536 von ihrem wahrscheinlichen Verfasser, dem oberösterreichischen Kammerprokurator Dr. Jakob Frankfurter herausgegeben wurde.[2]) Für die Krainer Landgerichtsordnung ist das Vorhandensein einer Druckausgabe im Jahre 1536 zweifelhaft;[3]) es ist daher auch möglich, daß diese Quelle in handschriftlicher Form benutzt worden ist.

Wir haben bereits bei Besprechung des steirischen Gewohnheitsrechtes und seines Einflusses auf die Kodifikation zu wiederholten Malen auf das Mitwirken von Rechtsideen, die in den Landgerichtsordnungen niedergelegt sind, hinweisen können. Ob darin bewußte Entlehnungen zu erblicken sind oder ob nicht vielmehr die Rechtsidentität darauf zurückgeht, daß in den Alpenländern, die ja im großen Ganzen demselben Rechtsgebiet angehören, gleichartige Rechtsbildungen vorlagen, ist nicht festzustellen. Wir beschränken uns daher im folgenden darauf, nur jene Stellen unseres Gesetzes herauszuheben, bei denen unzweifelhafte Übertragungen nachgewiesen werden können.

Das gilt zunächst von A. 5 I, der wortgetreu den § 44 n. ö. L. G. O. wiederholt.

---

[1]) Hye, a. a. O. S. 365 u. 366.

[2]) Beschrieben bei Rapp, Beiträge zur Geschichte u. s. w. für Tirol und Vorarlberg 1829, S. 65, Anm. 59.

[3]) Hoegel, a. a. O. S. 34, erwähnt eine in der Hofbibliothek erliegende, Druckort und Druckjahr nicht enthaltende alte Ausgabe. Dem Verfasser ist nur ein Druck von 1684 (Laibach bei Joseph Thaddäus Mayr) bekannt.

A. 10 I ist eine Nachbildung der §§ 22 und 23 n. ö. L. G.
wobei allerdings auch der A. 12 C. C. C. die Stilisierung
einflußt hat.

A. 11 I geht textlich zum größten Teile auf § 14 n. ö. L. G.
zurück; nur ist am Schlusse eine bewußte Abweichung in der Richt
vorhanden, daß der Kläger, der nach der Vorlage auch bei vol
Erfolg seiner Klage die halben Kosten tragen soll, von jedem Koste
ersatze befreit wird.

Bei A. 13 I, der den wichtigen Grundsatz des Verfahrens
von Amts wegen enthält, können wir gleichmäßig den Einfluß d
§ 14 n. ö. L. G. O. und der A. 6 und 214 C. C. C. konstatieren
die Stilisierung ist aber eine prägnantere und schärfere, als wie
der Vorlagen.

A. 14 I ist gleichmäßig auf A. 17 n. ö. L. G. O. und die Krainer
L. G. O. zurückzuführen; auch hier sind textliche Änderungen vo
genommen worden.

Bei A. 18 I zeigt sich die Vorlage, die §§ 1 und 2 n.
L. G. O., besonders deutlich; Vorlage und Gesetzestext stimmen
wörtlich überein.

Dasselbe gilt von A. 19 I, der mit § 8 n. ö. L. G. O. über
einstimmt; lediglich der Zusatz der Vorlage, daß auch der Grundher
in dessen Gebiet der Täter betreten worden ist, von der Vo
nahme der peinlichen Frage verständigt werden müsse, ist im Geset
gestrichen worden.

A. 31 I ist ganz dem § 12 n. ö. L. G. O. nachgebildet. Übrigens
enthält auch die Krainer Landgerichtsordnung eine identische Be
stimmung.

A. 32 I enthält das generelle Verbot der Ledigung tode
würdiger Verbrecher gegen eine dem Gericht zufallende Geldstrafe
Als Vorlage hat ohne Zweifel der § 13 n. ö. L. G. O. gedient, dessen
einschränkende Bestimmung jedoch im Gesetze generalisiert worden ist.

A. 33 I beruht auf dem § 11 n. ö. L. G. O., von dem jedoch
nur einige textliche Wendungen entlehnt worden sind, während der
Tenor der Vorlage vollständig geändert wurde.

Von A. 138 I, dessen ganz unsystematische und nach dem
Vorausgegangenen gänzlich überflüssige, ja sogar widersinnige Auf
zählung malefizischer Straftaten Hoegel[1]) zu der Vermutung ver

[1]) A. a. O. S. 36. Oben S. 8 ff.

anlaßt hat, daß ein Bruchstück einer verlorenen steirischen Malefizordnung vorliege, wurde schon früher bemerkt, daß er der Gesetzgebung der Nachbarländer entstammen müsse. Die Entscheidung, welche Landgerichtsordnung die Vorlage gebildet hat, fällt zu Gunsten der niederösterreichischen Landgerichtsordnung aus. Denn diese ist, wie wir bereits erkannt haben, eine von den Kodifikatoren mit besonderer Vorliebe benutzte Quelle gewesen; die Vermutung ist also im Zweifel für sie. Auch gewisse textliche Gleichheiten zwischen dem A. 138 I und den §§ 30—49 n. ö. L. G. O. weisen darauf hin, daß nur sie, nicht auch die Krainer Landgerichtsordnung verwendet worden ist. Übrigens kann eine genauere Untersuchung aus dem Grunde unterlassen werden, weil es ganz zweifellos ist, daß die Krainer und die niederösterreichische Landgerichtsordnung miteinander innig verwandt sind; wahrscheinlich ist schon die erstere das Muster der letzteren gewesen. Die Untersuchung spitzt sich also auf die Frage zu, ob die niederösterreichische Landgerichtsordnung direkten oder indirekten Einfluß geübt hat, und diese Frage bietet für uns wenig Interesse. Zu erwähnen ist nur noch, daß die Vorlage vereinzelte Abänderungen erfahren hat; z. B. ist die Bestimmung über das Majestätsverbrechen bedeutend erweitert, beim Diebstahl der Beisatz, daß der Bestohlene dem auf frischer Tat ertappten Dieb nachsetzen und ihm das gestohlene Gut abnehmen dürfe, hier ausgelassen und in den A. 51 I gestellt worden u. s. w. Diese Änderungen erklären sich daraus, daß man bestrebt sein mußte, die Gesetzesstelle wenigstens von den gröbsten Widersprüchen mit dem übrigen Gesetzesinhalt zu reinigen; durch sie ist aus A. 138 I etwas Neues, von der Vorlage Abweichendes geworden, was eben jene früher erwähnte und widerlegte Vermutung Hoegels erzeugt hat.

Im zweiten Teil sind direkte Entlehnungen aus der Gesetzgebung der Nachbarländer nicht erweislich.

Auch im dritten Teil ist der Einfluß des außersteirischen Statutarrechtes unbedeutend geblieben. Lediglich bezüglich der A. 15 und 16 III, die das Verfahren bei gefundenen Sachen regeln, ist die Krainer Landgerichtsordnung als wahrscheinliches Vorbild anzusehen.

IV. Bei Beurteilung der Quelleneigenschaft der Karolina für unser Gesetz ist vor allem die Frage zu lösen, in welcher Form die Halsgerichtsordnung fürs Reich den Kodifikatoren vorlag. Wir

werden uns für eine Druckausgabe entscheiden müssen,
solche zur Zeit der Kodifikation bereits in Hülle und Fülle vorhan
waren, somit leichter beschafft werden konnten und mehr Garan
der Richtigkeit boten, als wie ein Manuskript.

Wenn wir als letzten Termin den Tag der Überreichung
Entwurfes III, den 5. Februar 1547,[1]) annehmen, so gewin
wir nach der Zusammenstellung Kohler-Scheels (a. a.
S. XXI—XXIX) neun zu jener Zeit bereits vorhandene D
ausgaben der Karolina, die sämtlich aus der Schöfferschen O
stammen, nämlich:

1. 1533 A Mainz, Hornung 1533 (Princeps),
2. 1533 B Mainz, 16. August 1533,
3. 1534 Mainz, 18. Brachmonat 1534,
4. 1535 Mainz, 10. Brachmonat 1535,
5. 1537 Mainz, 26. Mai 1537,
6. 1538 Mainz, 18. Oktober 1538,
7. 1542 Mainz, 18. Januar 1542,
8. 1543 Mainz, 29. Juli 1543,
9. 1545 Mainz, 27. März 1545.

Unter der von uns früher[2]) als höchst wahrscheinlich erkann
Vermutung, daß die Redaktion des Entwurfes III in der zwei
Hälfte des Jahres 1542 erfolgte, fallen die letztgenannten
Ausgaben fort, so daß sich also der Kreis der möglichen Vorla
auf sieben verkleinert. Es wäre vielleicht möglich, durch Verglei
der Lesarten mit Sicherheit jene Ausgabe herauszufinden, die
den Redaktoren benutzt wurde; wir glauben jedoch, uns diese mühs
und zeitraubende Untersuchung mit Rücksicht auf die Geringfügigk
des Ergebnisses ersparen zu dürfen.

Die Benutzung der Karolina erfolgte in dreifacher Weise.
erster Linie kommen wortgetreue Übertragungen vor, wobei m
höchstens einzelne Umstellungen und Zerreißungen des Textes, so
Abweichungen in der Reihung der einzelnen Absätze eines bestimm
Artikels vornahm. Der größte Teil des Entlehnten ist in die
Form übernommen worden, so daß die Kritik im Rechte ist, we
sie die steirische Landgerichtsordnung als Abklatsch der Karoli
bezeichnet.

---

[1]) Oben S. 35.

[2]) Oben S. 41.

In zweiter Linie kommen jene Stellen, die ebenfalls nach Satzbau und Sprachgebrauch der Karolina entstammen, jedoch Abkürzungen und Zutaten eigener Provenienz der Kodifikatoren enthalten. Wir werden Gelegenheit haben, auf diese bewußten Abweichungen, die nicht selten einem Mißverstehen der Vorlage ihre Entstehung verdanken, hinzuweisen.

In einer dritten Kategorie endlich erscheinen jene Entlehnungen, bei denen lediglich die Ideen des Reichsgesetzes unter Umgangnahme vom Texte verwertet worden sind. Diese Kategorie können wir im folgenden unberücksichtigt lassen, da sie bereits oben erledigt worden ist.

A. 16 I ist eine Nachbildung des A. 74 C. C. C. Die Bemerkung, daß vor der peinlichen Frage dem Verdächtigen die Tat, deren er beschuldigt wird, vorgehalten werden solle und daß ihm ein Termin zur Führung des Unschuldsbeweises gegeben werden müsse, ist ein Zusatz der Kodifikatoren.

A. 22 I ist die wörtliche Übertragung des letzten Satzes von A. 11 C. C. C.

A. 23 I ist aus Bruchstücken des A. 16 C. C. C. zusammengesetzt; es ist charakteristisch, daß die Kodifikatoren auch den darin enthaltenen Redaktionsfehler[1]) kritiklos übernahmen und überdies anstatt der Worte: „on Rechtmessig vnnd getrungen vrsach" den Unsinn: „vnrechtmessig vngedrungen vrsach" setzten.

A. 24 I übernimmt in etwas veränderter Form die berühmte Definition der „Anzeigung" des A. 19 C. C. C.

A. 25 I ist eine aus den A. 25, 27 und 28 C. C. C. zusammengestellte, den Sinn der Vorlage in manchen Punkten verändernde Neugestaltung.

A. 26 I vereinigt in neuer systematischer Anordnung und mit selbständigen Zutaten die A. 29—44 C. C. C. Eine originelle Einfügung ist das erste der Indizien: „Item wo einer ein offentlicher feind, aufrührer oder fridprecher ist", und die ganz widersinnige Einschaltung der handhaften Tat in die Indizienreihe. In Abs. 6 hat sich ein übrigens naheliegender Schreibverstoß eingeschlichen; es heißt dort: „.... und also auf dieselb person sonderlich nicht

[1]) Vergl. Güterbock, a. a. O. S. 221 ff; Kohler-Scheel, a. a. O. S. 125 ff.

gefragt oder g e a n t w o r t worden sei", während es nach A. 31 C. C.
richtig: „gemarttert" lauten müßte. In Abs. 9 ist die Vorabstra
wegen eines gleichen oder gleichartigen Deliktes von der Vor
abweichend als Indiz angeführt. In Abs. 12, die Anzeigungen
Kindesmord betreffend, fehlt der Hinweis der Karolina auf
Trüglichkeit der Milchsekretion als Symptom einer stattgeha
Geburt. In Abs. 17 hat ein Mißverständnis aus dem Worte
A. 40 C. C. C.: „peuth" (Beute) das ganz unsinnige „pe
gemacht. Der letzte Satz des Abs. 23 ist, wie wir aus der E
stehungsgeschichte[1]) wissen, auf Anregung des Landesfürsten n
träglich eingeschoben worden. Er sollte eine allgemeine, für
Indizienlehre überhaupt gültige Bestimmung schaffen, wurde jed
sowohl in der handschriftlichen Ausfertigung des Gesetzes, wie
im Druck nicht selbständig hervorgehoben, so daß er sich nun
auf die Indizien zur Zauberei bezieht.

A. 28 I zählt zu jenen Gesetzesstellen, die eine neue textli
Gestaltung von Gedanken der Karolina enthalten. Die Rechtsid
dieses Artikels sind in den A. 20, 74, 151 und 152 C. C. C.
finden; neu ist, wie bei A. 16 I,[2]) die ausdrückliche Bestimmu
daß dem leugnenden nicht mit Indizien belasteten Beschuldigte
ein angemessener Termin zur Führung des Entschuldigungsbewei
gegeben werden müsse.

Ähnliches gilt von A. 29 I, der Ideen der A. 46 und
C. C. C. verwertet. Die Bestimmung, daß der Grundherr des Be
schuldigten bei der peinlichen Frage anwesend sein müsse, ist ei
Weiterbildung der Vorschrift des A. 19 I, für den, wie wir gesehe
haben,[3]) die niederösterreichische Landgerichtsordnung vorbildlic
gewesen ist.

A. 30 I geht nach dem Sinne zur Gänze, nach dem Text zum
Teil auf A. 54 C. C. C. zurück.

A. 35 I verweist expressis verbis auf die „kaiserliche Hals
gerichtsordnung", deren A. 54 ausdrücklich als geltendes Rech
eingesetzt wird.

A. 36 I ist eine Weiterbildung des A. 21 C. C. C., wobe
zu bemerken ist, daß das steirische Gesetz das Wahrsagen schlechth

[1]) Oben S. 54.
[2]) Oben S. 91.
[3]) Oben S. 88.

im Auge hat, wodurch die in der Karolina bestehende Verbindung mit der Magie gelöst wurde.[1])

A. 37 I ist bis auf geringe stilistische Verschiedenheiten mit A. 22 C. C. C. identisch.

A. 38 I stimmt bis auf den Einschub von einigen erläuternden Worten mit A. 23 C. C. C. überein.

A. 39 I ist gleich dem A. 45 C. C. C., A. 40 I dem A. 46 C. C. C.

A. 41 I weist insofern eine Änderung gegen A. 47 C. C. C., der die Vorlage gebildet hat, auf, als in der Landgerichtsordnung, wie wir gesehen haben, auf Anregung des Landesfürsten[2]) die Bestimmung getroffen wurde, der peinlichen Frage müsse ein formelles Erkenntnis ihrer Zulässigkeit vorausgehen und der angesessene Übeltäter dürfe nur in Gegenwart seiner Grundherrschaft gefoltert werden. Letzteres ist die Wiederholung eines schon in den A. 19 und 29 I enthaltenen Grundsatzes, während erstere Einschärfung den klaren Zweck verfolgt, mit der mißbräuchlichen Formlosigkeit der peinlichen Frage gründlich aufzuräumen.

Die A. 42—47 I stimmen bis auf geringe stilistische Änderungen mit den A. 48—52 C. C. C. überein, wobei der A. 48 C. C. C. in zwei Artikel (42 und 43 I) geteilt worden ist.

A. 48 I deckt sich mit A. 54 C. C. C.; ebenso stimmen die A. 49—53 I mit den A. 55—59 C. C. C. überein. In A. 51 I hat sich ein sinnstörender, offenbar auf schiefer Auffassung der Vorlage beruhender Fehler eingeschlichen, indem nämlich an Stelle der Worte: „der vorbekannten Mißtat" des A. 57 C. C. C. das ganz falsche „vor bekenter missethat" gesetzt wurde.

A. 54—59 I korrespondieren mit A. 61—65 C. C. C.; A. 61 C. C. C. ist in zwei Artikel (A. 54 und 55 I) zerlegt worden.

A. 60—63 I entsprechen den A. 67—70 C. C. C., wobei nur der A. 70 C. C. C. größere stilistische Änderungen und Abkürzungen erfahren hat.

A. 65 I weist grundsätzliche Abweichungen von seiner Vorlage, dem A. 73 C. C. C., auf. Während nämlich die Karolina eine schriftliche Erörterung des Gegenbeweises durch die Parteien mit

[1]) Vergl. darüber Byloff, Verbrechen der Zauberei (Graz 1902), S. 126, 144.

[2]) Oben S. 55.

zweimaligem, in Ausnahmefällen sogar dreimaligem Satzsch-
wechsel kennt, hat das steirische Gesetz dieses Erörterungsverfa-
beseitigt und sich damit begnügt, dem Beschuldigten al-
die „Einrede und allen rechtmäßigen Behelf" gegen die Ze-
aussagen vorzubehalten. Diese Abweichung verfolgt zweifello-
Tendenz, die Parteienrechte durch Abschneiden der kontradiktori-
Erörterung der Beweisergebnisse zu beschränken und dami-
Plenipotenz der richterlichen Beweiswürdigung zu vergrößern.

A. 66 I ist eine wörtliche Wiederholung des A. 77 C. C.

Dagegen ist bei A. 67 I eine Änderung gegenüber dem A.
C. C. C. eingetreten. Die Karolina gestattet die Anberaumung
endlichen Rechtstages nur auf Parteienantrag; die Landgerich-
ordnung dagegen läßt in Fortentwicklung der Inquisitionsmax-
auch die amtswegige Bestimmung des Rechtstages ohne Par-
antrag zu.

Ähnliche Erweiterungen zeigen sich bei A. 68 I gegenüber de-
A. 79 C. C. C., insofern nämlich zu den Worten: „auf bitt-
ansinnen des klagers" der Zusatz: „oder der richter v-
amts wegen" gemacht wurde. Außerdem ist die Vorschrift, de-
Beschuldigten geistlichen Trost zu gewähren, phrasenhaft ausgeschmü-
und durch den Hinweis auf den A. 22 III ergänzt worden.

Mit dem A. 71 I beginnt der materiellrechtliche Teil de-
Gesetzes, nämlich die Aufzählung der Deliktstatbestände und de-
Strafen. Hier ist die Reichskarolina zum allergrößten Teile -
wörtlich kopiert worden; der Untertitel, der dem A. 71 I voran-
geht, weist darauf expressis verbis hin.[1])

A. 71—79 I entsprechen den A. 105—113 C. C. C. Ei-
Abweichung liegt nur bei A. 72 I, dem Delikte der Gotteslästerun-
vor, welches entgegen dem Reichsgesetze, das die Gotteslästeru-
als peinliches Verbrechen auffaßt, dem Polizeistrafrecht überwie-
wird.[2]) Ein für die Art, wie die Vorlage benutzt worden ist, re-
charakteristisches Mißverständnis ist bei A. 76 I unterlaufen. Do-
heißt es: „Item welcher jemand durch schmachschrift die ehr offentlic-
außbrait", was ganz sinnlos ist. Wenn man nun die Vorlage, de-

[1]) „Hernach volgen etliche peinlich strafen der missetaten, wie di-
kaiserlichen rechten gemäß auch guter gewonheit und vernunft nac-
beschehen sollen."

[2]) Vergl. darüber Byloff, Verbrechen der Zauberei, S. 133 ff., 145 f.

A. 110 C. C. C., vergleicht, so findet man dort die Stelle: „Item welicher jemant durch schmachschriften, ... die er außbreitet ....., ... laster und übel zumißt.“ Es handelt sich also hier um einen Verständnisfehler; den Verfassern oder dem Abschreiber mußte bei der Ehrenbeleidigung der Begriff „Ehre“ vorschweben, so daß aus „er“ „Ehre“ gemacht worden ist.[1])

Die A. 80—99 I sind eine Wiederholung der A. 115—134 C. C. C. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

A. 88 I, der sich sonst mit A. 123 C. C. C. deckt, enthält einen zweiten Absatz originellen Ursprungs, der bezüglich Ehebruch und Fornikation auf die Polizeiordnung verweist. Dadurch ist eine gewisse Unklarheit geschaffen worden, indem nun einerseits peinliche, anderseits polizeiliche Strafen auf Ehebruch, Kuppelei und Fornikation gesetzt sind. Daß im Abs. 2 des A. 88 I der Verweis auf die Polizeiordnung von 1542 durch Versehen stehen geblieben ist, wurde schon früher — bei Bestimmung des Neuner Entwurfes — hervorgehoben.

Bei A. 89 I, der vom Verrate handelt, ist die Denunziantenprämie, die A. 124 C. C. C. für den Anzeiger gewährt, gestrichen worden.

In A. 91 I ist die Schwertstrafe allein für den Raub beibehalten worden, während A. 126 C. C. C. auch noch eine arbiträre Lebensstrafe kennt.

In Abs. 2 des A. 93 I ist ein Redaktionsversehen zu finden; es heißt dort nämlich: „an verdechtlich ende“, während es sinngemäß konform dem A. 128 C. C. C. heißen muß: „an u n verdachtlich ende“.

Bei A. 94 I, der Strafe der F e h d e, ist das Fehdeverbot ein generelles geworden. Die Karolina (A. 129) hatte die rechtmäßige Fehde straflos gelassen.

A. 98 I straft nur die Abtreibung des l e b e n d e n Kindes im Gegensatze zu A. 133 C. C. C., der auch die Abtreibung des nach damaliger Ansicht noch nicht lebenden, s e e l e n l o s e n Fötus mit arbiträrer Strafe belegt.[2])

---

[1]) Im Neuner Entwurf ist der Fehler vermieden. Dort heißt es: „Item welcher jemand durch schmachschrift, d i e e r o f f e n t l i c h a u f p r a c h t“.

[2]) Vergl. über diese bekannte Kontroverse der älteren Kriminalisten F r ö l i c h, Kommentar zur C. C. C. (Frankfurt und Leipzig 1714), 2. Buch, S. 212 ff.

Die A. 100—112 I entsprechen im großen ganzen
A. 137—149 C. C. C., wobei nachstehende Abweichungen zu
wähnen sind:

In A. 100 I ist das Wort: „gemelte Entschuldigung
Redaktionsfehler, weil die Entschuldigungsgründe erst später kom
In der Vorlage (A. 137 C. C. C.) steht richtig: „nachge
Entschuldigung".

Ein ähnlicher Verstoß findet sich in A. 105 I, wo das un
„benötigten" richtig, wie in A. 142 C. C. C., „benötiger" heißen

Ebenso ist in A. 106 I am Schlusse aus den Worten
A. 143 C. C. C.: „so ist not" das sinnstörende: „so ist n
geworden.

Im A. 109 I bei der fahrlässigen Tötung fehlt die Warn
des A. 146 C. C. C. vor Fehlschlüssen.

Im A. 110 I ist zu der Fassung des A. 147 C. C. C.,
nur den Anklageprozeß im Auge hat, der dem Inquisitionsgedan
entsprungene Einschub: „oder wo kain klager verhanden, das ge
darin sich soliche entleibung zutragen, ex officio darinn die war
der geschicht erkundigen" hinzugekommen.

In A. 112 I, der sonst dem A. 149 C. C. C. folgt, ist
Neuerung, daß die Wundärzte vor Abgabe ihres Gutachtens bee
werden müssen. Dieser Zusatz ist, wie wir wissen, vom Erzher
verlangt worden. Außerdem sind an Stelle der zwei Schö
drei oder mehr „dazu bequeme" Personen getreten.

Die A. 114 und 115 I vereinigen mit mannigfachen textlich
Kürzungen die A. 150, 151 und 152 C. C. C.

A. 116 I entspricht dem A. 156 C. C. C.; mit Rücksicht a
den A. 16 I erscheint die Wiederholung gänzlich überflüssig.

Die A. 117—128 I sind, ebenso wie der ihnen vorausgehen
Untertitel, eine Wiedergabe der A. 157—168 C. C. C., wobei
einzelnen folgendes zu bemerken ist:

A. 117 I weist einen Schreibverstoß auf; es muß nämlich a
Ende statt: „und so der beschedigt" richtig, wie in A. 157 C. C. C.
„und soll der beschedigt" heißen.

Bei A. 118 I hatte der Landesfürst, wie früher ausgefüh
eine Abweichung vorgeschlagen; die Schadensgutmachung sollte au
beim besserungsfähigen Dieb die Strafe nicht ausschließen. Es i
jedoch bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfes verblieben

A. 130 I wiederholt wörtlich den A. 170 C. C. C.

Der A. 131 I ist aus den Artikeln 172, 173, 174 und 175 C. C. C. zusammengestellt; A. 171 C. C. C., der die Systematik des sogenannten Kirchendiebstahles gibt, ist als überflüssig gestrichen worden.

A. 132 I gibt den A. 176 C. C. C. wieder. Zu bemerken sind zwei Schreibverstöße. Einmal ist der Abs. 1 des Artikels, der mit einem Schlußpunkt endet, für sich allein sinnlos und muß, wie in der Vorlage, an den Abs. 2 angeschoben werden. Dann heißt es in Abs. 2: „mit rat oder rechtverständigen“. Es ist selbstverständlich, daß es: „mit rat der rechtverständigen“ lauten soll.

Bei A. 133 I, der die berühmte Versuchsdefinition des A. 178 C. C. C. wiederholt, steht, wohl durch einen Lesefehler der Redaktoren, statt: „etlichen scheinlichen wercken“ „unehrlichen scheinlichen werken“, was einen schiefen, in den übrigen Text nicht hineinpassenden Sinn ergibt.

A. 134 I stimmt zum größten Teil mit A. 177 C. C. C. überein. Bemerkenswert ist eine schiefe Auffassung, die aus der Umstellung der A. 177 und 178 C. C. C. hervorleuchtet. In A. 177 C. C. C. bezieht sich das: „als aber vorstehet“ auf die vorausgegangenen Strafdrohungen für die verschiedenen Delikte. Die Redaktoren unseres Gesetzes haben den Artikel von der Teilnahme nach die Versuchsdefinition gestellt, so daß sich nun das: „als vorsteht“ auf die Strafe des Versuches bezieht. Teilnahme und Versuch sind also in der Strafe einander gleichgestellt, während nach der Karolina die Versuchsstrafe eine selbständige arbiträre ist, dagegen die Strafe für die Teilnahme in Relation zu jener der Haupttat steht.

A. 135 I ist eine Nachbildung des A. 180 C. C. C.; nur ist der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit durch den Beisatz: „fürsetzlich von genieße oder anderer ursach wegen“ schärfer markiert.

A. 136 I, der die Protokollierungsvorschriften für den Gerichtsschreiber enthält, ist eine sehr gekürzte Zusammenfassung der A. 181—189 C. C. C.

Im zweiten Teil ist A. 3 II, der vom Ratsuchen des Bannrichters bei auftauchenden Zweifeln und zwiespältigem Urteil der Beisitzer handelt, durch A. 81 C. C. C. beeinflußt; neu sind lediglich die Instanzen, die um Rechtsgutachten angegangen werden sollen.

Der A. 11 II enthält eine mit Rücksicht auf A. 3 III, der

dasselbe besagt, überflüssige Wiederholung des A. 81 C. C. C
erwähnen wäre nur, daß das Gesetz die Heimlichkeit der Ur
beratung durch den Beisatz: „mit versperter tür“ beson
scharf hervorhebt.

A. 12 II ist eine Wiedergabe des A. 83 C. C. C. mit
Änderung, daß auch den Beisitzern das Recht eingeräumt w
Verlesung der einschlägigen Gesetzesstellen zu begehren.

A. 14 II gibt den A. 84 C. C. C. wieder, wobei nur
Abweichung vorkommt, daß die sieben bis acht Beisitzer der Rei
karolina durch die im A. 9 II vorgeschriebene Zahl von mindes
13 Beisitzern ersetzt sind.

A. 19 II ist aus den A. 88, Abs. 2, und 89 C. C.
zusammengesetzt.

A. 20 II wiederholt den A. 90 C. C. C. Neu ist ein Zu
die Bitte des Beschuldigten bei Beantragung einer zu stren
Strafe durch den Ankläger betreffend.

A. 21 II ist eine Parallelstelle zu A. 91 C. C. C. Am
Schlusse finden sich textliche Änderungen im Interesse größ
Deutlichkeit.

A. 22 und 23 II entsprechen den A. 92 und 93 C. C.
Zu betonen ist auch hier die scharfe Sonderung der nicht öffentli
Urteilsberatung von der nachfolgenden solennen Abstimmung
Rechtstage.

A. 26 II korrespondiert vollständig mit A. 94 C. C. C., eb
A. 27 II mit A. 96 C. C. C. und A. 28 II mit A. 97 C. C.
Erwähnenswert ist der Verstoß in A. 27 II, wo „mündlich“ in
„enndtlich“ steht.

A. 30 II stimmt mit A. 99 C. C. C. überein.

A. 31 II deckt sich mit A. 101 C. C. C.

Das Verbot unnützer Fragen am Rechtstage, das A. 32
aufstellt, entspricht dem A. 100 C. C. C. Der Verweis darau
daß auch in Steiermark bisher viele unnütze Fragen am Rechtsta
gebraucht worden seien, ist nicht ohne Interesse; es handelt
offenbar um die Solennitäten des alten Anklageprozesses, die m
aus der Welt schaffen will.

A. 36 II gibt das Verbot an die Beichtväter, den Beschuldig
nicht zum Widerrufe seines Geständnisses zu veranlassen, wied
und entspricht dem A. 103 C. C. C.

A. 37 II ist eine abgekürzte Wiedergabe des A. 190 C. C. C.

A. 38 II ist gleich dem A. 192 C. C. C.; ebenso decken sich die Urteilsformeln des A. 39 II vollständig mit jenen der A. 193, 194 und 195 C. C. C.

Bei A. 40 II ist nur die Artikelüberschrift des A. 196 C. C. C. vorhanden; der Artikel selbst ist — wahrscheinlich durch eine Auslassung beim Abschreiben — weggeblieben.

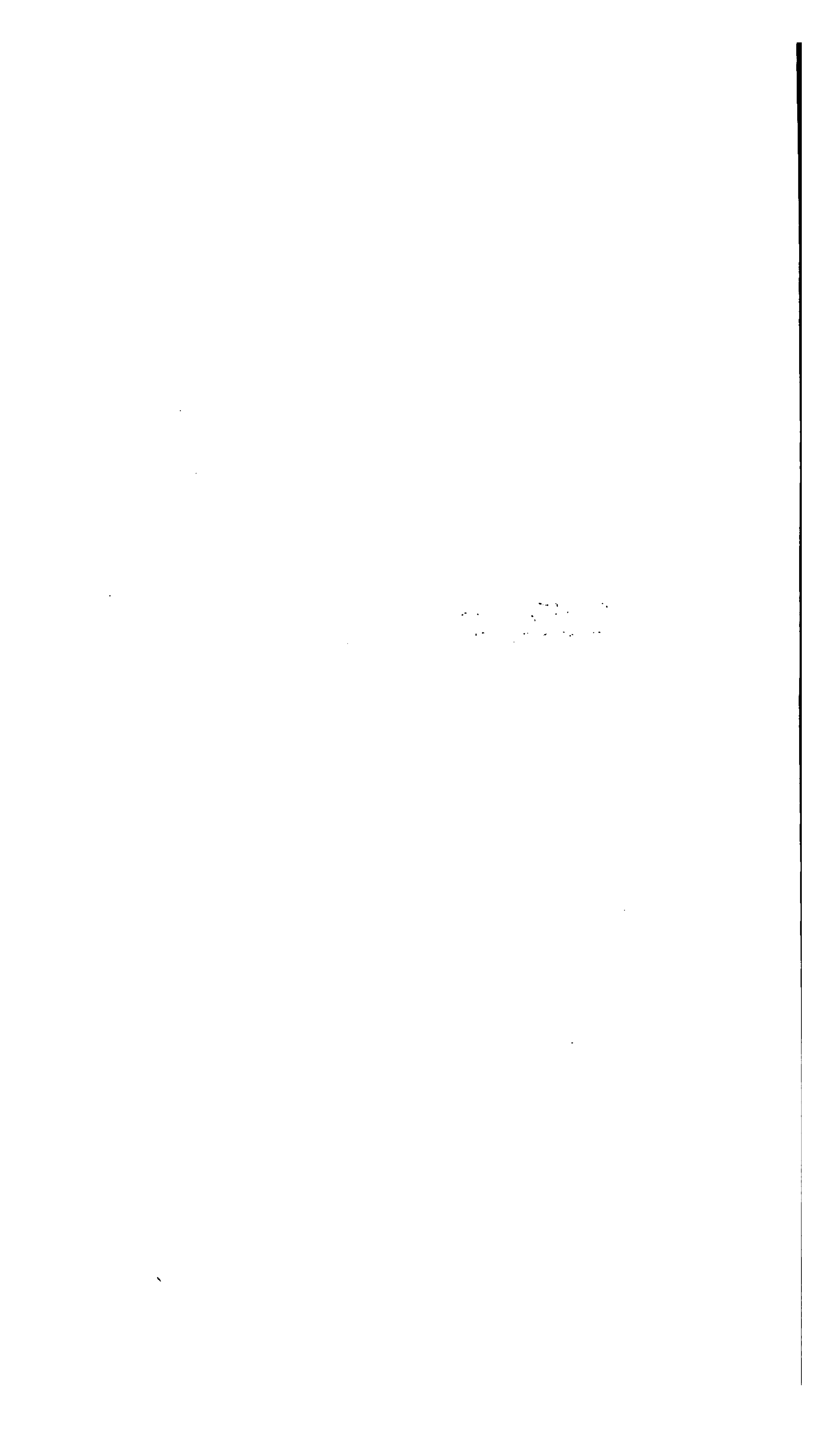
Die A. 41 und 42 II enthalten die Urteilsformeln für die Leibesstrafen und entsprechen vollständig den A. 197 und 198 C. C. C.

A. 43 II vereinigt die A. 199 und 201 C. C. C. Zu bemerken ist, daß im Abs. 1 des A. 43 II das Wörtchen „ledig" vor „zuerkenen" ausgeblieben ist.

A. 44 II wiederholt mit einigen Kürzungen den A. 204 C. C. C.

Im dritten Teil können wir nur beim A. 18 III den direkten Einfluß des A. 218 C. C. C. nachweisen. Von den vielen Mißbräuchen der Strafjustiz, die der letztgenannte Artikel abstellt, werden nur der Verfall des gestohlenen und geraubten Gutes sowie das sogenannte Strandrecht ausdrücklich erwähnt. Neu hinzugekommen sind die Vorschriften über die Gutmachung der bei der Floßfahrt den Brücken zugefügten Beschädigungen. Es scheint diesfalls der Gebrauch geherrscht zu haben, daß das Floß samt seiner Ladung dem Eigentümer der beschädigten Brücke verfiel. Das Gesetz erklärt diesen Verfall als Mißbrauch und hebt ihn auf.

Beilagen.



Synopse I

vom Reuner Entwurf zur steirischen Landgerichtsordnung.

(Die Buchstabenzusätze bedeuten die Absätze der Artikel.)

Reun. E.	L. G. O.	Reun. E.	L. G. O.	Reun. E.	L. G. O.
Vorrede	Vorrede	39	39	79	80
Titelrubr.	Titelrubr.	40	40	80	81
I	I	41 a—c	41 a—c	81	82
1	1	42	42	82	83
2 a—c	2 a—c	43	43	83	84
3 a, b	3 a, b	44	44	84	85
4	4	45	45	85	86
5	5	46	46	86	87
6 a—d	6 a—d	47	47	87 a, b	88 a, b
7 a, b	7	48	48	88	89
8	8	49	49	89	90
9	9	50 a, b	50 a, b	90	91
10 a—c	10 a—c	51	51	91	92
11	11	52	52	92 a—z	138 a—x
12	12	53	53	Titelrubr.	Titelrubr.
13	13	54	54	II	II
14 a—c	14 a—c	55	55	1 a, b	1 a, b
15	15	56	56	2 a, b	2 a, b
16	16	57	57	3 a, b	3 a, b
17	17	58	58	4	4
18	18	59	59	5	5
19	19	60	60	(Titel)	
20	20	61	61	6	8
21	21	62	62	7	9
22	22	63	63	8	10
23	23	64	64	9	11
24	24	65	65	10	12
25 a—h	25 a—h	66	—	11	13
26 a—y	26 a—x	67	66	12	14
27	27	68	67	13	15
28	28	69	68	14	16
29	29	Titelrubr.	Titelrubr.	15 a, b	17 a, b
30	30	70	71	16	18
31	31	71	72	17 a, b	19 a, b
32	32	72	73	18 a—c	20 a—c
33	33	73	74	19	21
34	34	74	75	20	22
35	35	75	76	21	23
36	36	76	77	22	24
37	37	77	78	23	25
38	38	78	79	24 a, b	26

Synopse II

von der steirischen Landgerichtsordnung zum Reuner Entw[urf]

(Die Buchstabenzusätze bedeuten die Absätze der Artikel.)

L. G. O.	Reun. E.	L. G. O.	Reun. E.	L. G. O.	Reun. E.
Vorrede	Vorrede	41 a—c	41 a—c	83	82
Titelrubr.	Titelrubr.	42	42	84	83
I	I	43	43	85	84
1	1	44	44	86	85
2 a—c	2 a—c	45	45	87	86
3 a, b	3 a, b	46	46	88 a, b	87 a, b
4	4	47	47	89	88
5	5	48	48	90	89
6 a—d	6 a—d	49	49	91	90
7	7 a, b	50 a, b	50 a, b	92	91
8	8	51	51	93—137	—
9	9	52	52	138 a—x	92 a—z
10 a—c	10 a—c	53	53	Titelrubr.	Titelrubr.
11	11	54	54	II	II
12	12	55	55	1 a, b	1 a, b
13	13	56	56	2 a, b	2 a, b
14 a—c	14 a—c	57	57	3 a, b	3 a, b
15	15	58	58	4	4
16	16	59	59	5	5 (Titel
17	17	60	60	6	—
18	18	61	61	7	—
19	19	62	62	8	6
20	20	63	63	9	7
21	21	64	64	10	8
22	22	65	65	11	9
23	23	66	67	12	10
24	24	67	68	13	11
25 a—h	25 a—h	68	69	14	12
26 a—x	26 a—y	69	—	15	13
27	27	70	—	16	14
28	28	Titelrubr.	Titelrubr.	17 a, b	15 a, b
29	29	71	70	18	16
30	30	72	71	19 a, b	17 a, b
31	31	73	72	20 a—c	18 a—c
32	32	74	73	21	19
33	33	75	74	22	20
34	34	76	75	23	21
35	35	77	76	24	22
36	36	78	77	25	23
37	37	79	78	26	24 a, b
38	38	80	79	27—44	—
39	39	81	80	III	
40	40	82	81	1—22	—

Synopse III

von der steirischen Landgerichtsordnung zur Reichskarolina.

(Die Buchstabenzusätze bedeuten die Absätze der Artikel.)

L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.
Vorrede		51	57	88 a	123
I		52	58	88 b	—
1—15	—	53	59	89	124
16	74	54	61	90	125
17—21	—	55		91	126
22	11	56	62	92	127
23	16	57	63	93	128
24	19	58	64	94	129
	25	59	65	95	130
25 a—h	27	60	67	96	131
	28	61	68	97	132
26 a—x	29—44	62	69	98	133
27	—	63	70	99	134
	20	64	—	100	137
28	74	65	73	101	138
	151	66	77	102	139
	152	67	78	103	140
29	46	68	79	104	141
	58	69—70	—	105	142
30	54	Titelrubr.	—	106	143
31—34	—	71	105	107	144
35	54	72	106	108	145
36	21	73	107	109	146
37	22	74	108	110	147
38	23	75	109	111	148
39	45	76	110	112	149
40	46	77	111	113	—
41 a—c	47 a, b	78	112	114	150
42	48	79	113	115	151
43		80	115		152
44	49	81	116	116	156
45	50	82	117	117	157
46	51	83	118	118	158
47	52	84	119	119	159
48	54	85	120	120	160
49	55	86	121	121	161
50	56	87	122	122	162

L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.
123	163	1, 2	—	31	101
124	164	3	81	32	100
125	165	4—10	—	33—35	—
126	166	11	81	36	103
127	167	12	83	37	190
128	168	13	82	38	192
129	—	14	84		193
130	170	15—18	—	39	194
	172	19	88 b		195
131	173		89	40	196
	174	20	90		(Titel
	175	21	91	41	197
132	176	22	92	42	198
133	178	23	93	43	199
134	177	24	—		201
135	180	25	—	44	204
136	181—189	26	94	Titelrubr.	
137	—	27	96	III	
138	—	28	97	1—17	—
Titelrubr.		29	—	18	218
II		30	99	19—22	—

Synopse IV

von der Reichskarolina zur steirischen Landgerichtsordnung.

(Die Buchstabenzusätze bedeuten die Absätze der Artikel.)

C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.	C. C. C.	L. G. O.
1—10	—	61	54, 55 I	96	27 II
11	22 I			97	28 II
12—15	—	62	56 I	98	—
16	23 I	63	57 I	99	30 II
17	—	64	58 I	100	32 II
18	—	65	59 I	101	31 II
19	24 I	66	—	102	—
20	28 I	67	60 I	103	36 II
21	36 I	68	61 I	104	—
22	37 I	69	62 I	105	71 I
23	38 I	70	63 I	106	72 I
24	—	71	—	107	73 I
25	25 I	72	—	108	74 I
26	—	73	65 I	109	75 I
27, 28	25 I	74	28, 16 I	110	76 I
				111	77 I
29—44	26 a—x I	75	—	112	78 I
45	39 I	76	—	113	79 I
46	29 I	77	66 I	114	—
47 a, b	41 a—c I	78	67 I	115	80 I
48	42, 43 I	79	68 I	116	81 I
		80	—	117	82 I
49	44 I	81	11 II	118	83 I
50	45 I	82	13 II	119	84 I
51	46 I	83	12 II	120	85 I
52	47 I	84	14 II	121	86 I
53	—	85	—	122	87 I
54	30, 35, 48 I	86	—	123	88 a I
		87	—	124	89 I
		88, 89	19 II	125	90 I
55	49 I			126	91 I
56	50 I	90	20 II	127	92 I
57	51 I	91	21 II	128	93 I
58	29, 52 I	92	22 II	129	94 I
		93	23 II	130	95 I
59	53 I	94	26 II	131	96 I
60	—	95	—	132	97 I

C. C. C.	L. G. D.
133	98 I
134	99 I
135	—
136	—
137	100 I
138	101 I
139	102 I
140	103 I
141	104 I
142	105 I
143	106 I
144	107 I
145	108 I
146	109 I
147	110 I
148	111 I
149	112 I
150	114 I
151	28 115 I
152	28 115 I
153	—
154	—

C. C. C.	L. G. D.
155	—
156	116 I
157	117 I
158	118 I
159	119 I
160	120 I
161	121 I
162	122 I
163	123 I
164	124 I
165	125 I
166	126 I
167	127 I
168	128 I
169	—
170	130 I
171	—
172 173 174 175	131 I
176	132 I
177	134 I
178	133 I

C. C. C.	L. G. D.
179	—
180	135 I
181—189	136 I
190	37 II
191	—
192	38 II
193 194 195	39 II
196	40 II (Titel)
197	41 II
198	42 II
199	43 II
200	—
201	43 II
202	—
203	—
204	44 II
205—217	—
218	18 III
219	—

Personen- und Ortsverzeichnis.

T.

U.

V.

W.





Die

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stei

herausgegeben von der Historischen Landeskommission.

enthalten Einzelarbeiten aus den verschiedensten Gebieten des inneren Lan schichtlichen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der S sowie der nachbarlichen Alpenländer. In ihrem Zusammenhang und in V mit Monographien zur Geschichte steirischer Adelsfamilien und ihrer hervor Vertreter sollen sie ein in großen Verhältnissen ausgeführtes Bild des Werdeganges unserer Kultur bieten.

Es sind bereits erschienen:

I **Verfassung und Verwaltung** der Mark und des H Steier von ihren Anf zur Herrschaft der Habsburger. Von Professor Dr. Franz v. Kr 630 Seiten in 8°. Preis K 5·— = M. 4·25.

II/1 **Die Grafen von Attems** Freiherren von Heiligkreuz Wirken in und für Steierm Franz Ilwof. Mit 2 Porträts und 3 genealogischen Tabellen. — in 8°. Preis K 3·— = M. 2·60.

II/2 **Der Huldigungsstreit** nach dem Tode Erzherzog Karls II. 159 Von Dr. Joh. Loserth, Professor an der k. k. Universität in Graz. — 236 Seiten in 8°. Preis K 1·20 =

III **Das Landeswappen der Steiermark.** Entstehung de wappen, E geschichte des heraldischen Panthers und Geschichte des Wappens der St im Rahmen der bajuwarisch-karantinischen Panthergruppe. Von A Anthony v. Siegenfeld. Mit 41 Text-Illustrationen. — XX 440 Seiten in 8°. — Nebst einem Tafelwerk, umfassend 150 in Photolithographie oder Farbendruck ausgeführte Abbildungen auf 51 T Mappe. — Preis samt Mappe K 5·— = M. 4·25.—.

IV/1 **Landesfürst, Behörden und Stände** des Herzogtum 1283—1411. Dr. Franz v. Krones. 1900. — 271 Seiten in 8°. Preis K 3·—

IV/2 **Der provisorische Landtag** des Herzogtums Steier im J Von Franz Ilwof. 1900. — 1 in 8°. Preis K 3·— = M. 2·60.

V/1 **Die Anfänge der Bauernbefreiung** in Steiermark un Theresia und Jo den Akten dargestellt von Anton Mell, Mitglied der Historischen kommission. Mit 1 Kartenbeilage. — 243 Seiten in 8°. Preis K 3·50 —

V/2 **Salzburg und Steiermark** im letzten Viertel des 16. Jah Briefe und Akten aus der K der Erzbischöfe Johann Jakob und Wolf Dietrich von Salzburg Seckauer Bischöfen Georg IV. Agricola und Martin Brenner und de domamte zu Leibnitz. Herausgegeben von Dr. Johann Loserth XLIV und 229 Seiten in 8°. Preis K 5·— = M. 4·25.

VI/1 **Genealogische Studien** zur Geschichte des steirischen Ur Haus Stubenberg bis zur Begr habsburgischen Herrschaft in Steiermark. Von Prof. Dr. J. Loserth, der Historischen Landeskommission. 1905. 83 Seiten in 8°. Nebst 4 S und 8 Illustrationen. — Preis K 2·40 = M. 2·—.

VI/2 **Die Innerberger Hauptgewerkschaft** 1625—178 Dr. Anton k. k. Landesregierungsrat. Mit 1 Kartenbeilage. XII u. 179 Seiten Preis K 4·— = M. 3·40.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria", Graz.

